

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 50 (1966)

Artikel: Die Grenzziehung zwischen Bern und dem Fürstbistum Basel
Autor: Michel, Hans A.
Kapitel: Die Detailausmarchung der bernischen Grenze am Jurafuss
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1070973>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DRITTER TEIL

DIE DETAILAUSMARCHUNG DER BERNISCHEN GRENZE AM JURAFUSS

1. ALLGEMEINES ZUR GRENZZIEHUNG

a) Überblick

Der erste und zweite Teil haben vorwiegend die Errichtung der Landeshoheit, die gegenseitigen politischen Beziehungen und die rechtlichen Ausscheidungen behandelt. Im letzten Teil folgt nun die Entstehung der einzelnen Grenzabschnitte, und zwar in west-östlicher Richtung. Überblicken wir vorab die entscheidenden Phasen:

Seit dem *Ende des 14. Jahrhunderts* stiessen die bernischen Ländereien mit ihren beiden Ämtern Nidau und Büren an die vier bischöflichen Bezirke Neuenstadt, Tessenberg, Biel und Erguel. Die Land- und Seegrenzen gegen diese vier Verwaltungseinheiten sind zu unterschiedlichen Zeiten definitiv festgelegt worden, früh im aneinandergrenzenden Altsiedelland, erst im 18. Jahrhundert da, wo sich Wälder und Weiden zwischen die Gemeinden schoben.

In *vorbernischer Zeit* standen die folgenden Teile fest und erfuhren später keine merkliche Veränderung mehr: Ligerz–Neuenstadt, der Schüsslauf von Nidau bis Mett, die Grenze des Meiertums Pieterlen im Büttenberg und an der Aare sowie gegen Lengnau bis hinauf nach Romont.

Das *15. Jahrhundert*, insbesondere in den Verträgen von 1452 und 1456, 1464, 1470/72 und 1486, fixierte die Grenzlinien auf dem Bielersee (Neuenstadt und Seebucht von Biel), von Mett ins Pieterlenmoos und die Dreiländerecke Reiben.

Im frühen *16. Jahrhundert* gewann Bern endgültig die Mitherrschaft auf dem Tessenberg (1505) und regelte die Details im Grenzgebiet zwischen Biel und Nidau und die March am Vingelzberg, wo der Marchstein in der Comtesse zu Magglingen zum Angelpunkt für alle spätern Verhandlungen bestimmt wurde (1515). Nach der Reformation handelte man die in den Hauptzügen schon seit dem 14. Jahrhundert festgelegte March von Romont zur Berghöhe über der Weissen Fluh aus (1574),

wo Bern mit Solothurn gemeinsamer Grenzpartner des Bischofs war, nachdem der feststehende südliche Teil seine abermalige Bestätigung schon 1546 gefunden hatte.

Das 17. *Jahrhundert* erging sich in schier endlosen lokalen Streitigkeiten der Anwohner und warf besonders in Flüssen, Wäldern und auf Weiden neue Fragen auf, so im Schüsslauf, im Ittenberg und von Magglingen bis Prägeln. Definitiv bereinigt wurde 1664 nur die sekundäre Grenze zwischen dem Tessenberg und Ilfingen.

Die übrigen Differenzen regelte das 18. *Jahrhundert* in zwei grossen Vertragswerken: Der Neuenstadter Vertrag von 1711 ordnete die Verhältnisse auf der Höhe von Magglingen über den Twannberg bis Prägeln. Die Grenze des Meiertums Pieterlen gegen die Ämter Nidau und Büren sowie gegen den gemeinsamen bernisch-solothurnischen Ittenberg erhielt ihren letzten Schliff 1768/69. Vertraglich nicht erledigt bis zum Einbruch der Franzosen blieb der Grenzverlauf in der Schüss und in der Aare bei Meinisberg. Hier bestritt der Bischof, dort Bern die alleinige Hoheit des Nachbarn über das Gewässer.

Dieses Problem wurde mit der Eingliederung des Jura in den bernischen Staat im 19. *Jahrhundert* hinfällig. Im Übergang von der Restauration zur Regeneration haben dann Solothurn und Bern noch den Ittenberg vollständig geteilt, nachdem sie die Nutzungsrechte bereits um 1755/57 ausgeschieden hatten. Am andern Ende der frühern Bischofsmarch klärten sich die Verhältnisse gegenüber dem Stand Neuenburg: 1815 fiel diesem Lignières ganz zu, und in der Folge der ersten Juragewässerkorrektur bereinigten Bern und Neuenburg 1894/95 ihre Grenze im obern Seebecken und im Zihlkanal.

b) Grenzarten und Grenzzeichen

Wir möchten an dieser Stelle nicht wiederholen, was im Basler Werk von den dortigen Grenzen¹ anschaulich und eingehend über die Entwicklung der Marchen vom Altertum ins Mittelalter und über die natürlichen und künstlichen Grenzzeichen dargestellt ist. Dagegen führen wir dasjenige an, was für unseren speziellen bernisch-bischöflichen Bereich von Bedeutung ist.

¹ Heitz, bes. 17ff.

Bisher haben wir vorwiegend von Grenzen gesprochen, die den Staat angehen, in der frühern Rechtssprache als *Hochmarch* oder «*Jurisdictions-Linien*» bezeichnet. Diese Grenzen schieden die Hoheitsgebiete der Obrigkeiten voneinander ab. Das Mittelalter gab nur grobe Linien an: Wasserscheiden, «da der snee smilzet», Flüsse, Wälder, gelegentlich Wege. Hier folgte die March der natürlichen Geländelinie. Anders im freien Feld, im Wald und auf dem See. Von einem Merkzeichen, einzelnen Marchsteinen, häufig aber bloss von bezeichneten oder charakteristischen Grenz- oder Lachenbäumen¹, verlief die Hochmarch in der Regel geradlinig zum nächsten. Oft trug es sich zu, dass Bäume umfielen oder verfaulten, dass bezeichnete Steine verdeckt, weggeschwemmt oder wissentlich zerstört wurden und in Vergessenheit gerieten. Das erschwerte die Wiederherstellung und führte zu Streit.

Die vermehrte Besiedelung und Nutzung von bisher weniger bebautem Land verlangte mit der Zeit eine genauere Festlegung der Grenze. Dafür verwendete man behauene Steine, von denen die wichtigsten mit dem Wappen der Landesherrn, der Jahrzahl ihrer Aufstellung und meist auch mit der Ordnungsnummer bezeichnet wurden. Als älteste Steinbezeichnung darf man die *Kreuze* auf Findlingen, «Kisligen» oder an Felsblöcken ansehen. Davon haben sich auf unserer Landmarch zwei Stück erhalten, der «gekreuzte Kislig» beim Grand Poncet ob Ligerz² und die Kreuze an der Weissen Fluh ob Romont³. Schon im 15. Jahrhundert tauchen *Jahrzahlen* auf Grenzsteinen auf; zwar überliefert unser Abschnitt kein Beispiel; wohl aber trägt ein bernisch-freiburgischer Stein bei Laupen die Zahl 1467, das Jahr der Grenzregelung an der Sense⁴. Zur Bezeichnung der Hochmarch nur mit Jahrzahlen begnügte man sich auch später noch auf Zwischensteinen oder Felsen. Beispiele liefern wiederum die Weisse Fluh (1574, 1704 und 1820) und verschiedene Stücke auf dem Twann- und Tessenberg (1711 und 1790)⁵. Sonst aber bezeichnete man im 18. Jahrhundert mit Vorliebe die Weid- und Waldmarchen mit Jahrzahlsteinen ohne Wappen, so 1755 im Ittenberg⁶ und 1760 auf dem Tessenberg.

¹ Über einen heute noch stehenden Marchbaum, die Tätschlinde ob Twann, vgl. Beilage Nr. 5a.

² Abb. 1 und Kap. III, 3a. ³ Abb. 22 und Kap. III, 6.

⁴ Abb. im «Achtringeler» Laupen, Nr. 32.

⁵ Abb. 19, 20 und 33. ⁶ Abb. 44.

Eine Besonderheit bildet die *Eherne Hand* am Bielersee, die zu setzen 1472 vertraglich beschlossen¹ wurde. Die älteste Überlieferung von auf Grenzsteinen angebrachten *Wappen* stammt für unsere Gegend aus dem Jahre 1515 und betrifft den Stein in der Comtesse zu Magglingen², auf welchem Baselstäbe und Bernerbären die Landesherrlichkeit symbolisieren sollten. Den zweitältesten der wappengeschmückten Grenzsteine haben wir im Belliéson unterhalb Lignières zu sehen³; er datiert aus dem Jahre 1535. Auf der Südostseite sind der geviertete Wappenschild des damaligen Bischofs Philipp von Gundelsheim kombiniert mit dem Baselstab und der Berner Bär angebracht, während die Rückseite das Zeichen des fürstlich-neuenburgischen Hauses Longueville trägt. Bei der Grenzregulierung des Jahres 1820 hat man dann nachträglich das runde bernische Kantonswappen und das gräflich-neuenburgische mit den drei Sparren sowie Jahrzahl und Ordnungsnummer eingemeißelt.

Die Fürstbischöfe verwendeten ihr Hoheitszeichen nicht konsequent. Bald findet man den Baselstab allein, bald die *gevierteten Wappenschilder* mit der Kombination Bistumsstab/Familienwappen des Bischofs. Leider hat die Witterung den Wappensteinen von 1574 mit den Zeichen des Bischofs Melchior von Lichtenfels auf dem Romontberg derart zugesetzt, dass sie kaum mehr zu erkennen sind. Dagegen haben sich die Berner und Solothurner Wappen auf der geschützteren Ostseite recht gut erhalten⁴. Diese kennzeichnen die gemeinsame Herrschaft über den Ittenberg. Von den gevierteten Bischofswappen liefert die Pieterler March die schönsten Exemplare. Als Einzelstücke sind die Steine Nr. 14 und 15 von 1647 bei Romont mit dem Wappen des Bischofs Beat Albert von Ramstein mit den gekreuzten Lilienstäben stehen geblieben⁵. Die übrigen Steine zeigen in überwiegender Zahl das geviertete Wappen Simon Nikolaus' von Froberg/Montjoie, der 1768/69 den grossen Grenzvertrag mit Bern abschloss⁶. Die einfachen *Baselstäbe* aus verschiedenen Epochen finden wir hauptsächlich bei Reiben und auf dem Tessenberg⁷.

¹ Abb. 40 und Kap. III, 4a. ² Abb. 9 und 10.

³ Abb. 5 und Beilage 7d, Ziff. 17.

⁴ Abb. 21 und 23.

⁵ Abb. 24; anderes Beispiel mit gespaltenem Wappen bei *Heitz*, Abb. 28.

⁶ Abb. 7, 11 und 31, und Beilage Nr. 6.

⁷ Abb. 13–15, 17, 18, 25–27.

Das *Bernerwappen* erscheint auch nicht einheitlich und nicht immer nach der heraldischen Regel. Nach ihr sollte der Bär, sofern das Wappen allein steht, nach links aufwärts schreiten. In der heraldischen Sprache heisst das freilich nach rechts (spiegelbildliche Betrachtungsweise). Auf mehreren Steinen findet man jedoch Bären, die in der verkehrten Richtung laufen¹. Das trifft nicht zu für die Doppelwappen, die einander zugewendet sein müssen². Auf einem säulenförmigen Stein der Serie von 1743 im Reibenfeld ist dem Steinmetzen gar der Irrtum unterlaufen, dass er den Bären auf den Kopf stellte³.

Eine Besonderheit bilden die *doppelten Wappen der Gemeinen Herrschaft Tessenberg*, wo im gleichen Schild Bär und Stab vereinigt sind. Sie folgen auch nicht immer der heraldischen Regel. So kehren sich Stab und Bär auf der Südseite der Comtesse⁴ den Rücken zu. Das hat seinen Grund natürlich im Grenzverlauf im Gelände. Niemals hätte sich der Bischof, der als geistlicher Fürst im Rang vor einer weltlichen Obrigkeit kam, mit der Anbringung seines Wappens an zweiter, d. h. heraldisch linker Stelle begnügt. Auf den 1664 und 1711 angefertigten Stücken ist der Bär richtigerweise dem Stab zugewendet⁵, der aber den Knauf zur Seite dreht. Man darf diese Wappenkombinationen nicht als gespaltene Wappen betrachten, sondern muss sie als zwei verschiedene Teile ansehen, die aus räumlichen Gründen im selben Schild zusammengefasst wurden. Dem Steinmetzen stand nicht mehr Raum als die Steinbreite zur Verfügung. Dass es sich nicht um gespaltene Wappen handeln kann, ersehen wir einerseits aus dem Belliéson, wo die grosse Breite die Anbringung zweier getrennter Wappenschilder erlaubte, andererseits aus den Doppelwappen Bern/Solothurn im Ittenberg, wo man sich mit einer Verkleinerung der Schilder behalf, weil sich diese Standeswappen nicht in einem einzigen Schild darstellen liessen. Eine Anordnung von zwei Wappen untereinander kam wegen der gleichberechtigten Stellung der Partner nicht in Frage. Dagegen finden wir diese Lösung auf dem Stein im Bauet-

¹ Abb. 7, 9, 29 und 30.

² Abb. 6 (Solothurn weggemeisselt), 21 und 23.

³ Abb. 28.

⁴ Abb. 10, man beachte, dass alle Baselstäbe den Knauf heraldisch nach links gedreht haben.

⁵ Abb. 13–18.

moos¹, wo Biel sein Stadtwappen unter demjenigen seines Landesherrn anbringen durfte als Ausdruck seiner Untertanenstellung.

Den Bewohnern eines Gebietes bedeuteten die Jurisdiktionsmarchen weniger als die *Weid- und Waldmarchen*, die ihre Nutzungsrechte absteckten. Hier lag ein Quell zu den unzähligen nachbarlichen Streitigkeiten. In älterer Zeit dienten für diese untergeordneten Marchen besonders die geschützten Lachenbäume, aber auch Hecken. Später kamen Steine dazu, meist Feldsteine oder behauene Stücke, was gelegentlich zu Verwechslungen mit Hochmarchzeichen führte. Fälle auf dem Twannberg werden uns zeigen, wie man bestrebt war, solche Bannsteine als Hochmarchzeichen auszugeben. Darin lag ein Hauptgrund für die Kennzeichnung der Landesgrenzzeichen mit Wappen. Einer besonderen Wissenschaft bedurfte es für die Untersätze, die unter den zu setzenden Steinen vergraben wurden. Dafür verwendete man gerne Ziegelbrocken und hielt das später in den Protokollen ausdrücklich fest.

Wenn die Weidbänne eine der Grundlagen für die Entstehung der *Gemeindegrenzen* bilden, so ist zu beachten, dass sie innerhalb des Hoheitsgebietes eines Staates früher meist nur bis an die Ränder dazwischenliegender Hochwälder reichten. Das erklärt, warum an vielen Orten erst das 19. Jahrhundert die Wälder im Innern mit Marchen versah und sie den politischen Gemeinden zuteilte. Im Grenzgebiet war es aber gegeben, die Wälder und Weiden schon relativ früh abzustecken, wobei Hoch- und Bannmarch nicht übereinzustimmen brauchten. Beispiele dafür liefern der Twannberg und die Montagne de Romont.

Statt eines detaillierten Kataloges der heute noch sichtbaren Grenzzeichen haben wir den Versuch unternommen, die Situation in einer Karte² festzuhalten, auf der aus Gründen der Übersicht nur die historisch wichtigen und die sehenswerten Dinge vermerkt sind. Für die Beschreibung der einzelnen Zeichen verweisen wir auf die Abbildungen, auf die Marchbeschreibungen im Anhang und auf die entsprechenden Textstellen, die der Leser anhand des Ortsregisters leicht aufzufinden vermag.

¹ Abb. II.

² Siehe 3. Umschlagseite.

c) Grenzverhandlungen

Das mittelalterliche Recht kannte für die Erledigung von Streitfällen zwei Wege: das *Schiedsgericht* und das *öffentliche Gericht*. Für strittige Grenzen war das Schiedsverfahren bevorzugt. Verbündete und Verburgrechtete hatten das Vorgehen in der Regel vertraglich festgelegt. Fehlten solche Vereinbarungen, so nahmen sich Befreundete, Nachbarn oder Übergeordnete der Vermittlung an und liessen sich diese durch einen «Anlassbrief» verurkunden. Daraufhin schritt man zur Wahl der zugeetzten Schiedsrichter und des Obmanns. Das Verfahren erlaubte drei Varianten: Nach Anhören der Parteien unternahmen die Schiedleute zuerst einen Versuch zur gütlichen Einigung, nach «*Minne*», wie man sagte. Kam der Vergleich nicht zustande, so hatten die zum Entscheid berufenen Richter einen «*Minnespruch*» (arbitrium) zu fällen. Dieser brauchte sich nicht unbedingt auf das strenge Recht zu stützen wie ein Prozess vor dem öffentlichen Richter, sondern das Urteil hatte zweckmässig und billig zu sein. Die Streitparteien gaben den Richtern hierzu zum voraus in der Regel ausdrücklich die Vollmacht. Erst wenn auch dieser Weg versagte, kam der eigentliche «*Rechtsspruch*» mit Beweisverfahren, Zeugeneinvernahme und Augenschein zur Anwendung. Um einem Urteil die nötige Verbindlichkeit zu gewährleisten, hatten sich die Parteien bereits vor Verfahrensbeginn auf die Annahme des Spruches zu verpflichten. Das stand meist schon im Anlassbrief¹.

Bestanden Beweismittel, etwa besiegelte Urkunden oder Zinsrödel, so urteilte die zuständige Instanz nach diesen Rechtstiteln. Aus diesem Grunde wurden solche Urkunden sorgsam aufbewahrt. Fehlten sie, und das kam in Einzelfällen häufig vor, so nahmen die Richter oder Schiedleute *Kundschaften* bei den Anwohnern auf, deren eidliche Aussagen man protokollierte. Bevorzugte Zeugen waren örtliche Vorgesetzte und alte Leute, die sich über eine lange Zeitspanne zurückerinnern konnten. Langer, unangefochtener Besitzstand galt als Eigentumsausweis. Nach einer Besichtigung der Örtlichkeit fällten die Urteiler den Spruch nach Billig-

¹ *Rennfahrt*, Grundzüge II, §§ 230 und 231, und III, §§ 430–433 (Schiedsverfahren) und § 434 ff. (Gerichtsverfahren); dazu vom gleichen Autor, «Zur Frage der Herkunft des Schiedsgerichtswesens, besonders nach westschweizerischen Quellen», Schweizer Beiträge zur Allg. Geschichte, Bd. 16 (1958).

keit. In früh- und hochmittelalterlicher Zeit waren Marchstreitigkeiten, bei denen Behauptung gegen Behauptung stand, im Zweikampf vor dem Grafengericht entschieden worden. Davon ist in bernischer Zeit nichts mehr zu spüren.

Handelte es sich beim *Streitobjekt* um eine Weid-, Allmend- oder Waldmarch, so wurde das Urteil von den beidseitigen Amtleuten, Landvögten oder Meiern gesprochen. Standen sich aber bei Hochmarchen zwei Obrigkeiten gegenüber, so rief man ein übergeordnetes Schiedverfahren an, wenn eine direkte gütliche Regelung nicht zustandekam. Im Falle Bern/Bistum Basel konnten das die Nachbarorte oder die Tagsatzung sein. Der Bischof versuchte manchmal, gewisse Fälle an das kaiserliche Hofgericht zu ziehen, was aber für den Südjura bei den eidgenössischen Orten auf keine Gegenliebe und Anerkennung stiess. Entscheide über Hochmarchen behielten jeweils die privatrechtlichen Marchen von Weiden oder Wäldern ausdrücklich vor.

Das Verfahren auf eidgenössischer Ebene war schon im 15. Jahrhundert recht umständlich. Aus den erhaltenen Dokumenten¹ zur Vorbereitung des oft genannten Luzerner Spruches von 1452 ist erkennbar, mit welcher Umsicht das breit angelegte Schiedverfahren geplant wurde. In den Vorverhandlungen berücksichtigte man sogar den Fall, es könnte vor der Erledigung der Affäre ein neuer Krieg ausbrechen: «Und umb das dise sach nit unusgetragen anhang, were sach das krieg oder landsnot ... infiele und der genant tag deshalb nit fürgang haben möchte, wenn dann söllich krieg wider uf hören wurde, sollen wir von Lutzern beden parthyen ... einen andern tag ... in einem manot nechst darnach ansetzen und den für nemen ân sumen².»

Da einem einmal gefällten *Entscheid* dauernde Gültigkeit zukam, wahrte jede Partei von vornherein ihren Standpunkt und war nur mit Mühe zu Konzessionen zu bringen. So erklären sich die vielen Proteste und Vorbehalte, durch die man verhindern wollte, dass eine Neuerung zur Übung wurde, woraus ihr Rechtskraft erwuchs. Als vom 16. Jahrhundert an die Hochmarchen im allgemeinen feststanden, gaben die verfeinerte

¹ Beispiele bei *Trouillat* V, 401 ff. Nr. 135 und 136; vgl. auch RQ Bern IV, 402 ff., Bem. zu Nr. 167a.

² *Trouillat* V, 403.

Grenzziehung und die Rechtsverhältnisse der Anwohner, besonders neu auftretende Fälle, genügend Verhandlungsstoff. Die Detailausmarchung war vor allem an Berghängen, in Waldgebieten und in Flüssen notwendig. Zu diesem Zwecke errichtete man mehr Grenzzeichen. Auf Schwierigkeiten stiess man recht oft, wenn die Zeit frühere Abmachungen hatte in Vergessenheit geraten lassen, wenn im Vertrag nicht vorgesehene Fälle eintraten oder wenn der Staat des aufkommenden Absolutismus neue Anschauungen von der Hoheit entwickelte. Im Verlaufe unserer Untersuchungen werden wir diesen verschiedenen Erscheinungen auf Schritt und Tritt begegnen.

Etwas haben die meisten Marchbereinigungsverhandlungen gemeinsam: Sie werden in der Regel veranlasst durch einen dieser lokalen Händel, sei es eine Viehpfändung wegen unerlaubter Weide jenseits der March, sei es wegen Holzfrevels oder wegen eines Weg- oder Tränkerechtes. Beiderseits legte sich rasch die Obrigkeit ins Zeug, und schon waren die grundsätzlichen Fragen aufgerollt: Welcher Richter ist zuständig? Wo verläuft die Jurisdiktionsmarch, wo beginnt das «staatliche» Territorium? Dabei entzündeten sich jeweils andere schon lange schwelende Konflikte, häufig blosse Prestigeangelegenheiten des Vorgehens, der Verhandlungsweise, der Titulatur, des Vorsitzes, manchmal auch grundlegende Probleme, zu deren Lösung es einer Neuorientierung in den politischen Anschauungen bedurft hätte. Jene Zeit, die sich vor neuen Lösungen hütete, die sich nicht getraute, ältere, oft längst überholte Institutionen durch zeitgemässere zu ersetzen, benötigte daher manchmal Jahrzehnte, um zu einer auch nur einigermaßen befriedigenden Beilegung eines Streites zu kommen, eine Erscheinung, der man heute auf internationaler Ebene begegnet.

Für Grenzverhandlungen von grösserer Bedeutung wurde eine grenznahe grössere *Ortschaft*, meist eine Stadt mit einem Wirtshaus gewählt, so Neuenstadt oder Biel, Nidau, Büren oder Aarberg. In ältern Zeiten hatte man aber auch direkt auf der March getagt. Im 17./18. Jahrhundert kam man fast mit einer gewissen Regelmässigkeit zusammen, ohne dass man sich aber auf eine periodische Konferenz wie etwa die Jahrrechnungstage mit Freiburg festlegte, da vom Tessenberg keine Rechnung abzuhören war.

An zwei konkreten Fällen möchten wir hier die *Verhandlungsweise* bei Marchstreitigkeiten darstellen. Der erste liegt im ausgehenden 15. und der zweite im frühen 18. Jahrhundert.

Anlässlich einer *Vertragsratifikation von 1498* blieben zwischen Twann und Lamlingen einige der gesetzten Grenzsteine umstritten. Daher vereinbarten die Parteien, es solle eine jede zwei, drei oder vier mit der Sache vertraute Vertreter abordnen, die «gewarsame, sprüch, brieff, urkünd, kundschaft» usw. zu verhören hätten, und was sie «in ira conscientzen vinden, das si [die Steine] zimmlich [d. h. richtig] gesetzt sind», so solle es dabei bleiben. Sollten aber alle oder eine Mehrheit unter ihnen etwas anderes feststellen, so gelte dieses. Im Falle von Stimmgleichheit «sollend si ein gemeinen obman nämen», der den Entscheid fälle. Das entspricht also durchaus dem für andere Fälle vorgesehenen Schiedverfahren. Die materielle Seite des Geschäftes wird später aufgezeigt¹.

Als Beispiel für eine Konferenz, die schon in den Präliminarien von der Sachfrage zur grundsätzlichen Auseinandersetzung wurde, führen wir die Vorverhandlungen von 1709 zur *Konferenz von Neuenstadt von 1711* an. Die sachliche Seite, die Nutzungsrechte am Wald Louvain, stellen wir später im Zusammenhange dar². Hier nur das historische und staatsrechtliche Kolleg, welches daraus wurde. Im Sommer 1709³ schrieb der Hof zu Pruntrut an Bern: «Seithenmahlen denn Herren [von Bern] die ohngezweiflete wißenschaft beywohnen khan, daß unnserere in Gott ruhendte Fürstl. Vorfaherere vor unerdencklichen Zeithen Oberherren zur Nüwstatt undt deß Teßenbergs allein geweßen, als die Graffen von Nidau erstbesagten Teßenberg zue sambt anderen ansehnlichen Herrschafften von unnserer Hochstiftt Basel zu rechten Mannlehen erkphant undt getragen, dazumahlen dann der Teßenberg gegen dem Meyerthumb Nüwstatt schon außgemarkht, wie auch die von Nüwstatt in würkhlichen besitz des Waldts Louvain, unndt zwar noch zue der Zeith gewesen, als ein Löbl. Standt Bern im jahr 1505 von dem Bistumb Basel in die gemeinschaftt des mehrgedachten Teßenbergs mit gewißen vertragsmäßigen bedingnußen undt nechst vorbehalt anderseithiger berechtigungen fründtwillig ist angenohmmen worden ...».

¹ UP 4, Nr. 148, 2; Kap. III, 3 b. ² Unten Kap. III, 3 a.

³ Brief vom 12. Juli 1709 an Bern, BBb. EE, 490.

Auf diese Behauptung reagierte Bern sauer. Es replizierte, es gehe um die Landmarchen und nicht um die Frage, «ob die Graffen von Nydauw den Teßenberg in vergangenen Zeiten zu Mannlehen beseßen». Man habe sich mit dem Zustand abzufinden, dass Bern nun einmal die Mitherrschaft «auff alle weis und weg ohncontestierlich zustehet». Auch könne nicht geleugnet werden, «daß mehrgedachter Teßenberg Unseren in Gott Ruwenden lobl. Regements Vorfahren von Ihr Hochfürstl. Gnaden Hr. Bischoff Caspar nicht ohne genugsamme Ursach mit allen hohen Grichten in anno 1486 lediglich überlaßen, solches auch von Hr. Hartmann von Hallweil als Thumb Probst des Hoch Stiff Basels und in nahmen desselben im darauff erfolgten 1487. Jahr, besag darumb habender brieffen und siglen, formbklich bestätigt, also Hr. Bischoff Christoff von Unserem Stand, und keineswegs wir von derselben, wie dero schreiben lauthet, in anno 1505 in die Gemeinsame eingelaßen worden»¹.

Damit vertrat Bern genau die gegenteilige Auffassung über die staatsrechtliche Entwicklung des tessenbergischen Kondominiums. Es fuhr fort, man dürfe aber ob dieser grundsätzlichen Differenz nicht die Anliegen der Ortsanwohner vernachlässigen und keine Grenze festlegen, «weilen die außmarchung ein allgemeines und sonderlich in der Eydgnoschafft gewohntes, von sich selbstn aber gantz unschuldiges mittel ist, wo namlich die Landtmarch streitig ist, wie hier».

Noch energischer wurde der Ton, als sich der Bischof nach dem Scheitern einer Zusammenkunft in Schweigen hüllte. In der Instruktion² der zwei Ratsboten nach Pruntrut, die das Geschäft im Herbst 1710 wieder in Gang bringen sollten, lesen wir, sie sollten nachdrücklich auf neue Verhandlungen insistieren, «ohnerheblichen fahls aber dem Herrn Bischoff nicht verhälē, dass MeGH. auff andere weg bedacht sein werden, sich bey ihren rechten handt zu haben». Das alles mag bewirkt haben, dass dem Vertrag von Neuenstadt dann der Passus einverleibt wurde: «Weylen ... auff dem Teßenberg lobl. stand Bern neben dem ohnvor-dencklichen possessorio ... auch sein special-recht durch titul und erkantnuß

¹ Bern an den Bischof am 11. Sept. 1709, BBb. EE, 512f.; sachlich hatte der Bischof recht, da die Grafen von Nidau den Tessenberg einst von ihm zu Lehen getragen hatten, vgl. Kap. I, 2 und 4g.

² Instr. Buch Z, 624, 10. Sept. 1710.

beschinnen, alß hat man auff seiten ihro hochfürstl. gn. sich darmit ersättiget¹.»

Die Bereitstellung der notwendigen *Unterlagen* war Aufgabe der jeweiligen Kanzleien und Archive. Um den eigenen Forderungen Nachdruck zu verleihen, legte man den schriftlichen Vorverhandlungen gelegentlich beglaubigte Urkundenabschriften als Beweismittel bei, wenn die Gegenpartei sich einer Abmachung nicht erinnern wollte oder ein Dokument nicht fand². Bei Verhandlungen erhielten die Gesandten jeweils ein ganzes Dossier von Belegen und Beweisstücken mit auf den Weg. Dadurch hat sich von manchen verlorenen Originalen eine Kopie erhalten, was der Forschung nützlich ist. Bekannt ist der Fall von 1560, da Bern zwei Jahre nach dem Kanzleibrand zu Pruntrut dem Bischof mit Urkundenabschriften aus dem eigenen Archiv aushalf und ihm die Gewahrsamen über den Tessenberg zustellte.

Dagegen konnte es auch vorkommen, dass man dem Verhandlungspartner nicht Einblick in Akten geben wollte, die ihm zum Vorteil gereichen mochten. So verbot 1722 der Bischof dem Meier von Biel, wichtige Aktenkopien aus dem Bieler Archiv der Stadt Bern zukommen zu lassen³.

d) Grenzpläne und Karten

Wir gehen hier über die alten Landkarten, die grosse Komplexe umfassen⁴, hinweg und beschränken uns auf bildliche *Darstellungen unseres engeren Gebietes*. Als Hilfsmittel für Konferenzen und Korrespondenzen treten im 17. Jahrhundert zuerst blosse *Skizzen* auf. Später kommen *Übersichtspläne* dazu, die den Grenzverlauf festhalten sollten. Das spätere 18. Jahrhundert brachte dann eigentliche *Vermessungswerke*.

Die ältesten *Faustskizzen* verwahrt das Fürstbischöfliche Archiv. Schematisch oder von ungelinker Hand nach der Vorstellung gezeichnet, liegen sie den Verhandlungen bei. Ihre Ungenauigkeit wird durch die zahlreichen Bemerkungen etwas verbessert. Verschiedene finden sich in

¹ RQ Bern IV, 964 [a].

² Beispiel mit Reiben, vgl. Kap. III, 5b.

³ FbA. B 138/65, 23. Sept. 1722.

⁴ Hierzu *Heitz*, 38 ff., und *KKK*, 3 ff.; der erste, im Entstehen begriffene Teil des *KKK* wird die bernische Kartographie umfassend darstellen.

der Abteilung B 284 (Tessenberg¹), aber auch in einigen Bänden des Staatsarchivs². Von andern Grenzabschnitten haben sich solche Einzelpläne seltener erhalten. Einigen werden wir begegnen, so einer Ansicht der untern Bielerseebucht (um 1724)³ und einer Situation der Mühlen von Mett (1696)⁴. Eine sehr grobe Skizze des Meiertums Biel aus dem frühen 17. Jahrhundert liegt bei den Bieler Akten in Pruntrut⁵. Einem ganzen Satz von Skizzen hat aber der Streit um den Verlauf der Weidmarch zwischen Bözingen und Pieterlen in der Mitte des 17. Jahrhunderts gerufen⁶. Daraus geht ihre *Verwendungsart* als Erläuterung der Korrespondenz deutlich hervor. Wir werden beim betreffenden Marchgeschäft sehen, wie die eine Partei ihren Plan dem Landesherrn zustellte und die andere ihn mit einem Gegenstück zu entkräften suchte⁷. Ihnen folgen Skizzen, die beide Varianten enthalten, offenbar das Werk der Vermittler. Als Vorstudien zur Grenzbereinigung von 1768/69 sind zwei Skizzen zum Südostzipfel des Meiertums Pieterlen zu betrachten⁸. Schliesslich hält ein Plan aus dem 17. Jahrhundert die Einschläge der Rotmunder im Ittenberg fest⁹.

Von den *Übersichtsplänen* zum Tessenberggebiet bestehen ihrer etliche, die untereinander in einem Zusammenhang stehen müssen. Eine erste Serie stammt vornehmlich aus dem zweiten Viertel des 17. Jahrhunderts. Das älteste erhaltene Stück trägt den Titel «Beschreibung und eigentliche Delimitation der Marckhen die Statt Biel betreffend, beschehen Anno Christj 1625» und «Auctore Domino Joanne Tschiffelio. Ad Mandatum Domini Consuli. Per Joannem Augustum Verresium, Pictorem ill.» Man weiss, dass der hübsch kolorierte Plan von dem aus Waldshut stammenden

¹ Beispiele in B 284, Mappen 4–9, 12 und 24; sie betreffen Neuenstadt-Lignières (1659 und 1695), Neuenstadt-Tessenberg, Tessenberg-Ilfingen (1664), alle meist aus dem 17. Jh.

² BBb. BB, 427 und 526f., Grenze Chuffort-Chasseral (um 1718/19), Lignières-Chasseral (1705); BBb. EE, 664 (Tessenberg, La Praye, undatiert); BBb. MM, 370f. (Chasseral, Westseite, 1724).

³ Kap. III, 4a. ⁴ Kap. III, 4d. ⁵ FbA. B 138/64.

⁶ FbA. B 187/51, ca. 1645–1652.

⁷ Kap. III, 4e.

⁸ Kap. III, 5b; ein weiterer Plan vom Sandwurf zu Reiben, dat. 1737, liegt in B 239, Erguel 17, Fasz. 1713 bis 1792.

⁹ Kap. III, 6.

Bieler Maler Aeberli (Verresius) im Auftrag der Stadt auf die Konferenz von 1625 hin angefertigt wurde¹.

Von einem Plan *Plepps* von 1632, der sich in keiner Weise an Verresius anlehnt, bestehen zwei Exemplare, je eines im Staatsarchiv Bern und im Stadtarchiv Biel, was auf die Verwendung bei Grenzverhandlungen hinweist².

Die nächsten zwei Pläne stehen wie Plepp in deutlicher Beziehung zum Marchenstreit mit Ilffingen. Beide sollen von der Hand des Bieler Glasmalers *Laubscher* sein. Vom ersten von 1647 existieren ebenfalls zwei Kopien, je eine im Fürstbischöflichen und eine im Bieler Archiv³. Der zweite, «Abriss der Grundtlegung Biel, Ilffingen undt etlich umbligender Orthen» angeschrieben und mit 1656 datiert⁴, verdankt seine Entstehung dem Span der Bieler und Ilfinger um die March von der Comtesse bis Friedliswart und um den Malenwagwald.

Die drei Darstellungen von 1625, 1647 und 1656 sind einander sehr verwandt; Laubscher muss der Plan des Verresius vorgelegen haben. Das Staatsarchiv besitzt noch einen weiteren, jedoch undatierten Plan derselben Gattung. Darauf sind die Grenzzeichen, nicht aber die Grenzen selber angegeben. Da alle Bezeichnungen zweisprachig angeschrieben sind, dürfte auch er bei Verhandlungen gedient haben. In die Augen springen drei brennende Hochwachten, eine auf der Höhe von Magglingen und je eine im Osten und Westen der «Höhe des Feuersteins» (le Haut de Pierre feu). Vielleicht darf man das Stück mit den Defensionalanstalten im oder nach dem Dreissigjährigen Krieg in Verbindung bringen⁵.

¹ Abb. 37; FbA. B 138/64, ad 1625; *Bourquin*, 176; Seckelamtsrechnung von Biel, 1625: «Den 13.tag Merzen ist mier von eim Ehrsamem Raht bevolhen worden, das ich dem Herrn Aeberly selle bezahlen fir edliche sachen, die er min Herren im buch abgrissen und gemalt hat. Ist fier sein geheltd, mie und arbeit geschepft worden, namlich 12 Kronen»; freundl. Mitteilung von Herrn W. Bourquin, Biel.

² AA VI, Amtsmarchen 4, KKK Nr. 363.

³ FbA. B 284/12; umgezeichnet reproduziert bei *Michaud*, zu 96, und bei *Aeschbacher*, Nidau, Taf. zu 162; *Bourquin*, 176, Ausschnitt Abb. 26; KKK Nr. 364.

⁴ FbA. B 138/35, reprod. bei *Bourquin*, Abb. 30.

⁵ AA VI, Amtsmarchen 5, KKK Nr. 365. Da von Magglingen zur Sennerei «La Citerne es pres de Nods» keine Sichtverbindung besteht, könnte das östliche Feuerzeichen als Relais gedacht sein.

Die nächste Serie von *Karten und Plänen* steht im Zusammenhang mit den Grenzverhandlungen, die schliesslich ihren Niederschlag im Neuenstadter Vertrag von 1711 fanden. Da wir auch ihnen des nähern bei der Darstellung dieser Vorgänge begegnen werden, seien sie hier nur summarisch genannt: Plan des Hauptmanns von *Diesbach*¹, Samuel *Bodmers* Marchenbuch 1705–1717² und seine zwei Pläne von 1700 und 1709³. Der zweite, ein monumentales Stück von etwa zwei auf drei Meter, gibt die Übersicht über unser gesamtes Grenzgebiet vom Seeland bis ins Münstertal wieder und stellt eine Kombination des ersten Planes von 1700 und der Blätter aus dem Marchenatlas dar. Er legt besonderes Gewicht auf die strittigen Abschnitte und hält die bernischen Forderungen im Kartenbilde selber mit Linien und am Rand in Worten fest. Auf Einzelheiten kommen wir unten bei der Besprechung der Grenzabschnitte zurück. Dieser grossflächige Plan, der manches hübsche Detail enthält, fiel 1798 den Eroberern in die Hände und wurde zusammen mit andern wertvollen Archivalien nach Frankreich verschleppt. In unserem Jahrhundert gelang es der Eidgenossenschaft, verschiedene Kartenwerke aus dem Nachlass des Generals Schauenburg zurückzukaufen⁴. Darunter befand sich ebenfalls der Bodmersche Plan, den Bern als Orientierungsmittel für die Verhandlungen mit dem Bischof in Auftrag gegeben hatte. Er hängt heute in einem Arbeitsraum der Eidgenössischen Militärbibliothek in Bern.

Zeigten die bisher aufgezählten Darstellungen mehr den Charakter von Vogelschaukarten, wie sie in Prospekten heute noch üblich sind, hatte man mit den vier genauen *Grenzplänen* des Meiertums Pieterlen, die von den Geometern *Laubscher* und *Vissaula* 1769 gezogen wurden, den eigentlichen massstäblichen Grundriss gefunden⁵. Von der Mitte des 18. Jahrhunderts an wird der Plan zum unentbehrlichen Hilfsmittel

¹ Vgl. Kap. III, 3 b.

² Atlanten 1 und 4, KKK Nr. 361.

³ AA VI, Bm. Basel 11, KKK Nr. 366a (1700); «Plan und Grundriß vom gantzen Deßenberg und angrentzenden Landschafften auff demselben», Eidg. Militärbibl. Bern, KKK Nr. 41.

⁴ Der Kanton Bern vertrat damals die Auffassung, die Materialien seien als Beute- bzw. Diebesgut kostenlos zurückzuerstatten.

⁵ Vgl. Kap. III, 5 a und 6.

für Grenzkorrekturen, für Walddarstellungen, Flussverbauungen und Ortsbilder. Von der einfachen Strichzeichnung bis zur kolorierten Landkarte sind alle möglichen Varianten zu finden. Nach der Vereinigung des ehemaligen Bistums mit Bern haben dann die bernische und die schweizerische Kartographie von der gutentwickelten Vermessungstechnik und Kartendarstellung der Franzosen im Jura profitiert.

2. BERNS HOHEIT ÜBER DEN BIELERSEE

Paul Aeschbacher hat in seiner verdienstvollen «Geschichte der Fischerei im Bielersee¹» die Entwicklung der Rechte am See von der römischen Zeit her durch das Mittelalter skizziert. Wir beschränken uns hier auf die Darstellung der Zustände in bernischer Zeit. Wie bei andern Rechten stützte Bern seinen Anspruch auf die Seehoheit auf die Rechtsnachfolge der Nidauer Grafen. Weil vor dem Luzerner Schiedsgericht von 1452 der Bischof und Bern gleichermassen glaubwürdige Kundschaften vorlegten, «da wir nit wüssen, noch verstan mögen, wedre die besser sie»², so fiel der Spruch, dass man den See miteinander nutzen solle. Dass damit nur die Fischerei gemeint war, musste erst noch durch die Erläuterung von 1456 erbracht werden³. Dagegen sollten alle übrigen Vergehen, die «fürwerthin uff dem sew beschächend und die hohen und nidren gericht anlangoten», allein von Bern abgeurteilt und bestraft werden. Ausgenommen davon waren nur die niedern Gerichtsrechte der Bieler, Neuenstadter und Nidauer. Die Regelung weiterer hoheitlicher Angelegenheiten wie Zoll und Gleit haben wir im allgemeinen Teil dargelegt. Formell verzichtete der Bischof freilich erst 1486/87 auf alle Ansprüche, Biels Rechte immer vorbehalten⁴. Inzwischen hatten Biel und Neuenstadt ihre *Niedergerichtsbezirke* gegenüber Bern abgegrenzt. Biels Abschnitt sollte zugleich die Hochmarch bilden. Davon wird später die Rede sein⁵.

¹ AHVB XXVII (1923).

² RQ Bern IV, 389–391 [6]; Kundschaften von 1450 ebenda, 402–407.

³ RQ Bern IV, 409 [2].

⁴ RQ Bern IV, 590 [3] und 597 [1].

⁵ Vgl. unten Kap. III, 4a; RQ Bern IV, 234f. [11].

Die Regelung mit *Neuenstadt* datiert von 1471¹. Zur Diskussion stand die Grenze der «Justice» von Neuenstadt: Sollte sie nur bis zu den nahe dem Ufer eingeschlagenen Pfählen reichen, bis wohin die blutrichterlichen Kompetenzen der Stadt gingen²? Bern gestand seinen Verburgrechteten gutwilliglich, wie es betonte, die niedern Gerichtsbefugnisse in einem Seeviertel zu, das vom Ufer gegen die Insel und von da gegen Erlach hin reichte. Der Vertrag legte auch die gegenseitigen richterlichen Kompetenzen fest, geriet aber mit der Zeit in Vergessenheit und musste 1539 auf Verlangen der Neuenstadter allen Beteiligten in Erinnerung gerufen werden³.

Die Verträge von 1452 und 1471 bestimmten den Nidauer Vogt zum Vertreter der bernischen *Gerichtshoheit*. Ihm unterstand also im Rahmen seiner Kompetenzen die Gesetzgebung und Strafverfolgung auf dem ganzen See. Mit der Errichtung einer zweiten bernischen Vogtei am Bielersee – Erlach 1474/84 – kam eine gewisse Unklarheit über die Befugnisse der zwei Amtleute auf. Der bewährte altbernische Grundsatz, nur da gesetzgeberisch einzugreifen, wo es sich als unumgänglich erwies, mochte zur Folge haben, dass die Bestimmung des Nidauer Vogtes als zuständiger Amtmann für den ganzen See in Vergessenheit geriet. Daher judizierte der Erlacher Vogt die Fälle im Bereich seines Amtes. Ein Vorkommnis von 1525 trug dem damaligen Vogt Niklaus Manuel sogar einen Verweis ein. 1559 brachte dann ein Kompetenzstreit zwischen den Amtleuten zu Erlach und Nidau die Unklarheit ans Licht, worauf der Rat von Bern sofort den alten Rechtszustand wiederherstellte⁴. Dabei blieb es im Prinzip bis heute.

Die Grenz- und Hoheitsausscheidung im obern Seebecken gegenüber dem Stande *Neuenburg* gedenken wir in einer besondern Studie später zu publizieren. Die Grenzpunkte am Ufer, die Mündungen von Zihl und Vaux-Bach, kennen wir bereits aus dem einleitenden Teil⁵. Im 17. Jahrhundert stritt sich Bern mit Neuenburg über den Grenzverlauf

¹ RQ Bern IV, 422f. Nr. 167e.

² Kundschaftsaussage von 1450: «dz die von der Nüwenstat nit fürer recht habin in den sewe, denn untz an die pfel ...», RQ Bern IV, 402 [I, 4].

³ Urkunde vom 29. Dez. 1539 im F. Varia, Neuenstadt; U.Spruchb. K, fol. 150v.

⁴ T. Miss. DD, 85–91; RM 348, 124 vom 20. März 1559.

⁵ Kap. I, 4c.

im Wasser. Bern vertrat eine dem Ufer folgende Linie, indem es die alten Verträge mit dem Bischof vorlegte. Neuenburg argumentierte mit dem Völkerrecht, das dem Anstösser auch die Hoheit über das Wasser zugestehe¹.

Es kam zu keiner Lösung. Erst 1822 einigte man sich auf den naturrechtlichen Grundsatz, wonach im See die Verlängerung des mündenden Grenzgewässers die Grenze anzeige. Diese Lösung ging 1879 in den Topographischen Atlas ein, obschon eine Zusatzklärung 1825, wie das dem Zeitalter der Legitimität besser entsprach, die Fischereirechte und Seepolizei im besagten Stück dem Staate Bern überbunden hatte².

Die jetzt gültige geradlinige Verbindung zwischen den Mündungen der zwei Zuflüsse, veranlasst durch die erste Juragewässerkorrektion, stammt erst aus den Jahren 1894/95. Die Fischereirechte und die Aufsicht darüber jedoch blieben auf dem ganzen See weiterhin bei Bern³.

In jener Zeit tauchte auch die Frage auf, ob auf den bernischen Seen *Amtsgrenzen* einzuführen seien⁴. Einen Anstoss dazu gab ebenfalls die Juragewässerkorrektion, die den *Heidenweg* hatte zutage treten lassen. Ein erstes Stück dieses Neulandes erwarb bereits 1874 das Berner Bürgerhospital als Eigentümer der Petersinsel. 1890 kaufte Erlach ein anstossendes Stück Heidenweg. 1891 löste der Anspruch dieser Gemeinde auf politische Zuteilung des Heidenweges die Diskussion aus. Der Streifen wurde 1892 vom Regierungsrat Erlach zugesprochen⁵. In den folgenden Jahren verkaufte der Staat das Gebiet nach und nach an Private der Umgebung⁶. 1903 focht Twann, in dessen Gemeindegebiet die Insel lag, den Entscheid der Regierung von 1892 beim Bundesgericht vergeblich an⁷. Nun erhielt die Angelegenheit einen politischen Aspekt. Der Grosse Rat wies sie aber 1905 an die für Gemeindegrenzen zuständigen Instanzen,

¹ Neuenburg-Buch M, 345–507.

² Urkunden vom 26. August 1822 und 7. Mai 1825 im F. Neuenburg.

³ Urkunden vom 26. Juni 1894 und 16.–18. Okt. 1895 im F. Neuenburg.

⁴ Vermessungswesen, Mappe «Amts- und Gemeindegrenzen im Thuner- und Bielersee, 1891–1923», mit 4 Kartenbeilagen.

⁵ RRP Nr. 306, 423 vom 28. Mai 1892; vgl. auch Nr. 293, 482.

⁶ RRP Nr. 308, 501 (1893) und Nr. 314, 360 (1894).

⁷ Gegengutachten der Regierung vom 1. Mai 1903, RRP 1903 Nr. 1716.

an die kantonale Marchkommission und an den Regierungsrat als letzte Instanz¹.

Der stellenweise recht verbissene Kampf war insbesondere um die Verfahrensfrage entbrannt. Regierung und Kommissionsmehrheit vertraten die Auffassung, der materielle Entscheid, wo die Grenze genau durchzuführen habe, liege gemäss Gesetzgebung seit 1846 bei Exekutive und Verwaltung und nicht bei der Legislative, wie das die Minderheit gestützt auf das Dekret der Kantoneinteilung von 1803 behauptete. Dieses überband die administrative Gewalt über den ganzen See dem Amt Nidau. Ebensogut wie man die neu zutage getretenen Uferstreifen ohne Bedenken den betreffenden Anstössergemeinden angegliedert habe, könne der Heidenweg der anliegenden Gemeinde Erlach zugeteilt werden. Im übrigen wies der Sprecher der Regierung darauf hin, dass der Regierungsbeschluss von 1892 provisorischen Charakter gehabt habe, um den Ort der Fertigung der Verkaufsurkunden festzulegen. Das an sich berechtigte Begehren Twanns um Zuteilung eines Anteils am Heidenweg sei mit der Abweisung durch den Grossen Rat keineswegs abgelehnt.

Noch ein Hinweis aus den Verhandlungen verdient Beachtung, indem er ein in unserer historischen Untersuchung mehrmals vorkommendes Argument betrifft. Twann hatte zwischen 1892 und 1902 keine Einsprache erhoben und ohne weiteres zugelassen, dass die in diesem Zeitraum auf dem Heidenweg gefundenen Leichen der Gemeinde Erlach zugewiesen wurden. In einem Fall hatte Twann von Erlach sogar die Rückerstattung der Beerdigungskosten für einen auf dem Heidenweg angeschwemmten Ertrunkenen und zu Twann Beerdigten gefordert, und zwar unter Hinweis auf die 1892 erfolgte Zuteilung des Neulandes zu Erlach. Das setzte eine Anerkennung des Zustandes durch Twann voraus². Der endgültige Entscheid liess nicht lange auf sich warten. Die kantonale Marchkommission entschied am 8. Juli 1905: «Die neue Grenze zwischen den Gemeinden Twann und Erlach auf dem Heidenweg ist auf die Privatgrenze zwischen dem Eigentum der Einwohnergemeinde Erlach und demjenigen des ersten Privatbesitzers ... verlegt ... Die Ge-

¹ GR Tagbl. 1905, 268–274, Beilage 20, 244 ff.

² RRP Nr. 190, 240 Ziff. 8.

richtbarkeit über den See, d.h. über das Wasser, bleibt durch diesen Entscheid unberührt.» Mit der Kenntnisnahme durch die Regierung erhielt der Kompromiss Rechtskraft¹.

Im Zusammenhang mit dem Streit um den Heidenweg wurde auch die Frage der *Justiz- und Administrativhoheit auf dem See* aufgeworfen. Seit 1803 unterstand bekanntlich dieser für das damalige bernische Gebiet (also ohne den französischen Canton de Bienna) immer noch dem Oberamtman von Nidau. Das Eidgenössische Topographische Büro regte nun 1898 eine Aufteilung der Seefläche unter die Gemeinden und Ämter an. Ein erstes Projekt hatte schon 1891/92 bei den vier Statthaltern und den Anstössergemeinden allgemeine Zustimmung gefunden. Es sah vor, die drei Ämter am obern See in einem Punkt etwa 500 Meter westlich der Kleinen Insel zusammenlaufen zu lassen. Ein zweites von 1898 wollte das Amt Nidau auf die Linie von der Aaremündung bei Hagneck nach Ligerz beschränken, wobei die Grosse und die Kleine Insel jedoch bei Twann verblieben. Die Gemeindeanteile reichten vom Ufer bis zu einer Linie Insel–Biel in die Seemitte hinaus. Mit dem Nichteintretensbeschluss des Grossen Rates von 1905 auf das Gesuch Twanns wegen des Heidenweges fiel auch die Frage der Einteilung des Sees vorläufig aus den Traktanden.

1923 kam es für alle drei grossen bernischen Seen abermals zur Sprache, weil das Statistische Büro des Bundes nicht die ganzen Seeflächen zu den Ämtern Nidau bzw. Thun und Interlaken zählen wollte, da das ein falsches Bild von deren Grösse gebe. Wenn sich auch Vermessungsamt und Gemeindedirektion dieser Neuordnung anschliessen konnten, so widersetzte sich ihr die Justizdirektion entschieden, da dadurch die bisher klare Regelung der Kompetenzen, besonders die Zuständigkeit des Amtsgerichtes, dahinfalle und zudem zusätzliche administrative Umtriebe entstehen würden. Schon 1905 hatte der Regierungssprecher einen Grenzpunkt im Wasser mit der Kerbe am Schiffrand verglichen, mit der die Merliger den Standort ihrer versenkten Glocke fixieren wollten².

Von da an ruhte die Frage für lange Jahre. Im Dekret über die Einteilung des Kantons in 30 Ämter von 1939 wurde die Eingliederung der

¹ RRP 1905 Nr. 4174 vom 18. Okt.

² GR Tagbl. 1905, 273.

Seen sogar vergessen. 1952 entschied der Grosse Rat durch ein Dekret nach der seinerzeitigen Auffassung der Justizdirektion: Die drei grossen Berner Seen gehören ganz den Ämtern Nidau, Thun und Interlaken an. Für den Bielersee sind einzig zwei «Ecken» ausgeklammert: das neuenburgische Hoheitsgebiet zwischen der Zihlmündung und Neuenstadt und das Stück des Amtes Biel, das einst von der Ehernen Hand und der Triefenden Fluh markiert worden war¹.

Das Recht entwickelt sich weiter. Neue Zeiten schaffen neue Bedürfnisse und neue Gesetze. So erhob sich vor kurzem anlässlich eines Motorbootunfalles vor einem privaten Landesteg die Frage nach der Gerichtszuständigkeit: für das Land wäre es Erlach, für das Wasser Nidau gewesen. Da aber hier das private Grundstück, eine jener durch die Juragewässerkorrektur entstandenen Parzellen, in den See hinausreichte, erklärte das Obergericht das ganze Stück als zum Amt Erlach gehörig, womit der alte Grundsatz «bis zum Wellenschlag» zugunsten einer festen Linie preisgegeben wurde.

3. DIE TESSENBERGISCHE MARCH²

Wie wir früher darlegten, ist es Bern 1452 nicht gelungen, seinen Anspruch auf den Tessenberg durchzubringen. Dagegen machte der Vertrag von 1505 das Plateau bis zu dem Berg «Zasserallen, genempt der Geschler»³, hinauf zur bischöflich-bernischen gemeinen Herrschaft⁴. Eine Erläuterung von 1560 erhärtete diesen Zustand⁵.

Für unsere Untersuchung über die Grenzentscheidung auf dem Tessenberg steht uns zweierlei offen: die March zwischen dem eigentlichen Bernbiet und der *gemeinen Herrschaft* zu betrachten oder aber die Studie auf die ganze übrige Grenze des Mediatlandes gegen Neuenstadt, Neuenburg, das Erguel und Ilfingen auszudehnen. Wenn auch einzelne Landkarten des 18. Jahrhunderts wie etwa diejenige Gabriel Walsers von Nürn-

¹ GR Tagbl. 1952, 458–460 und Beilage Nr. 33; G+D 1952, 212 vom 8. Sept.

² Vgl. hierzu die Kartenbeilage, Nebenkarte 1.

³ RQ Bern IV, 934 (1535).

⁴ Kap. I, 4g und II, 2. ⁵ RQ Bern IV, 936f. Nr. 196c.

berg 1766¹ den Tessenberg zum Staate Bern rechnen, so gilt doch allgemein das Plateau über dem Bielersee als zum Fürstbistum gehörig. Immerhin verdiente die bernische Mithoheit im Historischen Atlas der Schweiz für die Situation im 18. Jahrhundert² die entsprechende Berücksichtigung, waren doch die Marchsteine auf der Seite gegen den Tessenberg zu mit dem Doppelwappen beider Stände gekennzeichnet. Als weiteres Zeichen der geteilten Souveränität ist der Mantel des Meiers von Tess anzusehen. Er war zweiseitig und wurde wochenweise umgedreht getragen, so dass einmal das bischöfliche Rot-Weiss und dann das bernische Rot-Schwarz aussen sichtbar war. 1783 erscheint eine Marchbeschreibung des gesamten Tessenbergs im Marchverbal des Landvogtes von Nidau³, dessen Administration das Gebiet zugeteilt war. Die Rechtsstellung des Tessenbergs innerhalb des altbernischen Staates lässt sich am ehesten mit dem solothurnischen Bucheggberg vergleichen. An beiden Orten leitete Bern seine hochgerichtlichen Befugnisse von der landgräflichen Gewalt ab und baute seine Stellung mit der Einführung des neuen Glaubens aus. Für unsere Darstellung ziehen wir aber Grenzfragen der nur teilweise unter bernischer Hoheit stehenden Gebiete bloss heran, wenn sie von Einfluss auf die Grenze des sogenannten immediaten, d. h. eigentlichen Staatsterritoriums Berns waren.

Am Bielersee standen seit langem zwei Fixpunkte fest: der *Fornel* oder *Fournel* (Kalkofen) unmittelbar am Westausgang von Ligerz schied dieses vom Territorium der Neuenstadt; die *Triefende Fluh* beim Gottstatterhaus zu Vingelz trennte Biel seit 1452 definitiv vom Amt Nidau; beide Punkte haben bis heute ihre Funktion behalten.

Die Höhen der ersten Jurakette dagegen bildeten ein jahrhundertlanges Streitobjekt für Ausmarchungen. Zwei weitere feste Punkte kristallisierten sich seit 1515 deutlicher heraus: in Magglingen die *Comtesse* und am *Twannbach* die «Bläue», später die *untere Säge von Lamlingen* geheissen. Beide blieben aber nicht unbestritten. Während die Tessenberger, gestützt auf alte Rödel, die March weiter abwärts am Twannbach verlaufen lassen wollten, beanspruchte das Amt Nidau die Wasser-

¹ Atlanten 135 und 136, Karte Nr.4.

² Hist. Atlas d. Schweiz, untere Karte S. 56.

³ Beilage Nr. 7c.

scheide des Magglinger Höhenzuges als Landmarch. Wir werden unten die Einzelheiten des 200jährigen Ringens um die 1711 endgültig festgelegte Landesgrenze darstellen. Zu ähnlichen Schlüssen wird man bei einer Detailuntersuchung der westlichen Tessenbergmarch bei Neuenstadt und Lignièrès kommen¹. Auf die Dauer konnten sich die Bewohner des Plateaus von Diesse nicht gegen die Ansprüche der Seeanwohner an Wald und Weide wehren, so dass der von den Tessenbergern behauptete Marchverlauf oberhalb des Waldes über den Rebbergen an verschiedenen Stellen bedeutend nordwärts weichen musste. Die heutigen Grenzen sind ein in langem Prozess entstandener Kompromiss zwischen Hoheits- und Nutzungsmarchen.

a) *Der Abschnitt westlich des Twannbaches*

Der Kalkofen, der *Fornel*, zwischen Ligerz und Schafis spielt in den früher erwähnten Verträgen von 1234, 1277 und 1316 eine Rolle als Grenzpunkt². Noch heute verläuft die Gemeinde- und Amtsmarch unmittelbar westlich des geschlossenen Häuserkomplexes des Ortskernes von Ligerz dem Rinnsal folgend bergwärts. Noch immer besteht der Landsitz Fornel, genannt «Hof», als erstes Gebäude auf Neuenstadter Boden, das «Guth der Edlen von Ligerz», wie es im Nidauer Marchverbal von 1796 heisst. In derselben Quelle vernehmen wir, dass beim Schützenhaus «an einem windshalb daran stossenden steinernen Brüggli, welches über den ... Wassergraben gehet, das Wappen von Neuenstatt samt der Jahrzahl 1683 und das Wappen der Gemeind Ligerz mit den Buchstaben GL ausgezeichnet und eingehauen sind». Mit Ausnahme der verschwundenen Jahrzahl sind sowohl Schützenhaus und Brücklein als auch die Wappen neben dem ansteigenden Kirchweg erhalten geblieben³. Von hier führte die alte Landesgrenze unbestrittenerweise dem Graben nach bis zum Grand Poncet unterhalb Prägelz.

¹ Handschriftliches Aktenmaterial zu den Marchen Tessenberg/Neuenstadt/Lignièrès/Chasseral, siehe bes. BBb. A, F, BB, CC.; FbA. B 284, Mappen 1, 3–9 (Pläne!), 12, 15 und 17.

² Vgl. oben die Kap. I, 4 c, d und f.

³ Beilage Nr. 7b, Ziff. 77; das GL muss als «Gemeind Ligerz» und nicht als «GLERESSE» gelesen werden, da das Neuenstadter Wappen entsprechend CN, also Commune de Neuveville trägt. Siehe Abb. 38.

Hier jedoch beginnt das *umstrittene Grenzland*. Als ehemalige Genossen der Kirchgemeinde Tess (Diesse¹) besaßen die Ligerzer hier von alters her gewisse gemeinsame Rechte, die irgendwann der Ausscheidung harrten. Von der Mitte des 16. Jahrhunderts an führten nun die Bewohner von Ligerz Klage gegen die von Neuenstadt wegen des Weidganges, der Tränke und der Holznutzung in den Waldungen am Tessenberg. Dass auch die Prägler und mit ihnen der ganze Tessenberg Ansprüche stellte, machte die Sache nicht einfacher.

Wenn irgendwo verworrene Grenzverhältnisse herrschten, dann im Dreieck *Neuenstadt–Ligerz–Tessenberg*. In Neuenstadt war der Bischof Landesherr, Bern dagegen Verburgrechteter. In Ligerz trat Bern als alleiniger Souverän auf, während auf dem Tessenberg der Bischof und Bern als gemeinsame Landesherren regierten, wobei für gewisse Rechte erst noch Biel, Neuenstadt oder Nidau zuständig waren. Wenn sich nun Neuenstadt und Ligerz auf dem Tessenberg um Rechtsamen stritten, so musste jeder Landesherr zwangsläufig in mehreren Eigenschaften eingreifen. 1552 hatte ein Spruch von drei Bernern und zwei Bielern durch eine gütliche Regelung die March der tessenbergischen Wälder Neuenstadts sowie die Weidmarchen bis Magglingen fixiert². Diese Ausmarchung ging auf Kosten Neuenstadts. Wenn dieses in der Folge die Bussenpraxis für Weid- und Holzvergehen streng handhabte, so gefiel das den Ligerzern gar übel. Von 1559 an häuften sich Klagen und Korrespondenzen. Sie führten zu einem interessanten Schiedverfahren: Nach allgemeiner Übung setzte Bern zwei Freiburger, der Bischof zwei Solothurner als Richter, die einen Basler zum Obmann erkoren. Nun erklärte sich Neuenstadt bereit, betreffend die Weidrechte einen gütlichen Spruch zu akzeptieren, niemals aber ein Rechtsurteil über die Holznutzung, da es hier wohlverbriefte Rechte besitze. Bern stellte sich in diesem Streit-

¹ Ein wichtiger Schritt zur Verselbständigung der Pfarrei Ligerz geschah durch den bischöflichen Spruch vom 24. Okt. 1482 (F. Nidau, Kopie im AeB Nidau 1, 1); vgl. auch *v. Müllinen*, Seeland, 326.

² Text vom 16. Mai 1552 im BBb. G, 21–25, A, 405–414, und im FbA. B 284/1. Es ist ein hübsches Beispiel dafür, wie im 16. Jahrhundert noch sehr häufig mit Marchbäumen die Grenze fixiert wurde; es treten auf: Buche, Ahorn, Kirschbaum, Tanne und Dähle. Es ist daher kaum möglich, den Verlauf auf einer Karte darzustellen.

fall eindeutig hinter seine Landeskinde zu Ligerz, die sich «in enger Gelegenheit» befänden. Der Bischof war der Anwalt Neuenstadts. Dort fand im September 1561 eine Konferenz statt, die denen von Ligerz gewisse Tränke- und Weiderechte gegen eine jährliche Entschädigung zubilligte¹. Acht Jahre später kam eine Regelung wegen des Waldes und der Holznutzung zustande. Ligerz konnte sich nur auf mündliche Tradition berufen, wogegen Neuenstadt mit einer Reihe von Dokumenten aus der Zeit zwischen 1368 und 1552 aufrückte. So wiesen die vier Schiedleute die Ansprüche der Ligerzer in einem gütlichen Spruch vom 29. Juli 1569² ab und behielten solche nur den vier Gemeinden des Tessenberges vor. Immerhin sollte «dem Gericht und Flecken Ligerz» ein beschränktes Holzhaurecht eingeräumt werden, das freilich mehr einer Duldung glich. Bauholz und Tannenholz zu fällen, war ihnen untersagt; sie hatten sich auch der neuen stadtschen Waldordnung zu fügen; Rebstickel durften gegen ein Entgelt gehauen werden; Übertretungen gehörten vor den Richter zu Diesse. Grenzangaben enthält das Urteil jedoch keine.

Oben an der Hangkante gerieten die Interessen der Leute von Ligerz mit denjenigen von *Prägelz* (*Prêles*) in Konflikt, eine Erscheinung, die wir im gesamten Grenzabschnitt beobachten können. Immerhin ging es hier um unbedeutende Differenzen. Das Dorf *Prägelz* stand zu nahe an der vordern Bergkante, als dass hier wie etwa östlich des Twannbaches eine «herrenlose Wildnis» hätte entstehen können.

Wir beschränken uns auf die Darstellung der Verhältnisse, wie sie sich aus der Rückblende des Jahres 1711 ergeben, als die grosse Grenzberichtigung vorgenommen wurde. Nicht zur Diskussion stand 1711 der Eckstein beim «*Chable du Grand Poncet*» (*chable* = Schleif), auch *Louvain-Brunnen* genannt. Dieser Punkt war von alters her mit zwei grossen «gekreuzten Kiblingsteinen» bezeichnet, d. h. mit zwei Steinen, von denen jeder ein Kreuz trug. Der eine davon ist heute noch sichtbar neben dem Amtsgrenzstein zwischen Nidau und Neuenstadt. Wenige Meter

¹ Spruch vom 11. Sept. 1561 im F. Varia I, Neuenstadt (Pergament mit notariell beglaubigter franz. Übersetzung des dt. Originals); Akten: BBb. G, 19–97; T. Miss. DD, viele Stellen; RM 361, 119 (7. Okt. 1562).

² Begl. Kopien im BBb. F, 253–264 (dt.) und A, 419–432, sowie FbA. B, 284/12 (franz.); Korr. im T. Miss. EE, 899, 926, 933 und 959; nach Beilage Nr. 5, Ziff. 2, scheint die Ausmarchung 1579 vollzogen worden zu sein (vgl. auch Ziff. 17).

höher befindet sich der Stein Nummer 12, der 1760 anlässlich der Waldausmarchung des Louvain herkam¹. Der Brunnen, bestehend aus einer schönen steingewölbten, aber vom Einsturz bedrohten Brunnstube und etwas weiter unten einem Steintrog, existiert noch; doch ist jetzt in der Nähe ein Weidbrunnen mit Blechbecken im Gebrauch. 1760 musste Ligerz auf die Benützung des Louvain-Brunnens verzichten.

Wir begeben uns zunächst gegen Westen, also auf die March zwischen *Neuenstadt und dem Tessenberg*. In den Akten findet sich ein Gerichtsspruch von 1691, der die Wiederaufrichtung eines Steins im Louvain betrifft², doch vernehmen wir 1699, die Durchführung des Urteils sei verschoben worden, weil Prägélz neue Rechtstitel aufgefunden habe³. Neu spielte von jetzt an noch eine dritte, wichtigere Forderung hinein: Neuenstadt beanspruchte den ganzen *Wald Louvain*, um sein Meiertum in nördlicher Richtung auszudehnen. Da verschärfte 1701 ein namhafter Holzschwand der Prägélzer die Stimmung. Es gab Strafen. 1705 fiel ein Urteil gegen einen Bürger von Prägélz aus, was Neuenstadt als Gerichtsspruch wider die gegnerische Gemeinde auslegte. Auf diese Weise wurden die Obrigkeiten hineinverwickelt⁴. Eine bernische Kundschaft von 1708 stellte von denen von Neuenstadt fest⁵, «anstatt daß sie der Waldungen directores und conservatores sein sollten, selbige destruieren, außreuten und das Holtz auch ußert lands verkauffind ... , auß dem außgereuteten Erdenreich aber Alpen zemachen, wie sie dan bereits eine aufgerichtet und noch ein andere zemachen vorhabens seyindt; neben diesem habend sie noch in dem dißmahligen disputierlichen district en Louvain ein neüwes Seenhaus erbauwet und an selbigem einen stein gesetzt, daran Ihr Fürstlich Gnaden von Basel und der Statt Neuenstadt Wappen mit ausschließung hiesigen hohen Stands gegraben werden solle, umb hierdurch so viel an ihnen zezeigen, daß der Herr Bischoff an dem contestier-

¹ Vgl. Beilage Nr. 7b, Ziff. 78, Anm., und Nr. 5, Ziff. 3.

² BBb. EE, 5 und 61; T. Miss. 35, 317 und 551.

³ BBb. MM, 332; T. Miss. 34, 295 und 329; Aufnahmen über die strittigen Marchen i. J. 1700, vgl. BBb. BB, 271–284.

⁴ Verhandl. von 1709 bis 1711 im BBb. EE, 465–566; Instruktionen der bern. Gesandten im Instr. B.Z, 452–463 (31. Mai 1709), 615–624 (10. Sept. 1710) und 728 bis 740 (2. Juli 1711); Bodmers Marchenbuch, 299 ff.

⁵ BBb. EE, 436 f., Relation vom 8. Okt. 1708; s. a. 443 ff.

lichen ohrt Louvain der einzige Landtsherr seye», anders gesagt, dass man es nicht mit tessenbergischem Boden zu tun habe.

Im folgenden Januar liess der Bischof als alleiniger Verfügungsberechtigter des Hochwaldes den Tessenbergern, insbesondere den Leuten zu Prägels, tatsächlich die Nutzung des Louvain verbieten¹, trug dann aber Bern an, man wolle die zahlreichen Streitigkeiten auf der ganzen Grenzlinie an einer Konferenz in Neuenstadt umfassend bereinigen². Das hatte übrigens Bern schon seit langem gefordert. Der Bischof ergriff in bezug auf den Louvain eindeutig Partei für Neuenstadt, während Bern den Wald dem Tessenberg zusprechen wollte³. Der Streit um den Louvain brachte 1709 eine Konferenz zu Neuenstadt zum Scheitern, obschon man die Hochmarchen hatte bereinigen und die Louvain-Angelegenheit nur nebenbei besprechen wollen. So zog sich das Marchgeschäft in die Länge. Im Januar 1711 hielt Bern nochmals beim Bischof an, diese «so höchstnötige außmarchung mit anhenckung unmüglicher gedingen» nicht zu belasten. Als man sich am 2. Juni zu Neuenstadt wiederum traf, zerbrachen sich die Verhandlungen abermals am Zeremoniell und am Louvain⁴. Die schon erwähnte grosse Karte Bodmers von 1709⁵ verdeutlicht die territorialen Forderungen aufs beste. Schliesslich brachte eine neue Konferenz im September und Oktober einen Kompromiss zustande, der im bekannten *Neuenstadter Vertrag* niedergelegt wurde⁶. Zunächst fixierten die Deputierten die Marchen auf dem Twannberg mit den Steinen Nummer 1 bis 7, von denen das nächste Kapitel handelt. Die Steine 7–12 vom Twannbach bis zum Grand Poncet betrafen die Hochmarch zwischen Ligerz und Prägels, auf die wir unten zurückkommen werden. Schliesslich handelten die beiden Stände den dritten Abschnitt zwischen Neuenstadt und dem Tessenberg aus. Er erhielt die Steine 12–17 vom Grand Poncet bis zum grossen Belliéson. Allgemein

¹ BBb. EE, 459, Mandat des Meiers von Biel vom 5. Jan. 1709.

² BBb. EE, 461, Brief vom 18. April 1709.

³ BBb. EE, 489 ff., Brief vom 12. Juli 1709; s. a. S. 497.

⁴ BBb. EE, 541–548, Relation der bern. Gesandten.

⁵ Vgl. Kap. III, 1 d und 3 b.

⁶ RQ Bern IV, 961 ff.; vollst. Text betr. Marchen, siehe Beilage Nr. 4; Bodmers Marchenbuch, 24 f., 296–299; Berns Anteil an die Kosten der Vermarchung betrug lt. AR Nidau 1712/13 (B VII 1631) 255 ₣ 14 B 8 Ⓞ.

weist die heutige Gemeindegrenze zwischen Prägels und Neuenstadt diesen Verlauf auf; der westlichste Abschnitt vom 1535 gesetzten Belliéson¹ bis zum Stein Nummer 16, datiert 1711², bildet die 1820 mit Neuenburg ausgemachte Kantonsgrenze. Von der Höhe des Chanet de Velou mit dem Wappenstein Nummer 15³ sprang von 1711 an die March an die vordere Bergkante vor, wo heute noch 200 Meter südlich von Punkt 815 die wappengeschmückte Nummer 14, einer der schönsten und besterhaltenen Hochmarchsteine, anzutreffen ist⁴. Nummer 13 auf der «Rapenfluh» trägt keine Wappen und droht umzustürzen.

Mit der Bestimmung, dass die Festlegung der Landmarchen die Partikularrechte nicht berühre, umging man 1711 die heiklen Fragen der Rechtsame am *Louvain- und Chanetwald*. Es sollten «insbesonders auch die Tessenberger in ihrem mit Neuenstadt habenden mitholzhawrechten im Louvain, so weit er sich auff Tessenberg befindet, seyn und bleiben». Gestützt auf diese Feststellung erliessen die Gesandten ein Holzreglement über die gemeinsamen Waldungen. Auf die Dauer konnte aber auch das keine Lösung sein. So fiel dann 1731 im Vertragswerk von Büren und Reiben⁵ der Entscheid, man wolle die Wälder zwischen Prägels, Tess und Neuenstadt ausmarchen, was erst in den Jahren 1759/60 erfolgte⁶. Unter Vermittlung und Ratifikationsvorbehalt der beidseitigen Landesherren kamen in der ersten Oktoberhälfte 1759 verschiedene Verträge zwischen Neuenstadt und den vier Gemeinden des Kirchspiels

¹ 50 m nördlich P.775 über dem Ruisseau de Vaux; Beilage Nr.7d, Ziff.17; der bern. Kostenanteil für das Marchgeschäft von 1535 «gegen die Margreffe» betrug lt. ARNidau 1539: 38 % für Steinhauerarbeit u. div., 9½ % für das Setzen; vgl. Abb. 5.

² Um 1730 war er zerschlagen und weggeführt worden (FbA. B 207/3, Pars II, Serie 4, Korr. v. 16.März 1731); daraufhin wurde ein neuer mit der alten Jahrzahl und Nr. errichtet; die Wappen sind auf die Grenzausmarchung von 1820 zurückzuführen.

³ Wohlerhalten am alten Ort auf P.926 LK; vgl. Abb. 18.

⁴ Zusammen mit dem vorgenannten der schönste erhaltene Wappenstein der Ausmarchung von 1711; zum Namen «Boudeille», vgl. *Weigold*, Kartenbeilage, «Côte de Poudeille», ferner oben Kap. I, 4f. (1438/39); Wappen: Süden und Westen der Stab (= Neuenstadt), Norden und Osten Bär und Stab (= Tessenberg), vgl. Abb. 17.

⁵ RQ Bern IV, 965, und oben Kap. II, 3.

⁶ U. Spruchb. OOO, 68–157; Akten: BBb. YY, 823 ff.; FbA. B 284/17.

Tess sowie Lignières zustande¹. Gleichzeitig nahmen die tessenbergischen Gemeinden unter sich eine Waldaufteilung vor, die die Grundlage zur Ausbildung der heutigen Gemeindegrenzen auf dem Plateau schuf². Das folgende Jahr brachte die praktische Auswirkung durch die Setzung der Steine mit sich. Ein erstes Verbal hält die neue Weidmarch zwischen Neuenstadt und Prägels auf der Strecke Grand Poncet–Rappenfluh (Hochmarchsteine Nummer 12/13) fest³. Hier verschob man die March zugunsten von Prägels, während im westlichen und nördlichen Anschluss der Chanetwald ganz Neuenstadt zufiel. Vom 15.–17. April 1760 pflanzte man insgesamt 47 Steine mit entsprechender Nummer und Jahrzahl vom Hochmarchstein Nummer 13 bei der Rappenfluh um die Longues Rayes (LK 1:25000: Finage de Louvain) herum, dann den Chanet de Velou oder Vilou ganz umfassend⁴. Diese Marchen kann man im Plan Fisch von Prägels (1806) und im Plan Arni von Neuenstadt (1893–1895) verfolgen⁵. Dem Wanderer fällt am ehesten der Stein Nummer 7 am Wegrand beim Waldaustritt der Strasse von Neuenstadt nach Prägels auf. Über diese ganze Strecke hat sich die Hochmarch mit ganz wenigen Abweichungen westlich der Chanet-Höhe zur Gemeindegrenze entwickelt, so dass die Ränder der Neuenstadter Waldungen immer noch auf Prägels Boden liegen.

Anders im östlich anstossenden Grenzgebiet zwischen *Ligerz und Prägels*. Vom Louvain-Brunnen an verlief die Landmarch geradlinig gegen Nordosten zur Roche Saumont (roche en somon), zweifellos der Felskopf bei Punkt 794 der Landeskarte, und weiter bis zum Winkel bei Punkt 769, en Maupas genannt. Auf diesem Teilstück forderten beide Partner einzelne Stücke für sich. Ligerz behauptete, die Jurisdiktionsmarch verlaufe nicht geradlinig gegen Nordosten, sondern beschreibe einen Bogen gegen Norden zu einem Marchstein, der 1677 bei einer Wassergrösse umgefallen und daraufhin von einigen Prägelsern weggeschafft worden sei⁶. Die

¹ Verträge vom 1. und 4., 8., 9. und 10. Okt. 1759 im F. Erlach; Kopien im U. Spruchb. 000, 68 ff., 86 ff., 100 ff., 108 ff.

² 10./11. Okt. 1759 im F. Erlach. ³ 14. April 1760, U. Spruchb. 000, 134 ff.

⁴ 17. April 1760, U. Spruchb. 000, 139 ff.

⁵ AA IV, 916 (Fisch, Prêles, 1806, KKK Nr. 1035 d); AA IV, 85 (Arni, La Neuveville, 1893 bis 1895, KKK Nr. 1309).

⁶ Bodmers Marchenbuch, 24 und 297.

Streitigkeit mündete in die Gesamtverhandlungen, die der Neuenstadter Vertrag vorläufig beendete, indem er die Hochmarch auf der geraden Linie Grand Poncet–Roche Saumont–Maupas endgültig festlegte. Die Differenzen um die Nutzungsgrenze gingen indessen weiter. Am 20. Mai 1760 erfolgte dann durch die beiden Anstössergemeinden die vertragliche Weidmarchfestsetzung im Gelände, und zwar von Grand Poncet bis zum Twannbach¹; sie sollte sich später zur Gemeindegrenze entwickeln.

Auf der Konferenz zu Neuenstadt hatten die Tessenberger 1711 überdies die Forderung aufgestellt, ihre Südmarch habe vom Maupas quer durch die Mitte der Twannbachschlucht und von da zum heutigen Kurhaus Twannberg zu verlaufen; es war die Wiederaufnahme der Lamlinger Begehren, die seit dem 15. Jahrhundert ständig wiederkehrten. Wir stellen sie im folgenden Kapitel dar. Die Obrigkeiten entschieden aber, dass die Grenze vom Maupas nordwärts zum Champ de la Fumière abwinkle² und dann schräg der Halde nach abwärts zur Brücke über den Twannbach sinke, da wo heute der Weg von Schernelz herauf mündet. Dann folgte sie dem Twannbach bis zur heutigen Lamlinger Säge, wo ein alter Marchstein stand, von dem es heisst, er werde «allezeit tieff mit sagspäänen bedeckt, ist deffenthalben ob dem stein ein x unden an die tach raffan gemacht worden»³. Den genauen Standort dieses Marchsteins, der 1711 die Nummer 7 erhielt, ist noch auf dem Flurplan der Gemeinde Lamboing samt anschliessender March gegen Twann eingezeichnet⁴. 1835 wurde der Stein an die östliche Grenze der Mühlematte versetzt⁵. Heute ist er verschwunden.

Um den Entscheid von 1711 zu verstehen, müssen wir mehr als 200 Jahre weiter zurückblättern. 1493 beschwerte sich Ligerz vor dem Rate zu Bern, es werde durch Twann an der Ausübung seiner alten Weidrechte zu Magglingen behindert⁶. Im Januar 1495 fand das entscheidende

¹ Beilage Nr. 5 b.

² Beilage Nr. 7b, Anm. zu Ziff. 78–81; vgl. Abb. 33.

³ Bodmers Marchenbuch, 25.

⁴ AA IV, 512, KKK Nr. 1301.

⁵ Orig. v. 13. Sept. 1839 im F. Nidau; Kopie MV Kt. Bern Nr. 45, 91f.; vgl. Beilage Nr. 7b, Anm. zu Ziff. 83.

⁶ RM 78, 109 (28. Mai 1493) und RM 83, 50 (21. Juni 1494); vorausgegangen war 1489 ein «spruch zwischen denen von Twann und Ligertz, ir weydgängen und

Verhör samt anschliessendem Urteilsspruch statt¹. Obschon Twann seine verbrieften Herrschaftsmarchen vorlegte und Ligerz nur mit dem Argument focht, es sei von alters her am Nutzen beteiligt gewesen, «uss der ursach, das sy an weyd mangell und bresten haben», fällte der Rat den freundlichen Spruch, Twann solle bei seinen Rechten von denen von Ligerz «unversücht» bleiben, ihnen aber ein Durchgangsrecht «uff die matten von Magglingen» gewährleisten. Da die Anstände dennoch weiterdauerten, sah sich Bern genötigt, weitere Einzelheiten durch zwei Ratsboten an Ort und Stelle fixieren zu lassen. Das geschah Mitte 1495². Grundsätzlich blieb der erste Entscheid in Kraft. Doch legten die beiden den genauen Weg für die Bergfahrt fest: Vom Übergang über den Twannbach bis «zu der Linden gan Täsch [im Tätsch] und ... die richti uff an den wäg gan Teß biß uff die höchi, do der sne smilzit wider Teß und Twann, also das der weg, so über den Twannbach uffgat die rechten marchen heißen und sin sol». Diese Untermarch trennte also fortan die gemeinsame Waldweide der Ligerzer und Twanner im Einschnitt des Twannbaches vom besondern Twanner Weideland südöstlich dieser Linie. Hier war den Ligerzern auch, ohne die Twanner durch Holzschlag zu schädigen, der Durchgang für Vieh und Fahrhabe nach Magglingen verbrieft und das Dokument von Schultheiss und Rat bestätigt worden. Freilich kostete es sie 50 Pfund. Spätere Differenzen werden wir mit der Twannbergmarch darstellen³.

Dieses alte Durchgangsrecht war zusammen mit den Rechtstiteln der Twanner entscheidend, dass 1711 der Gemeinde Ligerz der Spickel in der westlichen obern Twannbachschlucht zuerkannt wurde. Seither hat sich der geradlinige Marchverlauf noch verändert. Der Waldteilungs- veldfarten halb», der denen von Ligerz den Weg auf Twannberg und Magglingen («allmend oder zelgen zu lamlingen und weiden magglingen») offen hielt, vgl. *Haller*, Bern in seinen RM III, 220, 9. Jan. 1489.

¹ RM 85, 28 und 29 (23. Jan. 1495) und Ob. Spruchb. O, 119–121 (Kopie im U. Spruchb. E, fol. 179 ff.).

² RM 86, 55 (22. April 1495); RM 87, 3 und 55 (12. Juni und 17. Juli 1495); Spruch von Kaspar vom Stein und Seckelmeister Ant. Archer im Ob. Spruchb. O, 262 ff. (Kopie im U. Spruchb. E, fol. 205 b–209), beide ohne Datum.

³ Man vgl. hierzu Kap. III, 3 b (1518 und 1643). Über die Tätschlinde und die Erneuerung der Untermarch zwischen Twann und Ligerz im Jahre 1726, vgl. Beilage Nr. 5 a.

vertrag liess 1760¹ die Hochmarch von 1711 noch unangetastet. Doch zog er die Nutzungsmarch zwischen dem Grand Poncet und der Säge von Lamlingen differenzierter. Ligerz erhielt vor allem den ganzen heute zur Gemeinde gehörigen Hang westlich des Twannbaches zugesprochen, zuoberst den 1702 an Prägeln gekommenen Pré de Creux. Noch in französischer Zeit verlief die Landesgrenze der alten Bistumsmarch entlang, so dass die oben erwähnten Güter von Ligerz im Ausland lagen².

Die Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts³ hat dann aus der Wald- und Nutzungsmarch von 1760 eine Gemeindemarch werden lassen, der sich entweder die Amtsgrenze anzupassen hatte oder umgekehrt: die Gemeindegrenze wurde auf die Amtsmarch verlegt. Dieses Prozedere beschwor 1881 den letzten «Grenzkrieg» zwischen Ligerz und Prägeln herauf. Der Regierungsrat entschied am 24. Dezember 1881, dass die Gemeinde- und Amtsgrenzen zwischen dem Twannbach und dem Kalkofengraben gemäss Vorschlag des kantonalen Vermessungsbüros so zu verändern seien, dass die Waldteile zur Hauptsache auf Ligerzer Boden, die Weiden und Felder dagegen auf Prägeln Gemeindegebiet zu liegen kämen. Ligerz nahm den Vorschlag an, Prägeln verwarf ihn, weil es eine kleine Einbusse erlitt. Sein Hauptargument, die Verordnung vom 22. Februar 1879 über die Bereinigung und Vermarchung der Gemeindegrenzen im alten Kantonsteil dürfe auf den Jura nicht angewendet werden, liess die Regierung nicht gelten, weil die neue Verordnung viel zweckentsprechender sei⁴. Wir haben hier ein Beispiel moderner Vermarchungspraxis, bei der das Herkommen weniger ins Gewicht fällt als praktische Gesichtspunkte. Die neuen Grenzsteine wurden im Frühjahr 1882 von den Amtleuten zu Nidau und Neuenstadt besichtigt. Das Protokoll hält fest, dass der alte Marchstein von 1711 (l'ancienne borne d'Erguel [!] N° 12 du millésime 1711) entfernt und – leider – zur Herstellung des neuen mit der Nummer 8 verwendet wurde⁵. Je nach Jahreszeit und landwirtschaftlicher Nutzung kann man die alte Weidmarch stellenweise noch immer als Parzellengrenze erkennen. Die bevorstehende Güterzusammenlegung in Prêles

¹ Beilage Nr. 5b, bes. Ziff. 1 und 13.

² Plan Prêles, AA IV, 916.

³ Siehe Anhang, Exkurs 8.

⁴ RRP 275, 135–138.

⁵ MV Kt. Bern Nr. 48, 3. April 1882; vgl. Abb. 1.

wird das ändern. Private Handänderungen von Grundstücken seit hundert Jahren haben bewirkt, dass der 1882 erreichte Zustand der Übereinstimmung von Waldrand und Gemeindegrenze nicht mehr überall besteht. Beispielsweise verbirgt sich jetzt der Eckstein bei Punkt 769 in einem dichten Buchenaufwachs.

b) Vom Twannberg bis Magglingen

Auf dem Twannberg kreuzten sich von alters her die Interessen der Twanner und Lamlinger. 1426 liess der Berner Schultheiss Rudolf Hofmeister in seiner Eigenschaft als Twingherr zu *Twann* die Rechte und Marchen seiner Herrschaft festlegen. Die Ziele, «als die von alters her kommen» sind, gaben betagte Leute wie folgt an¹: «zem ersten ze funtschman² an dem grien und gienge so verre [= fern, weit] in den sewe als ein knecht mit einem hentuolligen steine [= den eine Hand zu fassen vermag] gewerfen möcht. Und den von funtschman glich uff untz [= bis] an die krützetten eich, von dannen in die grübeten matten, von der grübeten matten uff und in den bielweg, und den biellweg uß untz ze der alten blöwen [= Bläue] ze Lamlingen, und denn dar nach den bach ab untz an den sewe ein hantwurf alz vor geschriben stat». Die Tradition kannte also auf der Berghöhe bereits die drei Hauptpunkte Gruebmatte, Bielweg und das Lamlinger Radwerk am Twannbach. Die tessenbergischen Weidrechte «au haut des montaignes de Macolin» hält der Rodel von 1473³ fest als «d'ancienne coustume».

Wie aus einem Briefe von 1489 an den Bischof zu ersehen ist⁴, hatte Bern gegen *Lamlingen* «zû notdurfft nachpurlicher einung ... ettlich marchungen» hergerichtet und «darzû berüffen laßen úwer f. gn. hinder säßen sölich sach berürend; die haben nu die angesetzten tag und uns damit verschmâcht und ... ettlich wetterkrütz frâvenlichen umb gestoßen und demnach die understanden marchstein zerschlagen, und das alles mit beredter fürgefaßter meynung gethan, daran wir billich nit gefallen,

¹ Urkunde vom 17. Febr. 1426 im F. Nidau; RQ Bern IV, 216, Bem. 4; *Aeschbacher*, Fischerei, 22; Anhang, Exkurs 14.

² *Weigold*, 141: «Fultschemegrabe»; Plan AA IV, Nidau Nr. 28 (1833/34, KKK Nr. 1336): «Fultschmen» als Name eines Rebbergs an der Grenze Tüscherz-Twann; F IX, 97 u. 197 vom 23. April 1368 u. 23. Febr. 1369: Rebberg «Fulschman» genannt.

³ Trouillat V, 519 Nr. 177. ⁴ T. Miss. G, 13 (3. Aug. 1489).

und haben sollich mütwillen abzüwenden einen, so sich des bekent hat, fänklichen inlegen lassen, den wir ouch wollen wie sich gepürt in straf ziehen». Es muss sich bei diesen Streitigkeiten um die Weidmarch gehandelt haben, deren Steine zwischen der Gruebmatte und dem Twannbach angeblich zu weit gegen Norden versetzt worden waren.

Nach mehrmaligem Notenwechsel, in den auch Biel eingriff, kamen die beidseitigen Landesherrn 1493 überein, ein örtliches Schiedsverfahren einzuleiten¹. Man gelangte aber nur mühsam vorwärts. Zudem begann 1493 erneut die Auseinandersetzung Twanns mit Ligerz um dessen Durchgangs- und Weidrechte auf dem Twannberg². Aus dem Jahre 1498 wissen wir, dass Rat und Sechzig zu Bern das Schiedsgericht guthiessen³. Mit Berns verstärkter Teilhaberschaft am Tessenberg vergrösserte sich von 1505 an auch sein Einfluss. Aber erst eine Tagung in Twann vermittelte 1509 auf der Basis von Hofmeisters Twingbrief von 1426 einen Marchverlauf, der zugleich «die oberkeyten beider herschafften» scheiden sollte⁴. Im folgenden Jahr bestätigte eine Sechserkonferenz zu Twann unter der Leitung des Abtes von Bellelay und des Berner Schultheissen den vorangegangenen Abschied⁵. Die falschen Marchsteine mussten demnach «ußgeworffen» werden.

Interessant ist das weitere Vorgehen. Da die Ortsansässigen den getroffenen Vereinbarungen offenbar nur lässig nachkamen und die ungültigen Steine nur teilweise abtaten, wurden der Vogt von Nidau und der Meier von Biel im Sommer 1515 mit dem Vollzug des Spruches beauftragt, nämlich die neuen Steine zu setzen und die alten auszuwerfen. Vermutlich taten das die beiden Amtleute im Zusammenhang mit der Markierung des östlich anschliessenden Grenzabschnittes gegen Magglingen, von dem unten die Rede sein wird. Die bischöfliche Partei sollte, um künftiger Irrung vorzukommen, den Vollzug «lassen schriftlich verfallen, demselben all abgeredt artikel ... inlyben» [= einverleiben] und

¹ UP 2, Nr. 126 (1491); T. Miss. G, 462^b, 467^b (1492); BBb. A, 387ff. (1493).

² Näheres im Schlussteil des Kap. III, 3 a.

³ UP 4, Nr. 148, 2; vgl. oben Kap. III, 1 c.

⁴ Papierkonzept vom 11. Okt. 1509 im F. Nidau; in RQ Bern IV, 628 Nr. 183 b, unter dem falschen Datum 13. Okt. 1519.

⁵ BBb. A, nach 452 eingeschoben, 5. Juni 1510; nicht in RQ Bern IV. Vgl. auch den Orig.brief des Bischofs an Bern vom Dez. 1510 im BBb. CC, 11.

Bern eine Kopie zustellen. Beide Parteien behielten sich die schriftliche Bereinigung des Textes vor. Nachdem sollte eine besiegelte Niederschrift ausgefertigt und «den ynwonern beyder dörffern glaubhafftig abgescriffit uberantwort und geben werden», damit sie eindeutig wüssten, was zu tun und zu halten sie schuldig seien¹. Die unter dem Datum des 8. August 1515 im Doppel ausgestellten und besiegelten Urkunden scheinen sich nur in spätern Kopien erhalten zu haben², während das Berner Staatsarchiv vom kurz vorher ausgehandelten Grenzvertrag im Gebiet von Biel-Nidau sogar zwei Originale verwahrt³. Im Wortlaut sagt das Twannberger Aktenstück von 1515, «das der erst stein, so by dem Byelweg stet von der grübetten matten heruff, sol blyben ston und von dannen bis zu dem andern stein, der do stet hinab an dem Crütz weg und dennohe der schnur richte noch, doch oberhalb deren von Lamlingen ackheren und gütern, bis zu der alten blulatten⁴ vermarchet ... sollen werden».

Wie aus Ratsmanual und Missivenbüchern hervorgeht, war der Friede aber auch jetzt nicht eingekehrt, jedenfalls auf die Dauer nicht. Die Lamlinger versuchten mit allen Mitteln, die alten Weidrechte der Seeanwohner, die sich noch über die 1515 festgelegte Hochmarch hinaus erstreckten, auf die gleiche Grenzlinie oder noch weiter nach Süden hin zu verdrängen. In drei Schreiben wandte sich Bern 1516 an den Bischof, er möchte doch die Lamlinger anhalten, beim Rechtsspruch zu bleiben, der die Weidrechte nicht betreffe. Der Bischof möge ihnen bedeuten, «das niemand billich sin allt harkommen und gerechtigkeit entzogen sol werden»⁵. Den Twannern liess der Rat einen Beschluss zukommen, worin er ihre Rechte zu schützen versprach, die Lamlinger aber für ihre

¹ BBb. A, 453 f., Prot. vom 6. Aug. 1515; schriftl. Vorverhandlg. vom 15. Juni 1515 im T. Miss. N, 476.

² BBb. A, 457 f., 8. Aug. 1515; Auszug im BBb. BB, 337 f.; Kopie in Bodmers Marchenbuch, 289 f.; FbA. B 284/1, fasz. 1, dt. u. franz.; nicht in RQ Bern IV.

³ RQ Bern IV, 243 f.; vgl. auch unten Kap. III, 3 c und 4 a–c.

⁴ Die «blulatten» war eine Vorrichtung zum Zerschlagen von Hanf- und Flachstengeln und dergl.; zeitgenössische Quellen reden von der «blöwen», also von der Bläue oder Stampfmühle (vgl. *Friedli*, Aarwangen, 105 f., und *Idiotikon* V, 247 f.); später wird das Radwerk als «müli» und als untere «sagi» bezeichnet. Vgl. Kap. III, 3 a, und Beilagen Nr. 4 (Ziff. 7), Nr. 7 b (Ziff. 83) und Nr. 7 d (Ziff. 7).

⁵ T. Miss. N, 476 a+b und 508 b (10. u. 17. Juni, 3. Dez. 1516); BBb. DD, 507 ff.; RM 171, 104 u. 123 (2. u. 15. Dez. 1516).

allfälligen Ansprüche an den Richter wies¹. Die Sache kam nicht zur Ruhe. Periodisch versuchten die Ortsvertreter mit dem Gegensatz Hochmarch-Weidmarch zu operieren. Vor allem komplizierte sich 1518 die Sache noch, als der vor der Jahrhundertwende beigelegte Streit zwischen Twann und Ligerz wieder ausbrach. Die Twanner hatten, wohl im Gefühl ihres erstrittenen Vorteils gegenüber Lamlingen, auf dem hintern Twannberg an der nordseitigen Wasserscheide eine neue «Watzgery [= Vacherie] oder Stadel» errichtet. Ligerz sah sich dadurch in seinen Rechten beeinträchtigt, wandte sich an den Rat und erwirkte den Spruch, dass das neue Sennhaus wieder auf die seeseitige Schneeschmelze versetzt werden müsse. Für den Weidgang auf dem gemeinsam verbliebenen Allmendland und im westlichen Tätschwalde sah das Urteil folgende Lösung vor: Twann darf jede Woche am Montag, Mittwoch und Freitag, Ligerz in den dazwischen liegenden Tagen weiden; der Sonntag ist für beide Teile frei. Auf den gemeindeeigenen Weidteilen bleibt das Durchgangsrecht für Zugang zur Allmend und Tränke bestehen, doch muss das Vieh «mit getribner ruten und aufgeheptem haupt» geführt werden. Zu ähnlichen Bedingungen hatte sich kurz zuvor Twann das Tränke-recht am Brunnen «à la Chaux» auf Lamlinger Boden vertraglich gesichert².

Nicht alle Verhandlungen haben ihren Niederschlag in Protokollbüchern und Aktenserien gefunden. Erhalten geblieben sind vor allem wichtige Sprüche und Verträge, die aber meist über die Verhandlungen selber nur summarisch oder gar nicht berichten. Hatte z.B. ein Versöhnungsversuch der örtlichen Vorgesetzten oder des Landvogtes Erfolg, so drang der Fall selten bis zur Obrigkeit. 1563 musste der Berner Rat den Wald auf dem Twannberg in Bann legen, weil die Twanner sich über den ungebührlichen Holzschlag der Lamlinger beschwerten³. 1577 herrschten Spannungen zwischen Twann, Ilfingen und Leubringen wegen

¹ RM 174,56 (8. Juli 1517); Kopien: Bodmers Marchenbuch, 291; BBb. BB, 339. Vgl. Anhang, Exkurs 11.

² Ob. Spruchb. Y, 147f. (1. Urteil v. 26. Juni 1518); RM 178, 53 u. 62. Das 2. Urteil kann nur aus einem Bericht von 1644 erschlossen werden, BBb. BB, 129. Vgl. Beilage Nr. 5a und Anhang, Exkurs 11.

³ U. Spruchb. W, 279; eine ähnliche, undatierte Beschwerde Twanns gegen Ilfingen wegen der Hohmatt, s. AeB Nidau I, 311.

der Weidfahrt auf der Höhe von *Maggingen* (Hohmatt), Streitigkeiten, die periodisch aufflackern sollten¹. Von einer Neuausmarchung des Gebietes im Jahre 1591 wissen wir nur indirekt. Es soll sich dabei um einen von bernischen Schiedleuten gefällten Spruch gehandelt haben, der die Privatmarchen der Grundstücke von Leuten aus Nidau, Twann, Ligerz, Neuenstadt, Tess und Ilfingen festlegte. Ausgegangen wurde von der Comtesse. Als später die damals gesetzten Steine als Hochmarchsteine ausgegeben wurden, argumentierte man so, dass die Bistumseinwohner niemals einen bernischen Spruch angenommen hätten, ohne ihren Landesherrn zu begrüßen, wenn es um hoheitliche Fragen gegangen wäre². Das ist zweifellos richtig.

Das 17. Jahrhundert war eine Zeit mit starker Bevölkerungszunahme, was vielerorts derartige Nutzungsstreitigkeiten zur Folge hatte. Ein Protokoll von 1647 sagt z.B. wegen Ilfingen: «so hievor nur ein oder zwen höff, jetz aber ein zimlich dorff ist»³. Es ist daher wenig verwunderlich, dass der Höhenzug Maggingen–Twannberg 1617 erneut zu einem langwierigen *Marchenstreit zwischen Ilfingen und dem Tessenberg* Anlass gab⁴. Ein Rodel von 1512⁵ sagte nämlich aus, die March des Meiertums Ilfingen laufe vom Joret auf die «Höhe von Maggingen», von da zum «pray du Cartier» und zur Comtesse. Nach vorausgegangenen Verhandlungen veranstalteten der Bischof und Bern zu Maggingen ein Zeugenverhör, bei dem ein halbes Hundert Leute aus dem Gebiet zwischen Bielersee und Gestlerkette einvernommen wurden⁶. Während die Vertreter des Tessenbergs und der Seeufergemeinden den Verlauf der March über die Wasserscheide zur Hohmatt bezeugten und «le haut de macollin» mit der Vacherie Chiffelle (Tschiffelis Alp oder Hohmatt) identifizierten, behaupteten die Ilfinger, sie seien bis zur Comtesse und zum Pré Cartier

¹ Beispiele: FbA. B 214/2 (ad 1577 bis 1620, 1695 bis 1704, 1750 bis 1753), B 214/16 (ad 1666 bis 1668, 1690); RM 394, 19 u. 27 (1577); T. Miss. JJ, 198 (1577); BBb. A, 521 ff., F, 721–778, und CC, 177.

² BBb. CC, 175.

³ Bodmers Marchenbuch, 285.

⁴ Einzelheiten und Karte bei *Michaud*, 93–100; Akten: FbA. B 284/16; BBb. F, 265–403.

⁵ BBb. F, 265 und 269; *Michaud*, 90.

⁶ BBb. F, 302–315 (Verhörprotokoll); FbA. B 207/3, Pars I, Serie 8, B 284/24 (ad 1627); *Michaud*, 93.

zuständig, den sie aber nicht mit Sicherheit lokalisieren konnten¹. Trotz eines Augenscheines blieb der Entscheid offen. 1632 vernehmen wir aus einem Gutachten, dass der Geometer Joseph Plepp eine Karte der strittigen Gegend aufgenommen habe; der Nidauer Vogt möge die Sache weiterhin an die Hand nehmen. Damit taucht als neues Element der Grenzfixierung der Grenzplan auf, der fortan neben den alten Rödeln und Sprüchen als Beweismittel angelegt wird. Es ist überhaupt auffällig, wie sich im Gefolge der Streitigkeiten die Pläne des Tessenbergs im 17. Jahrhundert ablösen².

In einer nächsten Verhandlungsphase von 1647/48 wehrte sich der Bischof für die Ilfinger, auf deren Seite auch Biel stand. Man wolle den Stiftslanden nicht einfach ein Stück «abschrenzen» lassen³. Ein Projekt sah die Halbierung der Magglingenmatten vor «als dem haubtstryt diser ußmarchung», indem eine geradlinige March von der Comtesse diagonal zum sogenannten «Caillou» am Bielweg (etwa 500 Meter nördlich der Gruebmann) vorgesehen wurde⁴. Es vergingen jedoch abermals andert-halb Jahrzehnte, ehe das Marchgeschäft zum Abschluss gelangte. Eine Tagung zu Tess legte im September 1664 die Ilfinger March endgültig nach der Version der tessenbergisch-bernischen Partei fest: Vom Feuerstein auf der Chasseralkette über den Kreuzstein «Cernil du Prêtre»⁵ zum vordern Spitzberggipfel, hinab zum Altarstein im Joret (Pierre de l'Autel) und hinauf zur westlichen Magglingenhöhe bei der sog. Winteregg, dann rechtwinklig nach Osten drehend über die Wasserscheide zur Hohmann und von da zum Hauptstein in der Comtesse⁶. Die Linie wurde

¹ Plan AA VI, Amtsmarchen 5 (KKK Nr. 365) bezeichnet den Ort direkt westlich der Comtesse; andere Quellen setzen ihn mit der Gruebmann in Verbindung (z. B. BBb. F, 345).

² Vgl. oben Kap. III, 1 d; KKK Nrn. 363–367; *Michaud*, 96 f.; BBb. F, 337 u. 345 f.

³ BBb. F, 353.

⁴ Konferenzabschied vom Sommer 1647 im BBb. CC, 177 ff., Marchprojekt im BBb. A, 787 f.

⁵ Ein kreuzförmig gehauener Stein bei der «Pfaffenmatte» (Plan Plepp 1632, litt. H); er trug die Jahrzahl 1543 (BBb. A, 523, Verhör 1642); *Michaud*, 99 (1923) fand ihn noch am Ort; heute ist er abhanden gekommen.

⁶ Beilage Nr. 3; Regest bei *Michaud*, 98 f.; Akten auch im FbA. B 284/12 u. 16. Der Anteil Berns an die Steinhauerkosten betrug lt. AR Nidau 1665/66 (B VII 1629) 36 ℥.

ausgemarct und die Steine mit Hoheitswappen versehen: Auf der Seite gegen Ilfingen mit dem Baselstab allein, auf der tessenbergischen mit Stab und Bär gemeinsam, wie sich das für die gemeine Herrschaft gehörte. Von diesen Steinen haben sich verschiedene erhalten. Derjenige auf dem Feuerstein bildet heute noch den Winkel der Amtsmarch Neuenstadt-Courtelary und weist auf der östlichen Seite den Stab und auf der westlichen Stab und Bär auf¹. Auf dem östlichsten Spitzberggipfel (P. 1337.4) ist er einem kleinen Granit der Triangulation gewichen. Auch der Altarstein im Joret scheint samt dem einst dabei aufgestellten Wappenstein weggekommen zu sein². Ebenfalls auf der Winteregg hinter Magglingen steht nur noch ein Weidstein mit der Jahrzahl 1762 unfern dem neuen Stein in der Ecke der Amtsmarch. Der alte ist wahrscheinlich um nicht ganz zwei Kilometer gegen Nordosten zur Hohmatt versetzt worden, wo er jetzt steht, freilich um 90 Grad verdreht. Seinen Vorgänger an diesem Ort trifft man heute, entgegen aller historischen Richtigkeit, an der vordern Bergkante als sog. «Baselstein» an. Wir kommen unten auf diese verschiedenen Marchsteinverschiebungen zurück³, ebenso auf die Comtesse, den südlichsten Endpunkt der Vermarchung von 1664.

Schon bevor man die Differenzen um die March Ilfingen-Tessenberg zur Entscheidung geführt hatte, war der vor der Reformation abgetane Streit zwischen *Twann und Ligerz* um die Weidrechte auf dem *Twannberg* erneut ausgebrochen. Als nämlich die Twanner im Frühsommer 1643 mit dem Vieh zu Berge fuhren, hatte ihnen dasjenige der Ligerzer seit vier Tagen die schönsten Stücke ihrer Alp abgeweidet, und das unter der Bewachung von sieben Mann. Entrüstet liess Twann den Landvogt zu Nidau avisieren, der sich der Angelegenheit eifrig annahm und sie unter dreien Malen am Ort untersuchte. Er bestätigte die alte Untermarch «vom Twannbach dannen, allwo sy [die von Ligerz] hinüber fharen bis ob sich zur Linden von Tätsch und da dannen grad ob sich gegen bysen an wäg uff der äbni und dann demselben Fußweg nach, so durch die kleine Ägerten, wo man von Geyach [Gaicht] stracks zu fuß gegen der

¹ Abb. 13.

² Zeichnung bei *Michaud*, 99; nach frdl. Mitteilung von Herrn W. Bourquin, Biel, wurde er vor wenigen Jahren von einem Lastwagen umgefahren.

³ Anhang, Exkurs 9.

Lamlinger Zelg abhingath»¹. Den Ligerzern wurde auch der Durchgang nach Magglingen bestätigt. Der Landvogt versuchte die zwei Dörfer zu einigen, «sittemalen die Partheyen wie benachparte auch mehrentheils under einanderen befründet [= verwandt] und verschwägeret seyen»². Man liess sich nicht beschwichtigen, sondern war willens, einen neuen obrigkeitlichen Spruch zu erzwingen; denn die Vergesslichkeit erforderte nach ihrer Ansicht eine neue Interpretation der alten Urkunden. Eine bernische Ratsdeputation verfügte sich im Juli 1644 an Ort und Stelle, liess die Gemeinden mit ihren Gewahrsamen³, mit Brief und Siegel, sagte man, antreten und nahm Augenschein und Kundschaft. Trotz der Ermahnung «zu Vermeidung mereren großen costens» gelang die Einigung nicht; die «ergangenen ehrwürdigen wortt und werckh sampt aller bitterkeit und widerwillen» sassen zu tief. Ein gütlicher Spruch von Rat und Sechzig liess nämlich beide Parteien bei ihren Rechten und Bräuchen, hob alle neuen Interpretationen auf, wies die Parteien an, eine neue Marchlinde im Tätsch zu pflanzen, da die vorige von Alters wegen abgefault und umgefallen, und verfügte eine Kostenvergütung der Ligerzer an Twann von 400 Bernpfund. Dennoch verwarf Twann die Sentenz und verlangte eine abermalige Begehung, da Ligerz bei der vorherigen nicht richtige Punkte gezeigt habe. So fanden sich im August 1645 die Ratsherren und der Vogt von Nidau, begleitet von den zwölf Sässen des Stadt- und Landgerichtes, ein und liessen sich von jeder Streitpartei einzeln vom Tätschwald nach Magglingen führen. Zum Schluss kamen die Gutachter einhellig überein, man habe denselben Weg zurückgelegt. Bern bestätigte daher den Spruch des Vorjahres, diesmal aber unter einer Kostenfolge von über 300 Kronen zu Lasten von Ligerz⁴. Wir haben diesen etwas weitläufigen Span, obschon er mit der Hochmarch nicht direkt zu tun hat, doch dargestellt als Beweis, dass die Streitigkeiten zwischen Gemeinden des gleichen Hoheitsgebietes mindestens so scharf geführt werden konnten wie solche über die Landmarch. Einfacher war

¹ BBb. BB, 122. ² BBb. BB, 123.

³ Ein solches Verzeichnis für beide Parteien liegt im BBb. F, 719–724; es beweist, wie sorgsam man Rechtstitel aufbewahrte.

⁴ Endurteil vom 23. Aug. 1645; alle Akten im BBb. BB, 119–151 (1643–1645); 300 Kronen entsprachen 1000 ℔; zur Tätschlinde und Erneuerung der Untermarch, vgl. Beilage Nr. 5a.

bloss die Erledigung, da nur eine Obrigkeit im Spiele stand. Ein entsprechendes Beispiel auf bischöflichem Boden aus fast derselben Zeit wird später dargestellt¹.

Wie wach das nachbarliche Misstrauen ständig war, zeigt sich an einer andern Einzelheit. Als in jenen Jahren ein Marchstein an der Stierenweide der *Lamlinger* aus unbekanntem Gründen verloren ging, mussten sich die Amtleute aus Biel und Nidau herbeibemühen. Ein provisorisch gesteckter Pfahl wurde kurz nachher ausgerissen und verbrannt. Anlässlich eines zweiten Augenscheins durch Meier und Landvogt nahmen diese den Vertretern der Gemeinden mit Wort und Handschlag das Versprechen ab, «de prevenir à ulterieurs querelles, mesintelligences, disputes et fascherie», und liessen 1660 einen Kalkstein mit drei Ziegelstücken als Unterlage und Beweis setzen. Die Twanner erhielten ein deutsches, die Lamlinger ein französisches Vertragsdoppel mit den Siegeln der Amtleute ausgehändigt². Dennoch erhob sich mit Lamlingen kurz nachher ein neuer Span wegen der *Magglingsmatten*. Das Gebiet unterstand für die Nutzung dem Banne von Twann, d.h. dieser Ort legte fest, wann das Heu eingebracht oder wann geweidet werden dürfe. Dafür standen ihm Bannwarte oder geschworene Aufseher zur Verfügung. Da nun ein beträchtlicher Teil der Matten auf tessenbergischem Hoheitsboden lag, entstand die Streitfrage, ob der Twanner Bannwart von einer Anzeige beim Meier zu Tess auch seinen Bussenanteil zugute habe. Auf ihn erhob nämlich Lamlingen Anspruch. Die Landesherren einigten sich 1667 auf einen Kompromiss, indem grundsätzlich den Bannwarten Twanns das Recht der Anzeige – und damit des Anteils an der Busse – auf dem bernischen wie auf dem tessenbergischen Hoheitsgebiet zustand. Ertappten aber die Lamlinger Feldhüter einen Übertreter, so war ihnen die Erstattung der Anzeige auch erlaubt, doch ausdrücklich ohne Nachteil für die Rechte Twanns³.

Um welche *Beträge* es ging, wenn das Vieh der einen Gemeinde auf dem Weidbezirk der andern angetroffen und gepfändet wurde, verneh-

¹ Kap. III, 4 e, betr. Bözingen–Pieterlen.

² Kopie vom 3. Okt. 1660 im BBb. DD, 687.

³ Urkunde v. 10. Juni 1667 im FbA. (Druck in RQ Biel-Erguel vorgesehen); Akten: BBb. F, 727–772, und BB, 153; FbA. B 284/16 (ad 1665/66).

men wir aus einem Spruch von 1691, den eine Konferenz zweier Vertreter beider Obrigkeiten zu Biel fällte¹: «Après avoir vision prise du lieu de question, veus pareillement les rolles et documents produits, l'on dit ceux de Duane avoir mal, et indhûment gagés [zu Unrecht gepfändet] le bestail de question dans le lieu de Macolin, et par ainsi l'on adjuge à ceux de Lamboing les cent escus blancs [= Taler im Wert von 30 Bernbatzen²] consignés rière le chastelain d'Erguel, à l'encontre ceux de Duane auront l'argent consigné rière le ballif de Nidauw, prouvenant des quatre bœufs vendus, et seronts les intimés de Duane obligés de satisfaire et contanter la caution baillée par ceux de Lamboing, selon moderation audit ballif de Nidauw ...». Die Obrigkeiten behielten sich dabei ausdrücklich ihre Rechte vor.

Ein Jahrzehnt später verklagten die Nidauer die Leute von *Ilfingen*, sie machten auf Magglingen, vor allem aber im Joret und am Spitzberg, wo den Nidauern aus gräflicher Zeit überall Holzrechte eingeräumt seien, unbefugte Rodungen, Weiden und Einschläge, und das seit mehr als zwanzig Jahren. Auf Kosten der Nachbarn würden derart die eigenen Waldungen geschont. Der Landvogt, der den Zustand durch alte, eingessene Leute besichtigen liess, bestätigte den Schaden³. Wir erinnern daran, dass damals Hohmatt und «End der Welt» noch zum Meiertum Ilfingen gehörten. Nun meldete auch der Tessenberg seinen 1664 erkämpften Anspruch auf den Westteil der Magglingenmatten an. Er schloss gleich noch die den Twannern zugesprochenen Gebiete mit ein, nämlich das Stück von der Comtesse bis zur Gruebmann, auf welcher Linie zwei 1591 gesetzte Marchsteine standen, von da zur Genevière (beim Kurhaus Twannberg) und zur Linde im Tätschwald. Der Marchstreit der Reformationszeit war neu aufgerollt. Diesmal standen sich Twanner und Nidauer einerseits und Lamlinger anderseits gegenüber. Es ging um nicht weniger als um ein Rechteck von einer Wegstunde Länge und einer

¹ BBb. EE, 75–82 (Sentenz vom 16./6. Nov. 1691); FbA. B 284/16 (ad 1690 bis 1694).

² In heutige Werte umgerechnet, dürfte dafür, mit allen Vorbehalten bei solchen Vergleichen, ein Betrag von ca. Fr. 2.– pro Batzen, für 100 Taler also Fr. 6000.–, eingesetzt werden. Über den Weidstreit zu Magglingen von 1690 bis 1694, vgl. FbA. B 284/16.

³ BBb. CC, 614; Orig.brief des Landvogtes von 1704 im AeB Nidau I, 517.

Viertelstunde Breite in den Studmatten. Die Differenzen um Magglingen fügten sich zum bekannten Streit um die March Ligerz-Prägelz um den Louvain-Wald. Aus diesem Grunde befasste sich 1711 die *Neuenstadter Konferenz* auch mit diesem östlichen Abschnitt¹.

Der Nidauer Landschreiber Pagan trug die Rechtsansprüche und Belege zusammen, «alles nach Anleitung des durch den wohledlen Junker Stuckhauptmann und Ingenieur von Diesbach exacté gezogenen Plans von einer limiten zur andern ordentlich litterirt, erläuteret und gründtlich unterscheiden»². Danach beschwerte sich die Stadt Nidau, sie sei 1664 zum Ausmarchungsgeschäft mit Ilfingen nicht beigezogen worden, ob schon ihr Gerichtsgebiet auch das Gemeindeareal von Tüscherz-Alfermee umfasse. Weiter argumentierte sie: Da die Comtesse westseitig nur den Bären aufweise, so belege diese Tatsache den alleinigen bernischen, d.h. nidauischen Anspruch auf dieser Seite des Marchsteins. Die dort stehenden Steine mit der Jahrzahl 1591 seien nichts anderes als Abgrenzungen privater Grundstücke³.

Schon 1708 hatte Bern alle diese strittigen Punkte an Ort und Stelle durch eine Gesandtschaft untersuchen lassen⁴. Im Oktober 1709 fertigte Bodmer seinen bekannten «Plan und Grundriß vom gantzen Deßenberg» an, auf dem die Anliegen der Seeanwohner deutlich zum Ausdruck kommen. Ausdrücklich vermerkt Bodmer am Rand, dass die 1664 auf der Wasserscheide bei der Hohmatt und der Winterhalde aufgerichteten Steine teilweise falsche Wappen trügen. Nidauseitig seien Doppelwappen durch Bären zu ersetzen⁴.

Die Vertragsparteien entschieden aber 1711 in Neuenstadt, «daß das Ampt Nidaw sich höher nit erstreckt ... dann von der obgenannten Comtesse an». Damit war der Ilfinger Grenzentscheid von 1664 bestä-

¹ Vgl. die Pläne AA VI, Bm. Basel Nr. 11 (KKK Nr. 366a) und Atlanten I, Karte 35 (Bodmer); BBb. CC, 617 (Rays de la Justice de Diesse), und FbA. B 207/3 (Aktentrückweiser); BBb. BBB, 329ff. und RR, 191ff.; vgl. Kap.III, 1c und 3a, sowie Beilage Nr.4.

² BBb.BB, 327–347; Kopie in Bodmers Marchenbuch, 282–293. Möglicherweise ist es das eine der beiden vom KKK Nr. 366 Samuel Bodmer zugeschriebenen Stücke in AA VI, Bm. Basel Nr. 11, und AA VI, Amtsmarchen 6.

³ BBb. BB, 333.

⁴ Relation vom 8. Okt. 1708 im BBb. EE, 433f.

⁵ Vgl. Kap.III, 1d.

tigt¹. Die privaten Rechte der Grafschaftleute von Nidau auf Magglingen, im Joret und am Spitzberg wies der Konferenzabschied an den zuständigen Richter². Die Sache hat bis ins folgende Jahrhundert hinein viel zu reden gegeben. Besonders als die fraglichen Gebiete im französischen Staat aufgegangen waren, bestritt man die alten Rechtsansprüche der Nidauer³.

Mehr Erfolg als Nidau war 1711 der Gemeinde Twann beschieden. Sie legte die früher erworbenen und erkämpften Rechtstitel vor. Berns Argument, das den Gesandten in die Instruktion geschrieben wurde, drang durch: Der Vertrag von 1515 habe den Tessenbergischen Rodel von 1352 ergänzt und abgeändert. Das ist der Grund, weshalb die Twannbergmarch noch heute nördlicher gelegen ist als die Grenze bei Magglingen.

Die grosse Grenzbereinigung, die ihren Niederschlag im *Neuenstadter Vertrag von 1711* gefunden hat, nahm ihren Anfang bei der *Comtesse*, die als Nummer 1 bezeichnet wurde. Als Hauptmarchstein war dieser Punkt 1515 vertraglich fixiert worden⁴. Vorher bildete nach Aussagen von Seeanwohnern im Jahre 1450⁵ ein Fahrweg die Grenze, nämlich «die wagensträß, so da gät von Ulfingen durch die matten von Magglingen». Der Vertrag von 1515 legte fest einen «marckstein, der da stat ungefärllich zwüschen beiden Bielnwägen». Er sollte «vier egken haben, und daran windshalb [= westseitig] gegen Twann unser, dero von Bern wappen, und aber bysenhalb ein Baselstab, und nitsich [= gegen Süden] ... ein bår und Baselstab, und zû rugg wider bergwind aber ein Baselstab⁶». Über die Aufstellung des Comtessesteins herrschen Widersprüche.

¹ Beilage Nr. 3; RQ Bern IV, 962, Ziff. I. Für die Angabe von *Bourquin*, 182, die Wasserscheide sei 1780 abermals zur March geworden, haben wir keine Bestätigung gefunden; vielmehr bekräftigen die Nidauer MV, Beilage 7b und d, den Zustand von 1664.

² Abschied vom 11. Sept./2. Okt. 1711 im F. Erlach, und im FbA. B 284/6; s. a. RQ Bern IV, 964, Bem. 1; frühere Akten im BBb. U, 814f. (1625) und im FbA. B, 138/33, Gravamina Biels, nach 1640, 20–23.

³ Vgl. dazu das umfangreiche Gutachten von 1776 und die Streitigkeiten von 1804/05 in den Akten des Staatsrates, Band XII, Serie 3.

⁴ Kap. II, 2.

⁵ RQ Bern IV, 404, Zeuge Nr. 26.

⁶ RQ Bern IV, 244, Ziff. 2.

Während Bodmer nach 1700 vermerkt, er sei 1563 gesetzt worden¹, sagt das Tessenberger Marchverbal von 1783: «welcher anno 1664 gesetzt worden»². Das kann beides nicht stimmen. Die Nidauer Amtsrechnungen, der Jahre um 1563, in denen sonst die Kosten für Ausmarchungen verbucht werden³, enthalten darüber nichts. Dagegen berichtet das Ratsmanual des Jahres 1562⁴ von der Wiederaufrichtung etlicher abgegangener Marchsteine zwischen Nidau und Biel. 1577 spricht ein Urkundenregist vom gevierten, gehauenen Stein in der Comtesse⁵. Die Planzeichner des 17. Jahrhunderts geben seine dominierende Stellung durch übertriebene Grösse wieder. Die Wappendarstellung entspricht genau der heutigen⁶. In Verhandlungen heisst er der dreibännige Stein «ob dem Vingelsberg, genannt an PrelComtesse»⁷. Anlässlich einer Marchbegehung im Jahre 1647 fand man «einen schönen scheinbaren marchstein, la Comtesse genannt ..., welcher mit seinen noch apparentierlichen zeichen anno 1515 also dahin zusetzen geordnet worden»⁸. Diesmal gaben die Wappen zu Diskussionen Anlass. Der Ilfinger Deputierte machte viele Worte über die seewärts blickende Stellung des westseitigen Bären⁹ und wollte daraus dem bernischen Ehrenzeichen eine «gefährliche außlegung» andichten, wie das Protokoll berichtet. Er wollte offenbar Berns Hoheit auf der Westseite bestreiten. Dem widersprachen die Gesandten Berns heftig, da die Comtesse eine undisputierliche March darstelle. In der Ausmarchung zwischen Ilfingen und dem Tessenberg von 1664, die von der Comtesse ausging, steht kein Wort von einer Neuaufrichtung dieses Steins, während alle übrigen erwähnt werden. Wir dürfen daher mit

¹ Bodmers Marchenbuch, 285.

² Beilage Nr. 7 d, Ziff. 1.

³ Beispiele: AR Nidau 1535/36: Aufrichtung einer Landmarch, 2 *℥*; Zehrung der Metter bei einer Marchsteinsuche 13 *β*; Zehrung des Vogtes, «da ich den marchstein sucht uff dem berg», 12 *β*; AR Nidau 1543/44: Ausmarchung (Steinhau, Begehung, Aufrichtung) «zur geharetten büch» (Vingelz- od. Tüscherzberg).

⁴ RM 360, 43 (17. April 1562).

⁵ Verhör mit Urkundenverzeichnis im BBb. F, 723 f.

⁶ Vgl. Kap. III, 1 d, und Abb. 9, 10 und 37.

⁷ Gravamina Biels, nach 1640 (Verhör von 1619), FbA. B 138/33, 28.

⁸ Prot. vom 28. Juni 1647 im BBb. CC, 176.

⁹ Üblicherweise läuft der Bär heraldisch nach rechts, d. h. vom Betrachter aus nach links, wie er das auf dem Doppelwappen tut, vgl. Abb. 9.

grösster Wahrscheinlichkeit annehmen, dass der heute noch nahe der grossen Strassenkurve unterhalb der Hohmatt sichtbare Stein das Original ist, das 1515 oder kurz nachher dahin gesetzt wurde¹; dafür spricht auch die im 16. Jahrhundert übliche Tartschenform der Wappenschilde. Der Stein bildet die Ecke einer der Nidauer Amtsmarch entlang laufenden Steinmauer². Oben haben sich die Hoheitszeichen gut erhalten, während man weiter unten die heute gültigen Amts- und Gemeindebezeichnungen eingemeisselt hat. Nordseite: Baselstab (einst Meiertum Ilfingen³, heute Amt Biel/Gemeinde Leubringen; dazu Amt Neuenstadt/Gemeinde Lamlingen-Lamboing) – Ostseite: Baselstab (Meiertümer Ilfingen und Biel³, heute Amt Biel/Gemeinde Leubringen) – Südseite: ostwärts der Baselstab (Meiertum Biel, heute Amt Biel/Gemeinde Leubringen), westwärts der Bär (Amt Nidau/Gemeinde Tüscherz-Alfermee) – Westseite: Bär allein (Amt Nidau und alte gemeine Herrschaft Tessenberg, heute Amt Nidau/Gemeinde Tüscherz-Alfermee und Amt Neuenstadt/Gemeinde Lamlingen). Dass auf der Westseite kein Baselstab neben dem Bären eingemeisselt war – die Wappendarstellung entspricht dem Brief von 1515 – brachten, wie gesagt, die Nidauer 1711 als Argument für die Zugehörigkeit der ganzen Magglinger Westmatten zu ihrer Landvogtei vor, drangen aber damit nicht durch. Der Wortlaut des Ilfinger Marchenbriefes von 1664⁴ sagte unmissverständlich: *De la borne à la Vacherie Chiffellé ... «tirant le plus droict ... jusques à la borne de la Contesse. Dans laquelle estendue ... la jurisdiction et souveraineté sera aussi commun entre eulx et appartiendra icelluy circuit d'oresnavant à leur Seigneurie de la Montagne de Diesse».*

Von der Comtesse lief die alte Landmarch schnurgerade gegen Südwesten. Die Steinmauer, der sie heute folgt, war einst blosse Wald- und

¹ Die bern. Staatsrechnung von 1515 II, 9, notiert als Ausgabe: «als min altschulthes, der buwher Ougspurger und ich [der Seckelmeister] zû Nydow und Twann uff den stoffen waren, für fûrlütt und ouch ettlich priester ir mal zalt, ouch dem schriber für sin arbeit 3 ℔ 3 β 2 4». Schon das MV Kt. Bern Nr. 45, 31, vermerkt zu 1783 am Rand: «Gegen Mitternacht ist oben eine Eke abgestossen»; Abb. 10 bestätigt das.

² Er ist nicht zu verwechseln mit dem 100 m bergabwärts stehenden neuen gevierten Amtsgrenzstein Biel/Nidau; Abb. 36.

³ Zur Grenzverschiebung von 1880, vgl. oben Kap. II, 5.

⁴ Beilage Nr. 3.

Weidmarch. Der zweite 1711 bezeichnete Landmarchstein kam auf den Standort des heute wohlbekanntes «*Baselsteins*» am mittleren Weg von Magglingen auf den Twannberg zu stehen. Es ist nicht mehr das Original von 1711 in den «*Gyger-Matten*», das der Neuenstadter Vertrag wie folgt beschreibt: «Ein newer mit N^o 2, der Jahrzahl und mittags mit Lobl. Stands Bern, mitnachts aber mit beider Hochen Ständen Ehrenwapen gezeichneter Stein..., zugleich aber hierdurch bedeuëtet werden, daß mittags Lobl. Stands Bern Herrschafft, mitnachts aber der [gemeinsam beherrschte] Teßenberg seyn solle»¹. 1922 berichtet W. Bourquin noch, der mit 1711 datierte Stein Nummer 2 «*La Lievre*» sei arg zerfallen². Der jetzt dort stehende Stein ist seither von anderwärts hierher versetzt worden, während Stumpf und Sockel des alten einige Schritte südlich davon im Gebüsch liegen. Man wollte kein neues Stück aufstellen, wie man das richtigerweise dem Ortsnamen schuldig zu sein glaubte. Dabei ist man aber auf einen Stein gefallen, der den historischen Gegebenheiten völlig widerspricht. Er trägt nämlich auf der Südseite das bernisch-bischöfliche Doppelwapen, wo der Bär allein das Amt Nidau anzeigen sollte, und auf den drei übrigen den Baselstab anstatt des Doppelwappens, wo dieses die Gemeine Herrschaft Tessenberg darstellen sollte³. Der säulenartige hohe Stein entspricht dem Typus der 1664 gepflanzten Marchzeichen und gehörte in Wirklichkeit, wie man das in den alten Protokollen nachlesen kann, in die «*Dreiämterecke*» ob der Hohmatt⁴.

Der folgende mit Nummer 3 gekennzeichnete Stein stand in geradliniger Fortsetzung der beiden ersten bei «*Carels Gruebeter Matte*» (französisch *Dent de Creux*). Sie trägt diesen Namen von einer Reihe heute noch sichtbarer Wasser- oder Sickerlöcher. Der Topographische Atlas gibt die Stelle auf der Erstaussgabe von 1872 noch als Winkel der Amtsmarch wieder. Auch stand dort noch bis in unser Jahrhundert ein Marchstein. Erst die um die Jahrhundertwende vorgenommenen Marchveränderungen haben ihn ausser Kraft gesetzt. Das säulenartige Stück von 1711 ist aber erhalten geblieben dank seiner Einmauerung im Stall des im 19. Jahrhundert erbauten Hofes «*Gruebematt*». Er dient dort als Haupt-

¹ Beilagen Nr. 4, Ziff. 2, Nr. 7d, Ziff. 2, und Nr. 7b, Ziff. 97.

² *Bourquin*, 181. ³ Abb. 15 und 16.

⁴ Vgl. Exkurs 9 über die historisch unrichtigen Marchsteine.

stütze der Decke. Die drei ersten Ziffern der Jahrzahl kann man noch erkennen, während die hinterste eingemauert ist¹.

Auch der Stumpf des folgenden Steines ist noch sichtbar. Neben einer Trafo-Station steht der Sockel in einer Weidmarch 500 Meter nordwestlich der Gruebmann. Nachdem er ausgedient hatte, wird sein oberer Teil samt der Datierung und Ordnungsnummer 4 weggehauen worden sein; vielleicht ist er umgefahren worden. Hier ist die Stelle des «strittigen *Kisling*» an «dem sogenannten *Bielweg*» zu suchen, wie ihn die alten Karten bezeichnen². Der «Kisling» war das ältere Marchzeichen; strittig hiess er, weil hier der Nidauer Anspruch auf die Magglinger Matten seinen Anfang nahm.

Beim «Kisling» bog die Landmarch wieder gegen Südwesten ab zum Stein Nummer 5 beim «*Kreuzweg*» auf dem hintern Twannberg, wo die in halber Höhe abgebrochene Säule noch zu finden ist³. Auch die sich kreuzenden Wege zeichnen sich durch Vertiefungen im Waldboden ab, sind aber nur noch Wanderwege. Der nächste, sechste Hauptstein stand beim «*Champ Cheseau*». Das mit 1711 datierte, jedoch bis zur Jahrzahl eingegrabene Grenzzeichen ist jetzt noch, 500 Meter westlich des Kurhauses Twannberg, im einspringenden Winkel der Amtsmarch im Gebrauch. Von diesem Stein verlief die March einst ziemlich geradlinig zur *untern Säge von Lamlingen* zum Stein Nummer 7.

Auf diese drei Teilstrecken kamen 1790 neun zusätzliche Steine hinzu. Hier befand sich das seit dem 15. Jahrhundert so oftmals umstrittene Stück Grenze. Auch jetzt anerkannten die Lamlinger einen Twanner Marchbrief von 1716 nicht. Ein Untersuchungsausschuss, bestehend aus dem Meier von Biel und dem Nidauer Vogt, einem Berner Kommissär und den Ausgeschossenen der Gemeinden Lamlingen und Twann, kam

¹ Der Verfasser verdankt diesen Hinweis Herrn Fritz Habegger, Landwirt, Gruebmann; Gesetzgebung, Anhang, Exkurs 8; zum alten Standort, vgl. Pläne Lamboing von 1813, AA IV, 907, 911, 912, ferner Plan von 1857, revid. 1909 (Planschrank V, 336); vgl. Abb. 2.

² Standort LK K. 579 750/219 400; Plan AA VI, Bm. Basel 11 (dat. 1700, mit Dorsalinschrift «so aber unrecht und irrig befunden worden», KKK Nr. 366a); Bodmers Marchenbuch, 26; Atlanten 1, Taf. 36; TA Blatt 121, Orvin (1872); Beilage Nr. 7b, Ziff. 95.

³ Die genauen Standorte dieses und weiterer Steine halten die Anm. zu Beilage Nr. 7b, Ziff. 83–95, fest, ebenso die Kartenbeilage 1.

am 28. Juli 1790 zur folgenden Vereinbarung¹: 1. Zwischen Stein Nummer 4, dem ehemaligen «Kisling», und Nummer 5 am Kreuzweg werden zwei Zwischensteine in der geradlinigen Verbindung in gleichmässigem Abstand errichtet. Hier sollen die Privatmarchen unberührt bleiben. 2. Zwischen den Nummern 5 und 6, wo der Verlauf am strittigsten ist, findet eine Zusammenlegung der Hoch- und der Weidmarch statt; drei neue und ein bestehender Stein werden mit der Jahrzahl 1790 gezeichnet. 3. Drei neue Steine kommen auf die March am Hang zur Säge zu stehen. Die Steinsetzung fand nach der Ratifikation des Vertrages durch die Obrigkeiten im Sommer 1791 im Beisein aller Beteiligten statt. Mit der Zusammenlegung von Hoch- und Weidmarch vereinfachte sich die Rechtsprechung. Noch 1711 hatte der Vertrag ausdrücklich festgehalten, dass durch die Hochmarch «jedem an sonderbahr habenden rechten und gerechtsamen nichts benommen» sei². Weitere Einzelheiten der Ausmarchungen von 1711 und 1790 sind in den Anmerkungen zu der Beilage Nummer 7b im Anhang festgehalten.

Nach der französischen Epoche, der wir die guten Parzellarpläne verdanken, blieb die alte Landmarch vorerst als Amtsgrenze bestehen. Erst die Jahre nach 1900 haben die heute gültige Marchlinie geschaffen, indem die Gesetzgebung die Verlegung der Amts- und Gemeindegrenzen auf die Marchen der Grundstücke forderte³.

Die Karten Bodmers aus der Zeit nach 1700 verzeichnen auf dem Twannberg nur ganz wenige Gebäude. Eine zeitgenössische Karte nennt das eine «Twanner Sennhaus»⁴. Es ist der Vorläufer des Kurhauses Twannberg. In den Studmatten gegen Magglingen sind nur spärliche Hüttchen, Sömmerungsställe und Heuschöber, eingetragen. Heute ist aus den jahrhundertlang so umstrittenen Weiden ein Erholungsgebiet geworden, in dem die Ferienhäuser wie Pilze aus dem Boden wachsen.

¹ MV Kt. Bern 45, 59–63; Orig. des Verbals der Aufrichtung vom 17. Juni 1791 im F. Nidau. Kopie im Urbar Nidau Nr. 15 (Appendix II, 143 ff.).

² RQ Bern IV, 963.

³ Betr. Gesetzgebung, vgl. Exkurs 8; Bereinigung der Grenze gegen Tüscherz: Jahrzahl 1902 auf dem neuen Stein nahe dem «Baselstein», RRB 1902 Nr. 598; Grenze von Twann: RRB 1904 Nr. 2064. Abb. 35.

⁴ Atlanten 1, Taf. 36; weitere Kartenwerke, vgl. Kap. III, 1 d.

c) Die March am Vingelzberg

Aus dem allgemeinen Teil wissen wir, dass irgendwann im 14. Jahrhundert die «Vogtei Biel» in eine obere, gräflich-nidauische, und in eine untere, bischöflich-bielerische, geteilt worden sein muss und sich dabei der *Pferritschleif*¹ als Scheide herausgebildet hatte. Die Kundschaftaufnahmen von 1438/39 ergaben für den Vingelzberg folgendes: Dasselbst befinden sich drei Schleife, der Pferritschleif ob der Triefenden Fluh, der Blatt- und der Funtenschleif, auch Funtelschleif geheissen, beide weiter westlich. Biel forderte den letztgenannten als Grenze. Der Gewährsmann Grewis habe die Alten um Erläuterung gebeten und vernommen, «das sich eins bischofs von Basel gepiet und eins grafen von Nidöw herschaft da selbs zû der Trieffenden flû scheiden söllent; wand wenn das sin sölte, das des pischofs gebiet untz an den Funtenschleif gan sölte, so belibe der herschaft Nidow eines großen waldes nütt denn ein kleines zinggli, den selben wald doch die herschaft Nidöw so manig jar in rüwiger gewerde gehebt hät ...»². Sicher war der Bauer als Holzberechtigter persönlich an der Sache interessiert und gedachte wohl hier bei Gelegenheit der Verurkundung von Aussagen über Ligerz auch noch eine die untere Grafschaft berührende March fixieren zu können.

Der Luzerner Spruch von 1452, dem 1450 abermals eine eingehende Kundschaftaufnahme vorausging, wies den Anspruch Biels auf Twing und Bann bis zum Funtenschleif ab und blieb bei der Linie Triefende Fluh-Pferritschleif, da «ûns unsrer eidgnoßen von Bern kuntschafft in dem stuk die besser sin bedunkt»³. Biel hat später seine Ansprüche auf das Gebiet westlich des Pferritschleifs doch wieder erneuert⁴. So kam man im Vertragswerk von 1512/15 überein, im Vingelzberg *Grenzsteine* zu errichten, und zwar von der Triefenden Fluh «obsich uff byß an die ersten schneeschemelcy». Der letzte Stein, der zugleich die Landmarch Bern-Bistum verkörperte, war die schon oben eingehend beschriebene Com-

¹ Abb. 39; oft auch Pfärrit- oder Pfärrichschleif genannt.

² RQ Bern IV, 215; vgl. oben Kap. I, 4f.

³ RQ Bern IV, 392, Ziff. 8 und 404f., Aussagen Nr. 26, 32, 38, 50, 59 u. 62.

⁴ Es behauptete, seine Hoheit reiche westwärts bis zu der «crützgotten eych», die im Gebiet oberhalb Tüscherz-Alfermee gestanden haben dürfte, RQ Bern IV, 407²⁰ (1450) und 240¹¹ (1512); vgl. oben Kap. III, 3 b, 1. Abschnitt.

tesse. Aus dem ersten zwischen Bern und Biel abgeschlossenen Vertrag von 1512¹ vernehmen wir, dass Bern 1510 den spitzen Marchstein bei der *Triefenden Fluh* ohne Einsprache der Bieler hatte setzen lassen². Von hier an bis zur Schneeschmelze, d. h. bis Magglingen, beanspruchte Bern alle Hoheits- und Nutzungsrechte. Ein Schiedsgericht der Burgrechtsstädte Freiburg und Solothurn fällte daraufhin den folgenden Entscheid: Da keine der Parteien eindeutige Rechtsansprüche vorlegen kann, wird die March fixiert: Von der Triefenden Fluh hinauf zum *Bildstöcklein* an der Tessenbergstrasse, dieser ein Stück weit entlang gegen Westen bis zum Pferritschleif, Pfärrichschleif geschrieben, und soll «der Pfärrichschleipf wie der gät, ein recht march sin, die do underscheyden und teilen sol beyd herrschaften Bieln und Nidow». Der Pferritschleif verlief nicht genau in der Fallinie des Berges, sondern beschrieb einen Bogen gegen Westen. Das bedeutete einen Nachteil für die *Holznutzung* der Nidauer. Daher verzögerte sich die Steinsetzung. Anfang November 1512 schrieben die Bieler an Bern³, es möge jetzt endlich vorwärts machen mit dem vom Nidauer Vogt verschleppten Geschäft; wenn nötig seien die Freiburger und Solothurner als Schiedleute aufzubieten, sonst breche der alte Span mit Nidau wegen des Heus wieder aus. «Bi dem mag man spüren, das die üwern [zu Nidau] all weg die ersten sind, so ettwas nüwerung errichten und selten begeren mitt uns fridlich und nachpürlich zü läben, als aber wir gern mitt inen tün wöllten», heisst es vorwurfsvoll.

Im Juli 1515 kam es dann zu einem neuen Vertrag⁴, den diesmal die beiden Landesherrn abschlossen, der Bischof für Biel und die Stadt Bern für Nidau. Darin legten sie die Grenze der «herschaft der oberkeit» fest, von der Triefenden Fluh zum Bildstöcklein, dann wie 1512 zum Pferritschleif und diesem nach bis zum neu zu setzenden Hauptmarchstein an

¹ RQ Bern IV, 238 f., bes. 239 [3] und 242 [3]; *Bloesch* II, 64; Brief Biels von 1511 im BBb. Y, 67; bern. Korr. im T. Miss. N, 21 u. 43 (1512).

² Nach einer Notiz im BBb. U, 832, ist das 1510 geschehen: «Ußtrag von der handlung, so zü Nydouw [6.–8. Mai] 1510 beschehen: Deß marchsteine halben an der triffenden flüh zü Vingelts zwischen minem gnedigsten Herren von Basel eins und unsern gnedigen Herren anders teils, demselben marchstein ist platz an der träffenden flüh [sic] aufgangen, wo der stahn solle, den sol der vogt von Nydouw laßen uffrichten.»

³ 2. Nov. 1512, UP 2, Nr. 174; ähnlich 1512 bis 1514 im BBb. Y, 69, 145–153.

⁴ RQ Bern IV, 243 ff. und 227, Bem. 2.

der ersten Schneeschmelze, der Comtesse. Wegen der Holzrechte trafen sie eine Sonderregelung. Um den Bielern entgegenzukommen, gestatteten die Nidauer «uß fründtlicher nachpurschaft» doch nicht aus Rechtsansprüchen, dass jene und ihre Nachkommen westlich des obersten Hochmarchabschnittes holzen dürften, doch müssten sie das geschlagene Holz obenaus wegtransportieren, während die Nidauer für sich das Recht des Wegführens in beliebiger Richtung vorbehielten. Damit fiel die Regelung von 1512 dahin, und Bern notierte auf seinem Vertragsexemplar «diser rechtspruch ist tod». Diese Feststellung machte man ausdrücklich anlässlich einer neuen Konferenz vom 8. August 1515, die hauptsächlich der Interpretation der vorgesehenen Holzordnung galt¹. Oben am Pferritschleif sollte wieder ein Marchstein stehen, «als man dan diser zitt gesetzt», und ein weiterer an der ersten Schneeschmelze, die Comtesse.

Welche Wichtigkeit in der Praxis dem Wegtransport des Holzes zukam, illustriert folgender Fall aus der Mitte des 18. Jahrhunderts: Die Nidauer Grafschaftsleute nutzten ihre Holzrechte im Südjura in der Weise, dass ihnen die Ilfinger die Führungen bis Leubringen besorgten. Von da an war es möglich, täglich mit zwei Fahrten das Holz ins Bernbiet zu transportieren. Nun verbot Meier Scholl von Biel die Mitarbeit der Ilfinger, damit die Nidauer durch den weiten Weg vom Holzen abgehalten wurden. «Il leur faut une journée entière pour un seul chare, et un double attelage, ce qui les dégoutte et fait qu'ils y vont très rarement», meldet Scholl 1768 dem Fürstbischof².

Nicht dass etwa nach 1515 dauernd Ruhe geherrscht hätte. In regelmäßigen Zeitabständen kam es zu nachbarlichen Zusammenstößen we-

¹ Abschied im AeB Nidau 1, 191ff. Interessant ist die Feststellung, dass am 8. August der Vertrag vom 4. Juli noch nicht ausgefertigt war. Man beschloss, ihm die jetzige Regelung betr. Holzhau beizufügen; desgleichen müssten die Abmachungen von 1512 über die Schüss und die Pfähle am See (vgl. unten Kap. III, 4a und b) dem neuen Instrument «ingelybt werden», worauf das alte Stück «mit allem sinem inhalt krafftloß, todt, hin und abe, und für deheynen werde me gehalten werden» solle. Der neue Pergament sei ausser von den Landesherrn auch von den beiden Herrschaften Biel und Nidau zu siegeln. Noch im April 1516 musste der Berner Rat in Nidau um die Zustellung des Vertrags anhalten (RM 169, 109). Über die Vorverhandlungen im Sommer 1515, vgl. RM 166, 5, 23, 44, 48 und 63.

² FbA. B 138/33, Fasz. 1768 bis 1784, Brief v. 19. Febr. 1768.

gen der Holznutzung, der Feldfahrt oder der Märkte. Besonders lange haderte man miteinander im beginnenden 17. Jahrhundert. Fand man sich endlich zu einer Konferenz zusammen, so rollten beide Parteien regelmässig alte, unerledigte Traktanden aus dem gesamten Grenzgebiet vom Vingelzberg zum Büttenberg auf, so dass ein greifbares Resultat aussichtslos war¹. Als die Bieler 1617 eine klare Besitzesausscheidung im Vingelzberg samt Festlegung der Hochmarch forderten, wurde beschlossen, es müsse «beidseits in den Cantzleyen nachgeschlagen undt außgesuecht werden, damit, was darüber zuefinden, dannen könne deliberiert werden». So blieb es mit dem Vingelzberg vorläufig beim alten². Natürlich suchte man sich auch durch Geländebegehungen und Besichtigungen in Abwesenheit der Gegenpartei am Ort Unterlagen zu verschaffen. Das war mit Kosten verbunden. Ein Beispiel aus dem Jahre 1625, da Aeberlis Plan entstand, meldet die Bieler Stadtrechnung: «Als Hans Mülheim, Niklaus Diebolt, Niklaus Brandt und Heinrich Marti gan Magglingen geschickt worden, den außgrabenen Margstein zesuchen, handt sy im rahthus verzert 14 Batzen, und handt rügen wädters halb nütt usgericht. – Den 6. tag Herpstmonets sindt sy wider hinuff geschickt worden und den stein gefunden, und handt im rahthus gässen und verzert 19 Batzen. – Den 8. tag dito ist Niklaus Diebolt und Johannes Scholl sampt dem Maler geschickt worden, handt im rahthus verzert 7 Batzen. – Den 9. tag dito als edliche miner Herren geordnet in fingelsberg der flueh nach die marchy besichtigen und den färichschleif nach, edlich uff dem see mitt dem schiff gefaren, ist zu fingels und in rahthus verzert worden 1 Krone 17 Batzen 2 Kreuzer.»³

Die aus der Rückblende lächerlich scheinende damalige Halsstarrigkeit erhält aber vom Zeitgenössischen her betrachtet ein anderes Gesicht. Es ging den Leuten um konkrete Rechte, von denen man nicht lassen wollte. Das periodische Auftreten von Differenzen hatte seinen Grund darin, dass man das Herkommen achtete und dabei natürlich seine Rechtslage mit allen möglichen, oft an den Haaren herbeigezogenen Argumenten

¹ Akten im BBb. B, 51 ff.; FbA. B 138/33, Fasz. 1614 ff.

² Abschied vom 28. Sept. 1617 im FbA. B 138/33; diskutiert wurde darüber schon 1604, BBb. Y, 179 ff.; weiteres von 1697 an, vgl. BBb. Y, 203 ff.

³ Nach Auszügen, die mir Herr W. Bourquin freundlicherweise z. V. gestellt hat.

untermauerte und diese spitzfindig interpretierte. So erklären sich die langwierigen Instruktionen, Gutachten, Gegenründe und historischen Abhandlungen über die Verhältnisse zur Zeit der Eltern und Voreltern. Vergesslichkeit und Gewohnheitsrecht taten das Ihrige. Niemand getraute sich, den gordischen Knoten zu zerschneiden, obschon jedermann im Grund eine Generalbereinigung wünschte. Eine solche war erst in einem revolutionären Zeitalter möglich, wobei 1815 nach Rückkehr früherer Zustände das Markten teilweise wieder weiterging. Vor dem Franzoseneinbruch aber begnügte man sich mit einzelnen kleinen Kompromissen. Der Ausgang des Bieler Tauschhandels spricht für sich.

Ein neuer Streit um den Marchverlauf am Vingelzberg erregte die Gemüter in den Jahren 1768 bis 1770¹. Ausgebrochen war er wie üblich an einer Lappalie, die sich zur prinzipiellen Frage ausweitete: Der Küfer Rudolf Hartmann aus Nidau hatte im Nidauwald westlich des Vingelzberges Holz gehauen und war dafür nach Biel vor den Rat zitiert worden. Des Holzfrevels angeklagt, drohte ihm eine Busse. Hartmann rief die Hilfe des Landvogtes an, der die Sache der Obrigkeit in Bern überwies. Biel trat für einen Marchverlauf ein, der dem westwärts ausholenden Bogen des Pferritschleifs folgte. Bern hielt am Standpunkt fest, dass die March «von einem Marchstein zu dem anderen in gerader Linien ... gehen solle». Krümmungen würden den «hiesigen principiis» zuwiderlaufen. Damit stand man wieder vor dem Problem der Jahre 1512/15, d. h. vor der Interpretation jener Abkommen. Der Landvogt von Nidau stellte fest, dass Land- und Holzmark nicht übereinstimmten. Biel sah im Entgegenkommen Nidaus von 1515 ein Recht und verlangte eine Holzmark, die den Krümmungen des Pferritschleifs folgte, und der Bischof unterstützte diese Meinung. Bern forderte die Koordination beider Marchen in einer Geraden. Offenbar kam man nicht zusammen und überliess den Entscheid einmal mehr der Zukunft. Jedenfalls brechen die erhaltenen Akten ab, bevor das Geschäft eine vertragliche Regelung fand. Die Holzrechte der Bieler im Tüscherzberg von anno 1515 wurden erst 1854 abgelöst².

¹ Akten: BBb. GGG, 1003 ff., bes. 1039, und JJJ, 161–164; FbA. B 207/3, Pars II, Serie 10; T. Miss. 82, 152 u. 230; *Bourquin*, 181.

² *Bloesch*, Chronik, 247.

Die Jurisdiktionsmarch am Vingelzberg wurde von 1773 an regelmässig in den Nidauer Marchverbalen beschrieben¹. Die Franzosen haben dann während der Besetzungsjahre durch die Aufnahme von Parzellarplänen mit der modernen Landesvermessung begonnen. Einen weitem Anlass zur Planaufnahme des Vingelzberges lieferte die Forderung nach Ausscheidung der Waldeigentumsverhältnisse durch Biel. Beide Pläne zeigen den Verlauf der Landesgrenze an².

Da 1815 die Vingelzbergmarch zur innerkantonalen Amts- und Gemeindegrenze wurde, hat sich nicht die einst von Bern geforderte geradlinige, sondern die den privaten Besitzungen folgende Waldmarch durchgesetzt, wie es das Gesetz im 19. Jahrhundert aus praktischen Erwägungen heraus forderte. Auf einem Plan des Nidauberges von 1833/34 ist der Pferrit- oder Pfärrichschleif mit der March eingetragen. Sowohl ein Gemeindeplan von Vingelz von 1857, der Topographische Atlas von 1872 als auch die Neue Landeskarte von 1952 stimmen damit überein³.

Der mit einem Kreuz bezeichnete Stein bei der Triefenden Fluh musste, weil versunken, 1786 erneuert werden. Das darüber ausgefertigte Protokoll⁴ meldet, der alte Stein sei, weil nur mit Schwierigkeiten auszugraben, bis auf seinen steinernen Fuss abgeschlagen und an seiner Stelle ein neuer, dachförmiger, gegen Osten auch mit einem Kreuz versehener Stein hingesetzt worden. Vor der Setzung des ältesten Steines (1510)⁵ muss ein blosses Kreuz an der Felswand als Grenzzeichen gedient haben. Als man nämlich 1724 bei der Aufrichtung der Ehernen Hand⁶ die Visierlinie über das Wasser suchte, wortete man vorerst darüber, ob das alte Kreuz an der Fluh oder der Stein die gültige March anzeige. 1840 musste der Stein von 1786 wegen des Baues der Seestrasse um einige Meter verschoben werden⁷. Heute, da die Strasse und vorläufig noch die Bahn

¹ Beilagen Nrn. 7b und d; weitere im MV Kt. Bern Nr. 45.

² AA IV, 926 (1808) und 923.

³ AA IX, Nidau 16 (KKK Nr. 1847); Generalplan Vingelz 1857 (Planschrank V, 319).

⁴ 30. Juni 1786 im F. Nidau, Kopie im MV Kt. Bern Nr. 45, 42.

⁵ Beschluss zum Setzen in RQ Bern IV, 235 (1472).

⁶ BBb. Y, 133 u. 143; vgl. unten Kap. III, 4a.

⁷ Original mit Planbeilage vom 2. Okt. 1840 im F. Nidau; vgl. dazu den Strassenbauplan AA VIII. III. 30a (1838/40), KKK Nr. 3164.

durch das Engnis führen, zeigen bloss noch ein hölzerner Känel, der das Wasser abführt, und ein zum See laufendes Rinnsal die einstige Tiefende Fluh an.

4. BIELERSEE – SCHÜSS – PIETERLENMOOS

a) *Von der Tiefenden Fluh zur Ehernen Hand*

Wir wissen, dass die Jurisdiktionsmarch im *untern Bielerseebecken* bereits im 15. Jahrhundert feststand und in gerader Linie von der Tiefenden Fluh zur Ehernen Hand hinüber verlief¹. Im Jahre 1724 gab es gleich zwei Veranlassungen für die Behörden, sich mit dieser Grenzlinie zu befassen. In einer stürmischen Nacht hielten zwei junge Nidauer Nachschau bei den Fischnetzen ihres Vaters, da mehrmals die Beute gestohlen worden war. Richtig stiessen sie auf die Fischdiebe, die aber sofort Reissaus nahmen und in Vingelz das Ufer zu erreichen vermochten. Da führten die beiden Verfolger das Schiff der Diebe nach Nidau, worauf es natürlich zurückverlangt wurde. Die Diskussion lief nun völlig auf die Frage der Rechtszuständigkeit hinaus. Die Diebe hatten die Fische im «Ausland» gestohlen. Ebenso befand sich der Tatort der Schiffskonfiskation, von Biel auch als Diebstahl qualifiziert, für die Nidauer jenseits der Grenze. Es lag also beidseitig eine Grenzverletzung vor. Der Vorfall veranlasste Landvogt Johann Rudolf Zehnder, der Obrigkeit im Januar 1724 eine Skizze vom genauen Grenzverlauf zuzustellen². Biel jedoch stellte in den Verhandlungen den Sachverhalt so dar, dass die Netze der Nidauer auf der bischöflichen Seite der Landmarch ausgesetzt gewesen seien³. So kam es zu keiner rechtlichen Erledigung des Falles.

Im gleichen Jahr wurde das wichtigste Grenzmal am See, die *Eherne Hand*, nächtlicherweile gewalttätig beschädigt, ein Teil des Steinsockels abgeschlagen und die Hand herausgenommen. Ein direkter Zusammenhang zum ersterwähnten Ereignis ist nicht nachweisbar. Die Akten über die Reparatur schildern das bekannte Grenzzeichen wie folgt⁴: «Ein weiß-

¹ Vgl. oben Kap. II, 2, und Kartenbeilage, Nebenkarte 2.

² BBb. EEE, 153 ff., dazu die Planskizze 160/161.

³ FbA. B 207/3, Pars II, Serie 2, 20; BBb. TT, 44 u. 66.

⁴ FbA. B 207/3, Pars I, Serie 3; BBb. A, 903, 22. Juni 1724; BBb. Y, 123 f. und QQ, 695 f.

grauwer harter und rund gehauener stein, woran auff der seiten gegen wind die jahrzahl 1724 eingehauwen, mit vier eisernen clammern, davon die gegen bysen mit der alten jahrzahl 1565, die neugemachte aber gegen berg mit 1724 bezeichnet ... hinden an der Hand aber, so oben auff dem stein stehet, ein eiserner zapfen eines werkschuhs lang in den stein eingelassen». Zapfen und Hand dienten als Visierlinie zur Triefenden Fluh.

Die Eherne Hand wies zu dieser Zeit schon eine mehrhundertjährige Geschichte auf. 1472 war vertraglich festgelegt worden, dass «der margstein in die pfäl gesetzt, der sinwell [= rund] ist, daruff sol ein erin hand, die über den sew hin an die trieffenden flü zû dem selben margstein zôug, gemacht werden»¹. Über die älteste Ausmarchung der Schüssmündung «in den Pfählen» gibt es nur spärliche Andeutungen. In der Kundschaftaufnahme von 1450² sagte der Fischer Peter Firtag aus, er habe von den Alten sagen hören, dass der Bischof «von ze vorder sewes [dieser Name hat sich im «Seefels» überliefert] vor der Tschûße ein rechtung hab, die pantner ze setzen ... da vor ziten der alt Gôuffi von Biel ein undergang teti zwüschen einem bischof von Basel und minen herren von Bern»³. Man darf annehmen, dass schon in gräflicher Zeit ein städtischer Rechtsbezirk von Nidau in den See hinaus durch eingerammte Pfähle abgesteckt war, wie wir das von Neuenstadt her kennen. Hier hörte das Recht der Stadt zur Verfolgung der Übeltäter auf. Das wird auch am Bieler Ufer der Fall gewesen sein. Wir sind dem bei den Bieler Stadtzielen begegnet⁴. Der Beschluss von 1472 stützte sich auf den zwei Jahre ältern bernisch-bischöflichen Vergleich, in welchem bezeugt wird, dass in den Pfählen auf dem Graben bereits ein Marchstein stand als östlicher Richtpunkt der Hoheitslinie zur Triefenden Fluh. Mit dem Pantnersatz und den übrigen Fischereiangelegenheiten sollte es aber beim alten Herkommen bleiben⁵.

¹ Vertrag Berns mit Biel vom 25. Okt. 1472, RQ Bern IV, 231 f. Nr. 155 i, bes. Ziff. 11, 234 f.

² RQ Bern IV, 402–408; vgl. oben Kap. I, 4 f.

³ Ebenda, Aussage Nr. 43; vgl. ferner die Nrn. 30, 31 u. 56. Die Ausmarchung wird sich auf die 1402 festgelegten Visierlinien zur Abgrenzung des Fischfanggebietes beziehen. Der «alt Gôuffi» starb um 1403/06 (NBT 1906, 243). Über den Pantnersatz, eine Netzfischerei für edle Arten, sowie über die «Rechtung» von 1402, vgl. *Aeschbacher*, Fischerei, 38 ff.

⁴ Vgl. oben Kap. I, 4 d.

⁵ Vertrag vom 20. Juli 1470, RQ Bern IV, 414 Nr. 167 d, bes. Ziff. 3, 417.

Wann genau die Eherne Hand angebracht wurde, ist nicht sicher. Aus einer Notiz in der Bieler Stadtrechnung von 1510 darf auf dieses Jahr geschlossen werden, sofern es sich nicht bloss um eine Wiederaufrichtung handelte. 1510 würde mit der Errichtung des Steines an der Triefenden Fluh übereinstimmen. Biel und Nidau stritten sich damals seit Jahren über ihre Allmenden. Nach dem damaligen Sprachgebrauch fasste man auch den See als Allmend auf¹. 1512 ist die Eherne Hand bezeugt². Die an der Klammer angebrachte Jahrzahl 1565 bezog sich auf eine Wiederaufrichtung des Steins; in der Nidauer Amtsrechnung von 1566³ lesen wir nämlich: «Denne von dem Marchstein und der Erinen Hannd widerumb ufzerichten den zimerlütten unnd steinhouwern, was sich minen gnädigen herren züm halbteil gezogen, gen [= gegeben] 8 ℔ XVIII β.» Die Hand selber muss also älter sein. Leider ist der Künstler, der sie schuf, nicht bekannt. Die kunstvolle Bronzearbeit stellt eine linke Hand in natürlicher Grösse mit drei ausgestreckten Schwurfingern dar. Die Aussen- seite der Manschette schmückt ein hübsches Berner Wappen. Zur Befestigung ist in ihr durch Verbleiung ein Eisenzapfen eingelassen⁴.

1624 meldete der Landvogt von Nidau, dass das ganze Grenzzeichen durch den Wellenschlag um etwa drei Schuh verschoben und verdreht worden sei, so dass es jetzt statt zur Triefenden Fluh ins Dorf Vingelz hinein zeige⁵. Im folgenden Jahr stand wieder einmal die Seehoheit zur Diskussion, wie hundert Jahre später durch einen Schiffdiebstahl ausgelöst. Unter dem Hinweis, dass an der Ehernen Hand der Bär nur bernseitig angebracht sei, bestritt Biel im Beisein der bischöflichen Gesandten einmal

¹ Bourquin, 180; Orig. Briefe Biels von 1504–1514 im BBb.Y, 145–154; Verhandlungen aus dem Jahre 1510 («uff dem stoß zu sind») vermerkt das Berner RM 146, 54 u. 88.

² RQ Bern IV, 242 [zu 3].

³ 2. Amtsrechnung Niklaus Güders für 1565/66 (B VII 1625); die gleiche Rechnung meldet noch ein «ußgeben von der gschrift und von den bären am stein bim Bielweg uf dem brüggli ußzemalen und züvergülden 13 ℔». Die folgende Rechnung erwähnt einen «lon, den marchstein der seeherrlichkeit halb zwischen mgH und der statt Biell uff ze richten, alls er umgfallen was 1 ℔».

⁴ Vgl. Abb. 40; Ausmasse: Hand 19 cm lang, mit Manschette 38 cm, mit Zapfen 58 cm. Der Verfasser dankt Herrn Stadtarchivar W. Bourquin bestens für die Vermittlung der Aufnahme und für die verschiedenen Angaben.

⁵ BBb.Y, 103.

mehr die hohe Gerichtsbarkeit Berns auf dem Wasser, worauf die bernischen Abgeordneten replizierten, das einseitig eingravierte Zeichen beziehe sich auf die Landgrenze¹. Hingegen trug Bern zehn Jahre später etwas bei für den Bau des Landungssteiges in Vingelz, hatte es doch da liegende Güter, die zum Gottstatterhaus gehörten².

Die Geschichte der Ehernen Hand ist eng verbunden mit der Geschichte des Seeufers, der Mündung der Stadtschüss und dem Ausfluss der Zihl³, in deren Verbindungspunkt sie einst errichtet worden war. Vor 1771/72 floss nämlich die Stadtschüss vom «Rüschli» in ziemlich gerader Richtung zu ihrer Mündung etwas südlich der Kreuzung Badhausstrasse/Ländtestrasse, bis wohin der See damals reichte. Der «Graben», so hiess der östlichste, trichterförmige Zihlarm, verliess den See parallel zur Aarbergstrasse, die natürlich damals noch nicht bestand⁴.

Zerstört wurde das Grenzzeichen im Frühjahr 1798. Am 14. Mai übermittelte die Munizipalität Nidau der Verwaltungskammer ein Verbal, das die Fortschaffung der Ehernen Hand durch unbekannt Taterschaft feststellte⁵, «dass nicht nur die Eherne Hand, sondern auch der brusthohe grosse gehauene Stein, in den sie eingemauert war, weg und aus dem Boden gegraben ist, von welchem allem man weiteres nichts mehr bemerkt»; die Stelle, auf der das Grenzmal gestanden, liege jetzt unter Wasser, doch spüre man beim Darauftreten sehr wohl noch die lockere Erde. Die Nidauer fügten bei, es handle sich kaum nur um eine mutwillige Wegnahme der Metallhand, vielmehr gehe es um eine «frequentliche Verlegung der helvetischen Grenzen», sei doch der Sockel «ein grosser und gewaltiger Stein gewesen». Die Verwaltungskammer überwies die Angelegenheit dem Kantonsstatthalter, der sich umgehend ans Vollziehungsdirektorium wandte, da es eine «landesherrliche Sache» betreffe. Dieses

¹ BBb. U, 756.

² BBb. U, 878, 10. Jan. 1635.

³ Dazu *J. Wyss*, Die Bieler Fluren und ihre Namen, Bieler Jahrbuch 1927, bes. 7 ff.

⁴ Ländte- und Aarbergstrasse hiessen im letzten Jahrhundert Seestrassen. Vgl. dazu die Kartenausschnitte bei *Aeschbacher*, Nidau, 36 u. 132, nach den Plänen Bodmers; davon abhängig sind die Skizzen in den BBb. Y, 126f., und EEE, 160f. (um 1724).

⁵ Helvetik Kt. Bern Nr. 309, Kantonskorrespondenz, 16. Mai 1798; Man. d. Verwaltungskammer Nr. 1, 360.

erteilte dem Statthalter die Vollmacht, die Wiederaufrichtung nach bester Form zu veranlassen. In Aarau machte man sich wohl keine Vorstellung von der praktischen Undurchführbarkeit dieser Weisung. Der Bürger Statthalter schrieb denn auch sofort zurück, das Direktorium müsse doch vorher dem Minister Mengaud davon Kenntnis geben, damit von der Bieler Seite ein bevollmächtigter Partner ernannt werde¹. Über das weitere schweigen sich die Akten aus, sicher weil Biel und damit Frankreich eine Grenzverschiebung in den Zihllauf nicht ungern sah und diesem Bestreben eine unklare Situation förderlich war.

In der Mediation berichtete der Oberamtmann von Nidau 1804 dem Staatsrat: «Bey dem Einmarsch der Franzosen warfen aber die Bieler den Marchstein um, und dem Vernemmen nach soll derselbe in den See versenkt worden seyn»². Man weiss aber, dass die Hand später aus dem Nachlass eines Bieler Burgers an einen Spengler und von da ins Stadtarchiv gelangte; heute verwahrt sie das Museum Schwab³.

Der Standort des Grenzzeichens geriet aber nicht in Vergessenheit; denn spätere Karten verzeichnen ihn. Geometer J. R. Müller hatte 1792 einen Plan der Kirchlöhre Nidau aufgenommen, 1805 mit Biel ergänzt und ihn 1809 in sehr schöner Darstellung ausgeführt⁴. Darauf ist die March von der Comtesse bis zur «Ehrinen Hand» genau angegeben. Ebenso kennt der Bieler Stadtplan von 1805 die Lage des Grenzmals⁵. Auf einem Bieler Stadtplan von 1833 ist der Punkt im Wasser draussen gelegen, während ihn die Pläne von 1805 und 1811 am Ufer angeben⁶. Dieser Widerspruch erklärt sich mit dem schwankenden Wasserstand. Der Topographische Atlas bezeichnet die Stelle auf dem 1872 erschienenen Blatt mit «Ehrige Hand». Damals stand dort eine Ziegelei. Für die Landeskarte wäre die Koordinate 584 850/220 050 anzugeben, also wenig nördlich des jetzigen Hotels «Continental» zwischen Fischer- und Ziegeleiweg.

¹ Helvetik Nr. 43, Äussere Korr. I, 32 u. 45, und Nr. 254, Direktorialkorr. vom 21. Mai 1798.

² Akten des Staatsrates XII, Serie 3 Nr. 1, 15. Juni 1804.

³ *Bourquin*, 181; *E. Meyer*, Ein Grenz- und Zollstreit am Bielersee, «Bieler Tagblatt» Nr. 137 vom 14. Juni 1928.

⁴ AA IV, Nidau 3, KKK Nr. 254.

⁵ KKK Nr. 1520, Reprod. bei *Haerberli*, 160.

⁶ 1833: KKK Nr. 1028; 1811: KKK Nr. 1313, Nidau, AA IV, 1323.

Auf die Veränderungen der Grenze im Auslaufgebiet der Zihl, wie sie die Juragewässerkorrektur brachte, kommen wir im folgenden Abschnitt zurück. Heute verläuft die Grenze von der Dampfschiffländte, da wo sich der Damm verengt, dem Wellenbrecher nach bis zum nördlichen Leuchtturm und von da weg geradewegs übers Wasser zu einem Marchpunkt zwischen Gottstatterhaus und Schlössli bei der alten Triefenden Fluh.

b) Schüssmündung und Zihlausfluss

Von der Ehernen Hand lief die alte Landmarch bis zur Schlossbrücke Nidau. Aus dem Wortlaut des Vertrags von 1470¹ zu schliessen, bestand daselbst bereits aus gräflicher Zeit ein Abzugsgraben mit Pfahlwerk. Bern durfte, wenn nötig, den *Graben* ausräumen, diesen aber nicht gegen das bischöfliche Gebiet hin verbreitern. Das Geschiebe der Stadtschüss liess jedoch das Areal und das Grenzmal verlanden, so dass dieses in einem Schilffeld stand. Südwestlich davon bildete sich diesseits der Bistums-grenze ein Stück nutzbares Landes, das auf Karten des 18. Jahrhunderts mit «Schlossmatte» bezeichnet wird². Der alte Graben hatte den Zweck, Unrat und Geschiebe der Stadtschüss direkt in die Zihl zu leiten. Damit sollte dem «Fach», einer Fischfangvorrichtung der Nidauer im Seeausfluss, genügende Tiefe gewährleistet werden. Biel dagegen versuchte, durch vermehrte Pfählung die Stadtschüss schiffbar zu erhalten. Ein Schieds-spruch der Burgrechtsstädte grenzte 1512 das Gebiet der Bieler ab, in dem diese zugunsten ihrer Niederwasserschiffahrt und Ufersicherung pfählen durften, während der Gegenpartei die Offenhaltung des Grabens gewährleistet wurde. Freilich erhielt diese eine Rüge wegen der Selbsthilfe durch Entfernung des Bieler Pfahlwerkes³. Die gleichen Bestimmungen gingen 1515 in den Grenzvertrag mit dem Bistum über, womit sie mehr Gewicht erhielten⁴.

Zum Jahre 1547 meldet der Bieler Chronist Rechberger, man habe die Schüss korrigiert durch direkte Einleitung in den See, was jedoch übel

¹ RQ Bern IV, 417 [3]; bestätigt 1487, RQ Bern IV, 597.

² AA IV, 1323, KKK Nr. 1313, und Nidau 4, KKK Nr. 253.

³ RQ Bern IV, 239 [2] und 241 [2].

⁴ RQ Bern IV, 246 [6]; vgl. dazu oben S. 239, Anm. 1.

geraten sei¹. Offenbar hatte man geglaubt, die Abflussverhältnisse auf diese Weise sanieren zu können. Eines der grössten Hochwasser verzeichnet Rechberger im Jahre 1555, als man zu Schiff durch die Stadt Nidau fahren konnte; die Eherne Hand, die da am «port der Nydaumatten» steht, habe bloss noch so wenig aus dem Wasser hervorgeschaut, dass man sie für einen Wasservogel halten mochte².

Auf die Dauer konnte der Verbindungsgraben wegen des Geschiebes nicht offen bleiben. In der Nidauer Marchbeschreibung von 1736 lesen wir: «Von dieser [Ehernen] Hand ist vor altem ein Graben durchgegangen bis in die Zihl, an die sogenannten Mühlsteinen, welcher Graben noch heüt zu Tag an theils Orten bemerkt werden kan; dieser Graben schneidet ein Bezirk Mattland ab, so dem Schloß Nidau zuständig, welcher Bezirk zu allen Zeiten hiesiger Jurisdiction anhängig zu seyn gehalten worden. Es stehet ein Pfosten darauff, an welchem ein obrigkeitliche Insinuation gekleibet gewesen, wie mann sich von seithen Biel mit Ein- und Außladen zu verhalten habe; ist aber dismahl nichts mehr als der Pfosten»³. Bei den *Mühlsteinen*⁴ befand sich nämlich die *Ländte* für die Kaufmannsschiffe. Von ihrem Nordende führte ein Weg direkt nach Biel. Nun besaßen die Bieler seit langem Zollfreiheit für die Waren zu ihrem Eigengebrauch. Das führte natürlich auch zu Übertretungen. Um diesem Schmuggel zu steuern, verlangte Bern eine Warenkontrolle durch den Nidauer Zollcommis. 1719 liess der Landvogt im obrigkeitlichen Auftrag zusätzlich den erwähnten Zollstock errichten und mit einem Plakat versehen, das die Wegfuhr von Waren nach Biel ohne vorherige Kontrolle mit Konfiskation bedrohte. Von Biel als «unleidenliche Neuerung» bekämpft, artete die Angelegenheit zu einem Jurisdiktionsstreit aus. Auf bischöflicher Seite bezeichnete man die *Schlossmatte* als eine dem Vogt «zwar eigenthümliche, aber auf unserem territorio liegende matten». Eine Bieler Denkschrift schlug dem Bischof zwei Alternativlösungen vor, entweder auf diplomatischem Wege die Entfernung zu erwirken oder aber

¹ Auszüge hrsg. von A. Bähler, Biel 1902; der neue Auslauf wird auch zum Jahre 1549 (Nachtrag, 8) erwähnt.

² Ebenda, 28/29.

³ 10. Juli 1736 im F. Nidau; ähnlich 1786 im MV Kt. Bern Nr. 45, 32 und 57, ferner Beilage 7c, zu Ziff. 103 (1794/96).

⁴ Abb. bei Aeschbacher, Nidau, bei 226.

«den zoll Stockh ins geheim und nächtlicher weis» auszuziehen und wegzuschaffen. Biel war sich der Fragwürdigkeit des zweiten Weges wohl bewusst, indem Bern sicher einen neuen hinsetzen würde und fordern könnte, «under der ganzen Burgerschaft eine eydtliche information uffnemen» zu lassen¹. Es entschloss sich daher zum ersten Vorgehen und richtete 1726 an Bern die Forderung um Wegschaffung², war man doch wegen der Differenzen mit dem eigenen Landesherrn nicht an weiterem mit dem Grenznachbarn interessiert. Bern versprach, die Sache untersuchen zu lassen, worauf die Zollkommission sie an die Tessenbergische Kommission weiterschob³. Anscheinend hat sich das Geschäft doch stillschweigend erledigt, da wenige Jahre später der Pfahl ohne Anschlag dastand.

Damit war aber die Hoheit über die Schlossmatte nicht abgeklärt. Auf die Aufschüttungen im See erhob der bernische Staat als Landesherr seit langem Anspruch «ex iure alluvionis»⁴. Die Verlandungszone bei der Ehernen Hand zählte man dazu. Sie war einer jener Zankäpfel zwischen Biel und Nidau, deren es so zahlreiche gab: Weide und Grasraub auf den Matten zwischen den beiden Schüssläufen, Durchgangs- und Landungsrechte am Zihlausfluss, Brückenunterhalt, Zoll- und Marktfragen, Fischerei und Schifffahrt, ganz abgesehen von den strittigen Dingen an andern Grenzabschnitten. Wüsste man nicht, dass sich in Geschichtsdokumenten vorwiegend Negatives überliefert, so wäre man geneigt zu glauben, die nachbarlichen Beziehungen zwischen Biel und Nidau hätten überhaupt nur aus Zank und Streit bestanden. Hier können wir freilich nur auf solche eintreten, die im Zusammenhang mit der Grenze stehen⁵.

¹ FbA. B 207, Pars I, Serie 11.

² BBb. TT, 44, 64f., 78.

³ T.Miss. 53, 166; RM 109, 315; Zollakten B VIII 14, 360; weiteres fehlt.

⁴ Vgl. hierzu die lange Abhandlung über «Die Bürenen uf dem See» im Abschied vom Sept. 1625, BBb. U, 719–827, bes. 774ff. und 821. Damals waren die neuentstandenen Bürenen bei Neuenstadt der hohen und niedern Gerichtsbarkeit des Bischofs unterstellt worden; Bern bedingte sich bei der Errichtung weiterer Aufschüttungen das Bewilligungsrecht aus. Für die Ausmarchung des Alluviallandes bei Nidau, vgl. MV Nidau 3 (Werdtmatten, 1828); dazu Plan AA IV, Nidau 5 (1817).

⁵ Andere Beispiele: *Bähler*, Kap. XXXI, 185ff.; *Aeschbacher*, Nidau, 61f. (Allmend), 73f. (Zoll und Markt).

Das kleine Stück Schwemmland gab auch nach der Niederlegung der Ehernen Hand zu reden. Möglicherweise steht deren Zerstörung sogar in Beziehung zum Anspruch Biels auf das Neuland. War auch der Nutzen des Moorgrases ohne Belang, so ging es 1804 doch um «die gegenwärtige Umbestimmtheit der diesörtigen Grenze zwischen Bern und Biel»¹. 1809 trug Geometer Müller das Landstück in seinen Plan ein mit dem Vermerk «Schloß Nidau Allod»². Mit der Vereinigung des alten Fürstbistums mit dem Kanton Bern sank die alte Landmarch zur Gemeindegrenze ab, wurde aber 1832 Amtsmarch. Das hat den Streit um die Hoheit über die Schlossmatte entschärft.

Seither ist das Gelände zwischen Biel und Nidau in den Sog der modernen Zeit geraten. Schon im 18. Jahrhundert hatten sich die Abflussverhältnisse der *Schüss* nördlich der Ehernen Hand derart verschlechtert, dass Biel 1771 den Auslauf der Stadtschüss in den See um etwa 250 Meter gegen Norden verlegte. Von da an ergoss sich das Wasser 50 Meter bergseits der jetzigen, 1826 angelegten Kanalmündung in den See³. In der Folge gab es ein halbes Jahrhundert lang zwei nahe beieinanderliegende, parallele Mündungen. Der Bau der Bahnlinien nach Neuenstadt (1860)⁴ und in den Jura machten 1872 bis 1874 die Einführung der Pasquartschüss in den Kanal nötig. Den vorherigen Zustand hält noch der Stadtplan Rebold von 1866 fest⁵.

Vor den Bahnen war bereits die Strassenverbindung von Nidau dem Seeufer entlang zum Pasquart und Seefels gebaut worden. 1824 angeregt, 1836 und 1839 projektiert und 1846 ausgeführt, mündete sie damals beim «Krautkuchen»⁶. Den Verlauf der *Gemeindegrenze* zwischen Biel und

¹ Akten des Staatsrates XII, Serie 3, Nr. 1, 16. Juni 1804; vgl. Plan von 1794, AA IV, Nidau 4, KKK Nr. 253.

² AA IV, Nidau 3, KKK Nr. 254.

³ Pläne, vgl. KKK, 218f., Abt. B 08.212.

⁴ *Bloesch*, Chronik, 266; Linienführung im Sit.plan der Ost-West-Bahn, BB X 8209.

⁵ Ausschnitt im «Bieler Tagblatt» Nr. 211 vom 10. Sept. 1965.

⁶ Seit 1823 bestand an der Mündung der Stadtschüss ein Steg; 1825 wurde Nidau mit dem Pasquart durch einen Fussweg verbunden; *Bloesch*, Chronik, 187 bis 189 und 231; AeB Nidau 10, 438ff.; Pläne: AA VIII. III, 26a (1836), 26b (1839, Variante) und 26c (1845): Das Schüssbett aus der Zeit vor 1771 ist noch erkennbar. Vgl. auch die Kartenbeilage, Nebenkarte 2.

Nidau kann man aus einem 1833 angelegten Plan von Biel erkennen¹. Von dem im Wasser draussen bezeichneten Standort der einstigen Ehernen Hand fehlt darauf eine gezogene Grenzlinie gegen Süden. Erst im Bereich des Ländteweges (heute Barkenweg) verlässt sie das linke Zihlufer und folgt der östlichen Seite des alten Ländteplatzes «bei den Mühlistein» bis zum Salzhaus. Es scheint, man habe nach der Unsicherheit der Übergangszeit das im 18. Jahrhundert so umstrittene Schwemmland der Schlossmatte 1815 dem Stadtbezirk von Biel überlassen, so dass das Seeufer die Gemeinden und von 1832 an die Ämter Biel und Nidau schied. Während auf einer Planaufnahme der Nidauer Schlossgüter 1811 die Matte als zum Schloss gehörig bezeichnet wird, fehlt sie im Dominialurbar von 1826/27¹.

Im Bereich der alten *Ländte* kam es im Zusammenhang mit dem erwähnten Bau der Seestrasse zu unbedeutenden Bereinigungen. Das dortige Strassenstück blieb nidauisch³. 1863 stellte der Staat an die Gemeinde Biel das Begehren um förmliche Zufertigung einer Parzelle zwischen Zihlausfluss–Hafeneinfahrt–Seestrasse und dem ehemaligen Schwemmland. Dieses Grundstück, das zum Teil im Amt Nidau, zur Hauptsache aber im Amt Biel liege, sei seit «unvordenklichen Zeiten» Staatseigentum. Offenbar handelte es sich um den letzten Rest jenes Alluviallandes, das im vorhergehenden Jahrhundert so viel zu reden gegeben hatte. 1864 erfolgte die formelle Eigentumsübertragung⁴.

Einen entscheidenden Eingriff brachte die *Juragewässerkorrektion*, die von 1868 bis 1874 den Seespiegel um gut zwei Meter absenkte⁵. Das hatte zur Folge, dass sich in der Bieler Bucht die Uferlinie bis zu 200 Meter westwärts verschob und die Zihl verschmälert und vertieft wurde. Das alles machte bei den Strandböden eine Verschiebung der Grenzen notwendig. 1875 einigten sich die Gemeinden Biel und Vingelz auf eine Verlegung der Gemeindegrenze um rund 300 Meter seeaufwärts, auf

¹ KKK Nr. 1028. Der mit 1833 datierte Plan zählt Biel noch zum Amt Nidau, obschon die Trennung 1832 erfolgte.

² Plan 1811: AA IV, 1323, KKK Nr. 1313; Urbar Nidau 19, 98 ff.

³ Plan général de la Commune de Bienne 1869, Planschrank V, 315, KKK Nr. 1004 (dat. 1865 statt 1869).

⁴ Urkunde vom 12. Dez. 1863 mit Plänchen im F. Biel.

⁵ A. Peter, Die Juragewässerkorrektion, 1921, 71 ff.; Photo der Uferpartie von N gegen S mit Badhaus, vgl. «Heimat und Fremde» 1905, 233 (A. Bähler).

eine Linie, die mit der Eingemeindung von Vingelz 1899 dahinfiel¹. Mit Nidau dauerte es noch einige Jahre länger, bis die Amts- und Gemeindegrenze vom ehemaligen ans neue Nordostufer der nunmehr schmalen Zihl verschoben wurde². Nahe dem frühern Badhaus zweigte sie von der alten Geraden Triefende Fluh-Eherne Hand ab und folgte der Zihl bis in die Nähe der ersten Kurve. Neue Quaimauern brachten in der Jahrhundertwende eine weitere Verlegung wasserwärts³. Der neueste Stand lässt die Zihl vom Strandbad Biel, das bekanntlich auf Nidauer Boden liegt, bis zur Brücke Chipotweg-Schneiderstrasse ganz auf dem Gemeindegebiet von Nidau fliessen.

Die derzeitigen Ufer sind in ihren Grundzügen zu Beginn des 20. Jahrhunderts gestaltet worden. 1901 trat der Staat der Stadt Biel hierfür über drei Hektaren Strandböden und Seegrund kostenlos ab⁴. In allerjüngster Zeit plant die Stadt Biel wiederum eine einschneidende Umgestaltung der Seebucht, die neben der Verbesserung des ungünstigen Wasserablaufes einen Gewinn von Neuland bringen soll. Das Projekt sieht vor: Im Norden eine Aufschüttung des Seebeckens von fast zehn Hektaren, im Süden einen trichterförmigen Seeauslauf mit direkter Einleitung der Schüss in die Zihl, was eine Korrektur dieses Gewässers unterhalb Nidaus bedingt⁵. Historisch gesehen, bedeutet die geplante Verbindung von Schüss und Zihl die Wiederherstellung eines ursprünglichen Zustandes. Eine gründliche Gesundung der Abflussverhältnisse in der Bucht vermöchte freilich erst die Behebung des Fehlers der ersten Juragewässerkorrektur zu bringen. Indem diese den Hauptauslauf des Sees von seinem untersten

¹ Vgl. die Pläne: Rebold, revid. 1876, Atlanten 240, Nr.26; Ausschnitt aus Stadtplan Biel 1888 im «Bieler Tagblatt» Nr.211 vom 10. Sept. 1965; AA VI, Amtsmarchen 12 (1875, mit Vertragstext), KKK Nr.1645c.

² Vorerst dachte man an eine Verlegung in die Zihlmitte, vgl. AA VI, Amtsmarchen 12 (1875), und TA Blatt 121 und 124 (1876).

³ Vgl. die Pläne in BB X 5401, Biel 6-11 (Wasserbauten, Lokales), Nr.5411, Projekt für eine Quai- und Hafenanlage vom Febr. 1901; Planbeilage zum Abtretungsvertrag von Seegrund aus Staatsbesitz an die Einwohnergde. Biel. Einzelblätter samt Ergänzungen auf dem Vermessungsamt Biel, 4 Sätze, a) 1865, b) 1866 bis 1899, c) 1899 bis 1941, d) seitherige.

⁴ RRB Nr.3876 vom 6. Nov. 1901.

⁵ Vgl. z.B. die Berichte im «Bieler Tagblatt» Nrn.211 und 213 vom 10. und 13. Sept. 1965.

Ende, wo er natürlicherweise hingehört, uferaufwärts verschob, förderte sie die Verschlammung in der Bieler Bucht. Wie auch schliesslich die Lösung aussehen mag, sie wird wiederum Grenzverschiebungen zur Folge haben. Solche sind heute leichter durchführbar als früher, als das lokale Denken grosszügigen Lösungen entgegenwirkte.

c) Beim Schloss Nidau

Von der Ländte «bei den Mühlistein» lief die alte Landmarch einem Wassergraben entlang, der zwischen Zihl und Madretschschüss eine Landspitze abschnitt. Nach der Tradition hätte Biel dieses Landstück um 1730 den Nidauern freiwillig abgetreten, weil es von diesen mehr Entgegenkommen im Kornhandel erhoffte. «Aber gerade auf dem diesseits der Brücke abgetretenen Stück Land erbauten die Nidauer, oder besser gesagt Bern, zur Vexation der Bieler das neue Kaufhaus, das spätere Salzhaus, dessen schwere, solide und gedrungene Form, ein Bild des mächtigen, zielbewussten Berns, uns noch gut in Erinnerung ist. Dadurch erklärt sich der Umstand, warum die heutigen Amtsgrenzen zwischen Biel und Nidau in der Ecke zwischen der Madretschstrasse und der alten Zihl diesseits der Schlossbrücke liegen»¹. Diese Darstellung des sonst so zuverlässigen Doktor Bähler bedarf der Berichtigung. Es ist höchst wahrscheinlich, dass der östliche Brückenkopf seit einer frühen Territorialausscheidung zwischen den Nidauer Grafen und den Basler Bischöfen schon der gräflichen Zollstätte diente². Im Vergleich von 1470³ anerkannte der Bischof ausdrücklich, der «*Hofgarten*» solle in deren von Bern hohen und niedern Gerichten bleiben, doch dürfe der Graben daselbst ohne Biels Einwilligung nicht verändert werden. Damit wollte man einer einseitigen, willkürlichen Vergrösserung des Brückenkopfes vorbeugen. Ein Verding Berns erwähnt 1501 Bauarbeiten an einer Mauer beim Zollhaus Nidau⁴. Weiteres aus dem Zeitraum von 1450 bis 1515 haben wir schon im allgemeinen Teil dargelegt⁵.

¹ Bähler, 187; nach Bloesch, Chronik, 92 (1730); Bählers Darstellung ist von W. Henzi, Festschrift Nidau 1938, 138, unbesehen übernommen worden.

² Aeschbacher, Grafen, 169.

³ RQ Bern IV, 419 [10]; vgl. auch Kap. I, 4c.

⁴ RM III, 162 f., 15. Sept. 1511.

⁵ Kap. II, 2.

Vom «Hofgarten» führte ein *Steg* zur eigentlichen Ländte hinüber. Von diesem Ländtisteg weiss man, dass er kurz nach der Reformation eine Fehde zwischen Nidau und Biel veranlasste, dass sie «mit gewerter hand gägen ein andren kamen». Kurz vor Ostern 1533 hatte der Landvogt nämlich den Steg nach altem Herkommen erneuern lassen, weil er dem Warenverkehr von der Ländte zur Schlossbrücke und von da nach Nidau diene. Nun kamen die Bieler zwei Wochen später ebenfalls mit einem neuen Steg daher, den sie zu legen beehrten. Hier spielte die Auffassung hinein, wer den Steg baue, der habe auch weitere Rechte am Graben. Bern stellte sich aber auf den Standpunkt, die schon mehrfach erwähnten Verträge von 1470, 1512 und 1515 wiesen ihm die hohen und niedern Rechte über den Graben zu «als wyt und lang der gät». Biel stimmte «früntlichen und von keins rechten wegen» zu, so lange es ihm gefällig sei, seine Waren zwischen der Ehernen Hand und der Schlossbrücke – eben auf der üblichen Ländte bei den Mühlisteinen – aus- und einzuladen. Das war für die Erhebung von Zoll und Gleit durch die Nidauer Brüggeknechte einfacher. Dagegen verpflichtete sich Bern, daraus kein Recht oder Eigentum abzuleiten und auf Bieler Boden auch kein Gebäude zu errichten¹. Es schien aber nicht jedermann mit der Abmachung einverstanden zu sein. Etliche Bieler griffen zur Selbsthilfe. In einer Samstagnacht im August 1533 warfen ihrer einige den Steg ins Wasser, worauf die Nidauer prompt an der Sandbrücke beim heutigen Schlachthaus Rache nahmen und diese in die Madretschschüss stürzten. Hierauf einigten sich beide Parteien, man wolle inskünftig den Ländtisteg wechselweise erneuern, was jedoch Berns Hoheitsrechten über den Graben hinter dem «Hofgarten» nicht abträglich sein dürfe².

1562 und 1633, als der Vogt von Nidau den Steg erneuerte, musste man sich durch Nachschlagung in den Akten und Verhör von Kundschaften erneut vergewissern, dass seinerzeit abgemacht worden war, den Steg «keers wys» zu legen³. 1783 meldet das Marchverbal, dass die

¹ RQ Bern IV, 249 Nr.155q vom 6.Juni 1533; AeB Nidau I, 601f.

² Akten: BBb. Y, 219–226; T.Miss. T, 970, 976, 981 und 999.

³ BBb. B, 83, 535–643, und Y, 227–233; T.Miss. DD, 948, 902 u. 910, und T.Miss. 7, 129; AeB Nidau 5, 8; AR Nidau B VII 1624, Rechnungen 1662/64. Dagegen hält ein Konferenzabschied vom 30. April 1566 den Anspruch der Bieler

Nidauer Amtsmarch anfangs «bey dem Ländtisteg, bey welchem disseits des Ports an denen zu beyden Seiten des Stegs stehenden zwey steinernen Säulen Ihr Gnaden Wappen eingehauwen ist»¹.

1610 bis 1614 nahm Bern eine allgemeine Verbesserung des Flussübergangs beim Schloss Nidau an die Hand. Ausser einer Reihe von Reparaturen am Schloss baute es ein neues «Wacht- oder Brüggestübli», eine neue Zugbrücke und, was uns am meisten interessiert, ein neues Sust- oder Schirmhaus auf dem «Hofgarten», das Kauf-, Ländti- oder *Salzhaus* hiess. Es musste sogar zweimal aufgerichtet werden, weil ein Sturm das erste niederwarf². Da schon vor diesem Bau in den Akten von Kaufhausknechten zu Nidau die Rede ist³, wird es schon vor 1610 ein Kauf- und Lagerhaus gegeben haben. Ob 1464 mit «der sust in dem brül» bloss ein Lagerplatz oder bereits ein Gebäude gemeint ist, bleibt dahingestellt⁴.

1713 waren Reparaturen am Ländtihaus notwendig⁵. 1722 beschloss die bernische Zollkommission, für den Zöllner auf dem «Hofgarten» ein dauernd bewohnbares Haus zu errichten, da nachts häufig Schiffe zollfrei unter der Schlossbrücke durchschlüpfen und auf der Ländte Diebstähle an eingelagerten Waren vorkamen. Gleichzeitig sollte eine Vorrichtung die Schliessung der Wasserdurchfahrt bei Nacht ermöglichen. Bei drei der fünf befahrbaren Öffnungen zwischen den Brückenpfeilern sah man eine ständige Abschränkung durch Ketten vor, bei zweien eine abnehmbare Kette oder einen Schlagbaum für die tägliche Durchfahrt⁶. Bern ausdrücklich fest, «die sandtbrügg sye ir, und allein der stäg ghöre iren Eidtgroßen von Bern zñ», BBb. A, 273.

¹ MV Kt. Bern Nr. 45, 1; Beilage Nr. 7a, Ziff. 1.

² H. Türler, Das alte Salzhaus in Nidau, in «Heimat und Fremde», Beilage zum Schweiz. Handelscourier 1899, 188 ff. (mit Abb.); AR Nidau von Landvogt Niklaus Kirchberger (Nrn. 2, 4 u. 5, die andern fehlen) aus den Jahren 1610 bis 1614; Lagertarif des Ländtihauses von 1613 in B VIII 114, 45 f.; vgl. auch Merians Stiche (1641 bis 1655) im Neuen Bieler Jahrbuch 1964, Taf. III u. 14 f.

³ B VIII 12 (1593).

⁴ RQ Bern IV, 226 [10] von 1464; bei Stumpf (1546) fehlt der Bau, doch stimmen auch die Brückenverhältnisse nicht (Neues Bieler Jahrbuch 1964, Taf. I).

⁵ B X 9, 58, 11. Dez. 1713.

⁶ B VIII 14, 41, 74 f. u. 150 f. (Man. d. T. Zollkomm.); eine gute Vorstellung von den Verhältnissen bei der Nidauer Brücke vermittelt eine Planvedute von Bodmer und Otth von 1704, Atlanten 26, Karte 1, KKK Nr. 530.

erdauerte das Projekt, ging dann aber an eine Gesamtanierung der Verhältnisse. Ende 1728 beschlossen Schultheiss, Rät und Bürger nach gründlicher Abklärung, das zu kleine und baufällige Ländtihaus auf dem «Hofgarten» neu und grösser aufzurichten. Das auf 3115 Kronen veranschlagte Bauvorhaben sah unten ein Salzmagazin und oben ein Kaufhaus vor. Wenige Monate später bot die Stadt Biel für den Aufbau die Lieferung von Bauholz und weiterem Material an, was Bern mit Dank annahm¹. Hier dürfte der Ursprung zur eingangs erwähnten unrichtigen Überlieferung zu suchen sein. Noch während der Bauarbeiten am neuen Sust- und Ländtihaus, das jetzt parallel zur Zihl erstand, beschloss die Berner Zollkommission, das Zöllner- und Wärterhaus unmittelbar nördlich des Brückenkopfes zu errichten. So hatte der diensttuende Beamte den Überblick über Ländte, Brücke und Stapelplatz vor dem Ländtihaus².

Der *Strassenverkehr* von Nidau nach Biel wickelte sich ordentlicher Weise von der Schlossbrücke durch den «Hofgarten» über die Ländtibrücke³ der Schüss nahe deren Einmündung in die Zihl ab. Auf altbernischem Hoheitsgebiet gelangte man hierauf durch die Madretschstrasse zur Sandbrücke. Während der Transit von Nidau nach Büren Richtung Madretschmett auf dem Südufer der Schüss weiterging, überquerte die Strasse nach Biel die Madretschschüss auf der Sandwurfbrücke, wie man sie auch nannte⁴, und führte durch die geradlinige Allee, die heute noch durch den Strassenzug Schlachthaus–Murtenstrasse–Zentralplatz–Nidaugasse markiert wird. Auf den genauen Marchverlauf in diesem untersten Schüssabschnitt kommen wir später zurück.

Um 1770 dachte man in Bern daran, die Landmarch so zu verschieben, dass sie von der Ehernen Hand geradlinig durch die Bielmatten, also

¹ Dieses Angebot dürfte der angeblichen Abtretung des Bauplatzes durch Biel zugrunde liegen; RM 114, 224, vom 27. Aug. 1727, 120, 89–91, vom 8. Dez. 1728, und 121, 314, vom 29. März 1729; T. Miss. 55, 32.

² B VIII 15, 6, 26. Aug. 1729 (Man. d. T. Zollkomm.); Bilder: *Aeschbacher*, Grafen, Bl. 3, 24, 44 u. 45; Nidau, 222 (mit Lit.); *Bähler*, 184 (Salzhaus); AA IV, Nidau 1 (Ansicht von Stadt, Schloss, Salzhaus und Hofmatten von Osten).

³ Auch Schüssbrücke genannt; daneben führte der sog. Katzensteg über die Schüss. Beide mussten 1689 erneuert werden (B X 8, 91 f.); vgl. Aberlis Stich bei *Aeschbacher*, Grafen, Bl. 3. Situation in Kartenbeilage, Nebenkarte 2.

⁴ Name nach dem einstigen Sandwurf (Sandgrube) am NW-Ende des Mühlefeldhubels, T. Miss. T, 981 (1533).

durch das Areal der «General Motors», zur Sandbrücke liefe. Nachdem man seit dem Dreissigjährigen Krieg mehrmals untersucht hatte, wie Stadt und Schloss Nidau zu einer *Festung* mit sternförmig angelegten Schanzen ausgebaut werden könnten¹, entstand 1770 ein neues «Project, wie das Stättlin Nydau zu fortificieren wäre, womit zugleich mit denen neuen Gräben der Überschwemmung des Landes könnte geholfen werden; nebst Anweisung der auf den Bieler Matten etwas veränderten Territorial-Marchung». Wie bei andern Vorstudien wären auch hier Ländte, Magazin und ein Teil der Hofmatten in eine der Schanzen einbezogen worden². Man kann sich nur schwer vorstellen, wie sich Biel und sein Landesherr mit einer derartigen Bastion an der Grenze abgefunden hätten. Das ermass wohl der Berner Kriegsrat selber am besten, so dass er den Plan des Zürchers Albertin bei seinen Mitgliedern zirkulieren liess und dem Verfasser eine Entschädigung zahlte, sich aber mit der Ausbesserung der Nidauer Schlossmauern begnügte³.

Die topographischen Verhältnisse der ganzen Gegend von der Ehernen Hand über den «Hofgarten» zur Sandbrücke hält ein 1781 vom Nidauer Landschreiber Abraham Pagan angefertigter Plan fest⁴. Dieser diente einem friedlicheren Projekt, nämlich der Verbesserung der *Mündungsverhältnisse der Madretsch- oder Brühlschiuss*. Es sah Abzugskanäle durch die Hofmatten vor. Ein spitzerer Mündungswinkel hätte den Wasserabfluss unterhalb der Schlossbrücke erleichtern und die Überschwemmungsgefahr vermindern sollen. Die Obrigkeit ging nicht so weit. Nach einer in den folgenden Jahren mit grossen Kosten durchgeführten Räumung der Zihl erliess sie eine Verordnung «zu beybehaltung des verhoffenden Nuzens der gemachten Arbeit in der Zihl»⁵, worin unter Strafandrohung das Errichten von privaten Schwellen, jegliche Aufschüttung und Schutt-

¹ Atlanten 6, Karten 52–63 (1639 bis 1688), KKK Nr. 659–661.

² Heinrich Albertin, 1770, Atlanten 6, Karte 64, KKK Nr. 662.

³ Kriegsratsmanual 66 u. 67; Erkenntnusbuch IV, B II 66, 67 u. 98.

⁴ AA IV, Zihl 7, KKK Nr. 564, «Plan über die Ableitung der Madretsch-Scheuß zu Nidau durch die Landgräben herab, um die Grienköpfe und Stopfungen in der Großen Zihl zu minderen, nebst einer Nachricht, wo dis jahr geraumt worden». Abrechnungen über diese Räumung in B X 183 b u. c. Für die Situation im Jahre 1852, vgl. AA IV, 1626, KKK Nr. 3160.

⁵ Urbar Nidau 15, Appendix II, 17f., 29. Jan. 1785.

ablagerung verboten, dazu die Schifflleute und Fischer zur Meldung von entdeckten Schäden verpflichtet wurden.

Zu gleicher Zeit gab die *Sandbrücke* wieder einmal zu reden. Bern anerbote sich 1783, die halben Kosten an die Erneuerung dieses Schüssüberganges beizutragen. Biel lehnte ab, da es hier zollberechtigt war. Es fürchtete, Bern könnte aus der Kostenteilung einen Rechtsanspruch ableiten, da es ohnehin die Flussmitte der Schüss als Grenze beanspruchte, was Biel heftig bestritt. Nach der Revolution hatte diese Ablehnung eines Beitrages jedoch ihre unerwarteten Folgen. Auf Grund der wiederhergestellten Bieler Privilegien in der Vereinigungsurkunde erkannte nämlich der Finanzrat des Staates Bern, die Stadt Biel habe auch weiterhin für die Brücke allein aufzukommen. Wenn Biel auch zugestand, solches von jeher getan zu haben, so argumentierte es jetzt, mit dem Übergang der Souveränität sei auch die Last des Brückenunterhaltes zuerst an Frankreich und hierauf an Bern gelangt. Das Zollrecht Biels dagegen sei der Stadt vom Bischof durch Verkauf delegiert worden und sei somit kein Ausfluss der Bieler Souveränität. Dennoch entschied das erstinstanzliche Urteil des Oberamtes Nidau 1828 gegen Biel, welches dagegen appellierte. In einem ausführlichen Gutachten beantragte der Justizrat, wenn auch aus andern Überlegungen, die Regierung möge das Urteil des Oberamtmanns bestätigen, was diese im folgenden Jahr auch tat¹.

Als 1826/27 die Marchen der Dominialgüter des Schlosses Nidau erneuert wurden, war der Wassergraben hinter dem Salzhaus bereits aufgefüllt und zum sogenannten «Weibelplätz» geworden. Er ging zu jener Zeit aus dem Besitz des Bieler Alexander Daxelhofer, der in Frankreich diente, an den Staat über². Dieser liess sein gesamtes Landstück zwischen dem Zusammenfluss von Zihl und Schüss neu mit elf Marchsteinen oder Eichenpfählen versehen. Dabei beanspruchte er einen kleinen Streifen Alluviallandes, der dann später dem Strassenbau Nidau–Seefels zugute kam. Bei dieser Strassenanlage musste der nördliche Drittel des Salz-

¹ AeB Nidau 12, 27–32 (1828/29); Verpflichtung Biels vom 18. Juli und 12. Sept. 1826 zur Übernahme des Unterhalts der (gedeckten!) neuen Brücke über den neuen Schüsskanal an der Nidaugasse im F. Nidau.

² Urbar Nidau 19, 98 ff.: Weibelplätz, Ländteplaz, Salzmagazin und Inspektorgarten; Marchlinie gegen die Bielmatten. Auf dem Nidauer Stadtplan von 1811, AA IV, 1323, KKK Nr. 1133, ist der Wassergraben noch angegeben.

hauses der Kurve weichen¹. Auch füllte man bei der Ländte einen Uferstreifen auf, für den der Staat das Material einer eigenen Parzelle entnahm, die hernach als kleiner Hafen diente². Trotz weiterer Aufschüttungen zwischen Aarbergstrasse und Zihl blieb die Amtsmarch in diesem Abschnitt unverändert³. Neugewonnenes Land veräusserte der Staat teilweise an Private⁴. Nachdem die Regierung 1891 den Verkauf auf Abbruch abgelehnt hatte, wurde das Salzhaus 1899 doch gänzlich abgetragen. Im folgenden Jahr genehmigte der Regierungsrat an dieser Stelle eine kleine Marchkorrektur⁵, nach der die Grenze jetzt mitten durch das Areal des abgebrochenen Gebäudes zur Schüss lief. Eine weitere Bereinigung verlegte die March an der Aarbergstrasse, damals noch Seestrasse genannt, um ein wenig an den östlichen Strassenrand. Später verschob man sie im Dreieck Ländteweg (heute Barkenweg)–Seestrasse–Zihl ans Wasser⁶, von wo sie jetzt bei der Brücke Schneiderstrasse–Chipotweg (früher Torfweg) auf die Ostseite der Aarbergstrasse springt.

Wer heute die moderne Verkehrsanlage bei der Einführung der Autostrasse von Lyss her benützt, denkt kaum an die Vergangenheit dieses Stückes einstigen Grenzlandes. Da wo der Verkehrsteiler die Fahrbahnen scheidet, stand einst die Westfassade des Salzhauses. Einziges Überbleibsel des mittelalterlichen Brückenkopfes, den die Nidauer Grafen und Bern auf dem Ufer des Fürstbistums halten können, ist der unnatürliche Verlauf der Amts- und Gemeindemarch im Südteil der Aarbergstrasse. Sogar den Kartographen unserer sonst so zuverlässigen Landestopographie ist hier ein Irrtum unterlaufen, indem sie auf dem Blatt «Chasseral» den richtigen, auf dem Blatt «Büren» hingegen einen falschen Grenzverlauf dem Ufer nach eintrugen⁷.

¹ AA VIII. III, 26c; Situation 1852, siehe AA IV, 1626.

² RRP Nr. 118, 293 f., 17. Aug. 1846; AA V, Zihl 18¹ (1853).

³ Die Perimeterpläne zur Juragewässerkorrektion (BB X, Perimeter Amt Nidau) geben fälschlicherweise das Ufer als March an.

⁴ Beispiele von solchen Verträgen vom 23. Febr. 1893 u. 27. Mai 1901 im F. Nidau, beide mit Planbeilagen.

⁵ RRP Nr. 304, 250, 5. Aug. 1891; RRB Nr. 3131 vom 15. Sept. 1900.

⁶ Die verschiedenen Phasen verzeichnen die Pläne C1, Städt. Vermessungsamt Biel.

⁷ LK 1:25000, Bl. 1125 Chasseral (1. Ausg. 1952) und 1126 Büren (1. Ausg. 1954).

d) Der südliche Schüsslauf als Grenzgewässer

Wie schon angedeutet, war der Verlauf der alten Landmarch im Bett der Brühlschüss von Nidau über Madretsch nach Mett nicht unbestritten. Die Schüss zwischen dem Taubenloch und dem See wird als Bieler Grenze erstmals im Jahre 1305 erwähnt; damals ist von der äusseren Schüss die Rede. Der Name Brühlschüss wird um 1370 verwendet¹. Hundert Jahre später statuierten Bern und Biel, dass die Bieler wie bisher hohes und niederes Gericht auf der Mühlematte zu Madretsch ausüben dürften, während umgekehrt der im vorigen Abschnitt oft genannte «Hofgarten» Bern gehörte². Der Schüsslauf selber gab in jenen Zeiten noch wenig zu Disputen Anlass. Das hauptsächlichste Streitobjekt waren die Nutzungsrechte an Matten, Weiden und Hölzern der Umgebung. Erst im 17. Jahrhundert rückte die Schüss selber vermehrt ins Blickfeld der Anstösser.

In einer umfangreichen Darlegung der Grenz- und Rechtsfragen, um 1640 niedergeschrieben³, behaupteten die Bieler wegen der *Schüssshoheit*, dass sie und ihre Vorfahren «sich anders nit, das der ruwige volkommene besitzung selbiger gerechtsamme sidt unverdencklichen jahren anhäro zu erinnern wüßfen». Es sei nachzuweisen, wie der Bischof und Biel «die handlung und possession derselben» in allen Fällen ausgeübt, «von bernischen beampteten unnd grafschafftleüten niemahlen alls erst vor wenig, namblich ungefehr sidt 29 jahren [d. h. seit zirka 1610], beunruhiget, an- und widerfochten worden». Es darf nicht verwundern, dass es just das 17. Jahrhundert ist, das die Bieler im Besitz ihrer Schüssrechte beunruhigen sollte. Allgemein ist die Erscheinung, dass die Bevölkerungszunahme jener Zeit in die Lebensverhältnisse eingriff und neue Konflikte vor allem an den Nutzungsrechten schuf. Nicht nur wurden die Allmenden, Wald und Weide, sondern ebenso die Gewässer mit ihren noch wenig ausgebauten Wasserkräften zum Streitobjekt. Dafür liefert die Schüss bei Mett und Madretsch typische Beispiele. Wo der Fluss einem einzigen

¹ F IV, 213, 1. Mai 1305; Erneuerung F IV, 432, 29. Sept. 1310 (bei *Stouff* II, 87, falsch datiert); «uffe der Brül SÛschen», F IX, 236¹, um 1370; vgl. Kap. I, 4d.

² RQ Bern IV, 419 [10], 1470.

³ FbA. B 138/33, 21, Gravamina Biels ..., nach 1640; viele aufschlussreiche Einzelheiten zur Vergangenheit der Schüss bietet *Hidbers* Gutachten von 1883, vgl. Kap. I, 1.

Landesherrn unterstand – etwa im St.-Immertal –, da konnte dieser gemäss Regalrecht entscheiden. Der Grenzfluss barg mehr Schwierigkeiten.

Das Dorf *Madretsch*, das südlich der Brühlschüss lag und zur Grafschaft Nidau gehörte, hatte seine Konfliktstoffe mit Biel in der Nutzung seiner im städtischen Gemeindebann gelegenen Anteile an der Weide auf den Brühl-, Wasen- und Tanzmatten¹. Die Marchlinie selber stand zur Diskussion, wenn es um Wasserrechte ging. Madretsch betrieb eine *Mühle*, die ein Mannlehen des Schlosses Nidau war. 1592 erging nach längeren Differenzen der Spruch um die Wasserteilung². Bei Niederwasser musste dieses zwischen Stadt- und Brühlschüss im Verhältnis 2:1 geteilt werden, was sich jedoch nicht auf die Hoheitsrechte auswirken sollte. Offenbar erkannte Bern in dieser Vereinbarung doch einen Ansatzpunkt für die Ausdehnung seiner Hoheit über die ganze linke Schüsshälfte von Mett bis Nidau. Der für Biel wie für Bern unerfreuliche Ausgang des Tauschgeschäftes³ mochte die Ansprüche Berns auf das halbe Schüsswasser fördern. Mit 1614 setzte der Versuch einer Generalbereinigung der Grenzverhältnisse ein.

Als 1625 die Müller von Biel ihrem Kollegen zu Madretsch die Wasserzufuhr kurzerhand sperrten und ihn, als er sich selber helfen wollte, tötlich bedrohten, legte sich Bern ins Zeug. Schon 1617, 1619 und 1622 hatte man auf drei Konferenzen die Hoheitsfrage über die Schüss diskutiert, weil Nidau das Recht des freien Fischfanges vom Südufer aus beanspruchte⁴. So war man auf den Tagleistungen zu Biel und Nidau vom September und November 1625 um das Traktandum Mühle Madretsch reicher⁵. Bern vertrat, wie es sagte, den allgemein gültigen Rechtsgrundsatz, «wann ein fluß oder bach zwischen zweien herrschafften

¹ Vgl. z.B. BBb. B, 112–121, und Instr. B. F, 385 (1558/59); BBb. B, 629–643 (1664 bis 1666); FbA. B 138/64.

² Vertragstext im BBb. U, 801 f., und B, 413 f. (begl. Kopie v. 1613); FbA. B 138/33, Fasz. 1592 bis 1613.

³ Vgl. Kap. II, 3, 1594 bis 1610.

⁴ *Aeschbacher*, Fischerei, 17; Instr. B. P, 151 u. 314; Differenzen betr. Fischereirechte der Nidauer in der Brühlschüss, vgl. Abschied v. 30. April 1566 im BBb. A, 265, bes. 273.

⁵ Ein anderes, endloses Geschäft bildeten seit 1607 wieder die Wochenmärkte, das aber in unserem Zusammenhang nicht von Bedeutung ist; Material darüber im BBb. U, 719–822; B, 287 ff.; FbA. B, 138/33 (1625).

durchfließe und selbige beede herrschafften underscheide, [er] auch beeden herrschafften gemein sein solle»¹. Wenn die Bieler behaupteten, die Schüss komme aus bischöflichem Land, so sei damit noch lange kein Hoheitsrecht darüber bis zur Mündung abzuleiten, so wenig den Wallisern die Rhone bis zum Meer gehöre². Berns Vorschlag lautete: Halbierung der Schüss oberhalb der Sandbrücke, von wo an der Wasserruns ganz bernisch sei. Das hatten die Bieler auf der vorherigen Konferenz vom 9. Mai 1622 zugestanden³. Die bischöflichen Vertreter wollten indes auf eine Teilung nur eingehen, wenn Bern auch die Hoheit über die Aare zwischen Meinisberg und Büren mit dem Bischof teilen würde. Davon aber wollte Bern trotz seiner eigenen Argumentation nichts wissen; vielmehr liess es diese nur für bisher ungerregelte Grenzen in Flussstrecken gelten. Die Aare sei vertraglich ein bernisches Gewässer⁴. So nahm man das Traktandum Schüsshoheit ad referendum und bestätigte bis auf weiteres den bestehenden zweifelhaften Zustand. Die Wasserteilung dagegen sollte weiterhin nach dem Vertrag von 1592 erfolgen. Wer die Schwelle «zerhammere», sei einer Busse von 60 Pfund verfallen, die jeder Partei – der Stadt Biel und dem Vogt zu Nidau – zur Hälfte zukomme. Der Unterhalt der Schwelle falle ebenfalls jedem Teil hälftig zur Last.

Ein nächstes Beispiel für den Streit um die Schüsshoheit bietet der Bau der neuen *Mühle zu Mett*. Die alte am nördlichen Ufer war schon in gräflicher Zeit ein Lehen des Klosters Gottstatt gewesen⁵. Johannes Frisching, von 1630 bis 1636 Landvogt in Nidau⁶, besass diese Mühle auf bischöflichem Boden. Um die Wasserverhältnisse oberhalb der Wasserteilung besser ausnützen zu können, schickte er sich an, gleich neben der Mettbrücke eine zweite Mühle auf Berner Boden zu bauen. Dagegen erhob der Bischof auf Betreiben Biels und seiner Müller 1637 Einspruch mit der Begründung, die Wasserentnahme stelle einen Eingriff in seine landesherrlichen Regalrechte dar. Dabei spielte wiederum die Frage des genauen Grenzverlaufes eine Hauptrolle. Lief diese in der Flussmitte, so

¹ BBb. U, 762. ² BBb. U, 767.

³ FbA. B, 138/33, Konferenzprotokoll.

⁴ BBb. U, 796f. und 816; zur Aare, vgl. Kap. III, 5b.

⁵ F VII, 558 (1351); *Aeschbacher*, Grafen, 166 u. 201.

⁶ Über Frisching, vgl. *W. Henzi*, Festschrift zur Gründungsfeier der Stadt Nidau, Biel 1938, 63 ff.

durfte Berns Wasserentnahme nicht bestritten werden; bildete aber das Südufer die Landmarch, was Biel und der Bischof mit allen Mitteln zu beweisen suchten, so war der neue Mühlebetrieb widerrechtlich. Daher auch das Gewicht, das die Marchfrage in diesem Zusammenhang erhielt. Der Bericht Landvogt Frischings gibt darüber weitläufig Auskunft¹: «Erstlichen wo die Schüß die Grafschafft Nidau erreiche, daselbsten sye ein ordenlicher marchstein, von wellichem sy iren lauff gegen nidergang und den see nemme; zû Meett im dorff nun sye ein brügg darüber, an dero jetwederem orth zwen große marchsteinen ufgericht, die gegen Biel mit derselben stat und die gegen dem dorff in der grafschafft Nidauw mit der statt Bern wappen gezeichnet²; dahar dann zeschießen, daß der enden der wafferruns nit einzig dem bischoff von Basel, sondern ouch zû gleich mynen gnädigen herren und oberen der statt Bern zugehöre ...». Als Kläger, so folgerte Frisching, dürfte im Grund nur er selber als Besitzer der älteren Mettmühle oder sein Lehenherr, d. h. Bern als Rechtsnachfolger des Klosters Gottstatt, Einspruch erheben. Davon sei aber nicht die Rede. Vielmehr sei der Bau voranzutreiben, da sonst das Material faule. Dann folgt die weitere Marchbeschreibung: «Under diser müli theile sich die Schüß inn zwen theil, der eine und obere theil lauffe nach Biel und der under theil gegen Nydauw inn see; nun sye vor disem [d. h. früher] an dem eggen, wo sich das waffer theile und hiemit in mitten demselben, ein marchstein gestanden, wellicher die herrschafft Biel und Grafschafft Nydauw von einanderen unterscheiden hatte, der aber sith wenig jaren daher von unachtsamkeit wegen der mülleren daselbst herum hinweg kommen; diser marchstein nun habe mitten durch den fluß richtig hinuff gegen der brüggen und von dannen zuo dem ersten marchstein, so an dem orth, wo das waffer die grafschafft erreicht, stath, gezeit, und hirmit den wafferruns zu gleich getheilt, wie dann us dem genugsam kan erwisen werden, daß der under theil des waffers, welicher nach Madretsch, da ouch ein müli, so des schlosses Nidouw lehen sye,

¹ 9. März 1637, BBb. MM, 391 ff.; FbA. B 138/60, Fasz. 1637, Korr. mit dem Meier von Biel und mit Bern.

² 1625 auf der grossen Konferenz hatte Bern seine Rechte an der Metter Mühlebrücke so gewahrt, dass es verlangte, es sei der vor einiger Zeit weggekommene Marchstein mit dem Berner Wappen wieder aufzurichten (BBb. U, 797); der Stein war 1556 errichtet worden, vgl. unten S. 271, Anm. 1.

lauffen thueye, mynen gnedigen herren und oberen der statt Bern einzig züstande, dann in einem spruchbrieff, wellicher vor vil jaren zwüschen ermelter statt Bern und denen von Biel ufgericht worden, stanten ußtrücklich dise worth, daß die von Biel ohne der statt Bern bewilligung nit ein einzigen pfal der enden in die Schüß schlachen söllen ...». Diese Bemerkung muss sich auf den Vertrag von 1512/15 beziehen, der einzig die Verhältnisse an der Schüssmündung regelte¹. Eine andere bernische Vernehmlassung ging noch weiter, indem sie Ansprüche Berns auf den ganzen Schüsslauf begründete, also den Spiess gleich umdrehte².

Der schweren Zeitläufe wegen – seit 1634 bekämpften sich Kaiserliche, Schweden und Franzosen im nördlichen Bistum – ersuchte der Bischof die Berner, die Regelung aufzuschieben. Doch Frisching baute seine Mühle, und zwar mit ausdrücklicher Billigung seiner Obrigkeit. Deshalb folgte Ende November 1637 eine abermalige Abhandlung des Hofes, die alle Gründe zusammentrug und das Recht des geistlichen Fürsten auf die Schüss darlegen sollte: Dass Biel von jeher die Mettbrücke unterhalten habe (die Metter selber behaupteten just das Gegenteil, Biel habe sich erst seit wenigen Jahren mitbeteiligt); Malefikanten und Wildtiere im Wasser gehörten dem bischöflichen Anstösser; Biel zahle die Räumung der Schüss; erst kürzlich hätten Madretsch und Mett anlässlich eines Hochwassers die Stadt Biel als Nutzniesserin der Schüss zur Reparation der Schäden aufgefordert; die Fischereiordnungen würden durch Biel erlassen. Obwohl Kundschaftaufnahmen an einer frühern Konferenz (1625) die Rechte des Fürsten bestätigten, hätten die Unterhändler aus Friedensliebe die Halbierung der Rechte an der Schüss zwischen Mett und der Sandbrücke angeboten. Das habe der Bischof aber nie ratifiziert. Doch Bern stütze sich jetzt darauf. «Also wollen nochmalen der tröstlichen zuversicht leben», Bern werde den Mühlebau verhindern, schliesst der Brief³. Allein dieses wusste zu jedem Argument eine ebenso spitzfindige Gegenerklärung. Die Mühle entstand, und die Sache blieb rechtlich unge-

¹ Vgl. Kap. II, 2, und III, 4 b.

² BBb. MM, 395, von Venner Bucher.

³ Deduction der Schüßgerechtigkeiten, 28. Nov. 1637, BBb. MM, 405. Biels Argumente vom 16. Okt. 1637 dienten dem Bischof als Grundlage, Orig. im FbA. B 138/60, Kopie im BBb. MM, 383 ff.

löst. Resigniert stellte Biel dem Bischof gegenüber fest, dass es diesen Übergriff Berns wie schon frühere, etwa die Kornsperr für seinen Markt oder das Mannschaftsrecht am Nordufer des Sees, «Gott dem Herren, der die rechte Wag der Justitien in der Allmacht seiner Handt fñrt, wie nit weniger der Zeit» befehle und, da die Streitigkeit die Landmarch berñhre, die Angelegenheit dem hochweisen Rat und Schutz des Landesfürsten anheimstelle. 1644 ermässigte Bern den Erben Frischings sogar die Abgaben von der Mettmñhle, da diese wegen zu hohen oder zu niedrigen Wasserstandes manchmal über drei Wochen lang stillestand, was die Fäulnis des Holzes stark förderte¹.

Rechtshistorisch betrachtet, bedeutete Berns Vorgehen nicht einen Rechtsbruch. Denn es ist nachzuweisen, dass die Hoheit des Bischofs über die Wasserläufe im Fürstbistum nicht eine alleinige war. Karl Geiser stellt in seinen Untersuchungen über das bernische Wasserrecht² fest, dass es drei Rechtskreise gab, innerhalb deren die Nutzung der Wasserkräfte im Jura möglich war: Das Landrecht aus altgermanischer Wurzel (freies Eigen), das Hofrecht grundherrschaftlichen Ursprungs (meist Klosterbesitz) und das adelige Lehenrecht. So gab das Kloster Bellelay und nicht der Bischof 1544 die Nutzung des Schüsswassers des Taubenloches für die Lochmñhle, «gelegen zu Böxingen, Byeler Herrschaft», als Lehen aus. So waren auch die Bieler Mñhlen in ihren Rechtsstellungen verschiedenartig. Geiser schreibt, «dass von einer einheitlichen Regelung durch den Fürstbischof ursprünglich keine Rede sein kann und dass es durchaus unrichtig ist, wenn man behauptet, die Verfügungsgewalt des Fürstbischofes sei schon vom 15. Jahrhundert an als Hoheitsrecht oder als Regal zu betrachten». Dass aber die Tendenz des Landesherrn, und das vielfach mit Erfolg, in dieser Richtung lief, ist unverkennbar, was übrigens auch im Staate Bern der Fall war. Vom 17. Jahrhundert an waren diese Dinge im Fluss. Das wusste man in Bern ebensogut wie in Biel oder Pruntrut. Daher setzte man den Hebel von beiden Seiten mit einer gewissen Rücksichtslosigkeit an. Geiser zeigt das am Beispiel des Doubs,

¹ BBb. MM, 409–414.

² K. Geiser, Rechtsgeschichtliches aus Urkunden bernischer Wasserwerke, Zeitschrift f. Schweiz. Recht, N.F. Band XXX–XXXII; der 3. Teil (1912) befasst sich besonders mit dem Fürstbistum Basel.

wo der Fürstbischof mit Frankreich die gleichen Probleme des Grenzverlaufs auszufechten hatte wie mit Bern an Schüss und Aare. Am Doubs bildet heute noch das bernische Ufer die Landesgrenze und nicht die Flussmitte.

Vierzig Jahre nach den ersten Differenzen um die Mettmühle ging der Handel abermals los. Der Bieler Meier Wildermett hatte 1680 die bielseitige Metter Altmühle erworben und klagte 1682 den Nidauer Anton Jersing ein, er sei im Begriffe, die kürzlich gekaufte Neumühle neu aufzurichten und auszubauen¹. Der Nidauer Landvogt lud die Bieler zu einem Augenschein ein, die aber statt dessen den Bischof anriefen. So erneuerte sich die Diskussion mit den alten Argumenten, einzig das war anders, dass jetzt nicht mehr ein Bernburger Besitzer der alten Mühle war. Ein erneutes bernisches Gutachten kam zu denselben Schlüssen wie früher. Hervorgehoben wurde besonders, dass das Wasser ja nach kurzer Ableitung wieder der Hauptschüss zufliesse. Das Bieler Argument, der Badener Vertrag von 1610 verbiete den Neubau von Mühlen sowie den Anbau von zusätzlichen Rädern ohne bischöfliche Konzession, liess Bern nur für das Bieler Territorium gelten. Der Bischof erhielt 1682 «nach gebührender Consideration» eine Absage².

Jersing aber, der Bieler Opposition müde, veräusserte sein Radwerk. Der neue Besitzer, Landvogt Sigmund Steiger von Nidau, begann 1696 mit einem um eine Reibe erweiterten Neubau. Darob abermals grosse Aufregung, abermals diplomatische Schritte, abermals Gutachten und eine abermalige Ablehnung durch Bern³: Der Wasserwuhr, die Zuführung zum vergrösserten Bauwerk, bleibe gleich. Die angeblich für vermehrte Wasserableitung im Flussbett eingelassenen Steinblöcke dienten bloss der «Landweri», also der Ufersicherung. Zur Orientierung legte Bern dem Schreiben einen Plan bei⁴. Zu Anfang 1697 reichten die Erben Wildermett dem Hof einen Gegenbericht ein, dem auch sie einen hübschen «illuminierten» Plan beigaben⁵. Er sollte vor allem beweisen, dass

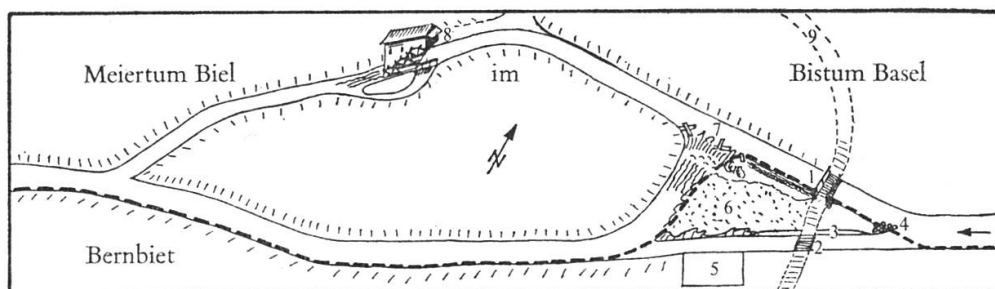
¹ BBb. B, 697–700, 3. Juni 1682; Konzession vom 12. März 1683 für eine Reibe und Bläue, AeB Nidau I, 711 f.

² BBb. B, 705 f., 11. Juli 1682.

³ BBb. MM, 415–423, 15. Sept. bis 13. Nov. 1696; T. Miss. 33, 422.

⁴ FbA. B 138/60, bern. Plan als Beilage zum Brief v. 25. Nov. 1696.

⁵ Ebenda zu 1697; unsere Darstellung ist eine Kombination der drei Pläne.



Die Mühlen zu Mett im Jahre 1696

- – vom Bischof beanspruchte Landesgrenze
- | | |
|---|--|
| 1. Landmarchsteine bei der alten Brücke | 6. Inseli mit Sandtröckne |
| 2. Kleine Brücke über den neuen Kanal | 7. Schwelle der alten Mühle mit Überlauf |
| 3. Verbreiterung des Kanals | 8. Alte Mettmühle der Erbschaft Wildermett |
| 4. Neue Wehrsteine | 9. Strasse nach Biel |
| 5. Neumühle Mett von Landvogt Steiger | |

(Nach Plänen im FbA. B 138/60, Fasz. 1669–1700)

durch die Anlage und Vergrösserung der Neumühle der alten das Wasser vorenthalten wurde. Das war tatsächlich der Fall, auch wenn Bern behauptete, das Wasser fliesse der Schüss ja wieder zu.

Die Angelegenheit verschärfte sich, weil Landvogt Steiger im Interesse seiner Mühle das alte Verbot des «Mülifahrens» handhabte¹, indem er dem Müller der Erbschaft Wildermett auf Bernboden ein Pferd pfändete. Bern berief sich dabei auf seit hundert Jahren wiederholt erlassene Verbote, wonach es allen Müllern in Biels Botmässigkeit bei zehn Pfund Strafe verboten war, Gewächs bei bernischen Bauern abzuholen. Als der Bischof einwandte, die Altmühle zu Mett bilde eine Ausnahme, da sie nach Gottstatt fruchtzinspflichtig sei, ging Bern darauf gar nicht ein; denn der Rat hatte inzwischen die Rechtsstellung des Lehenmüllers gegenüber dem ehemaligen Kloster geändert. Die allzu menschliche Seite des Handels ersehen wir aus einem Bericht aus Biel²: «Nachdeme Hr. Sigmund Steiger, hievoriger Landvogt zu Nydauw die neüwe Mühli zü

¹ Auf den Mühlefahrten (oft «z'Mülifahren» genannt) holten die Müller das Mahlgut bei den Bauern ab und brachten dann das Mehl zurück. Beschwerden darüber schon 1633 im FbA. B 138/33.

² FbA. B 138/60, 22. März / 1. April 1697.

Meth erkaufft, dieselbe verbeßert, den Mühligraben bey 3 ½ Schu erweitern und um ein rad vermehren lassen, besorgten zwar die Wildermetischen Erben, es möchte diese Enderung ihrer der alten Mühli einichen Schaden bringen; doch haben sie nichts desto weniger gantz still dazu geschwigen: Als sie aber bey erfolgter Wafferkleine auß höchster nothwendigkeit ihren Mühligraben von angefultem sand und einhangendem gestüd raumen ließen und die neuwe Mühli wegen Abreisung des Waffers etwan zwo Stund auch mußte still stehen, ward Hr. Landvogt Steiger von seinem Müller zü denen ungleichen muhtmaßungen gebracht, als hätte der Wildermetten Müller mit Fleiß und Ihne zubeschimpfen seine Mühli still stehen machen, worüber er dann in Zorn dem Wildermetischen Müller alsbald verpieten lassen, fürterhin ins Berngepieth zufahren. Nach diesem ließ er ihm ein Pferdt verarrestieren, als er etwas Meels gen Nidau zurück führen wolte, und endlich verschidne große Stein ins Waffer werffen, die der Plan verzeichnet. Man versuchte überdiß etlich mahl den Hrn. Landtvogt wider zu begütigen, doch so konte man nicht mehreres erlangen als die Freyheit, wider ins Berngebieth zufahren. Mit dem Pferdt aber, welches zwar von schlechtem Wert, wahr gänzlich dahin und nit mehr zu bekommen. Wegen den eingeworffenen Steinen aber wahre die Antwort, man solte die Schweli underhalb der Brücken widerum machen lassen, so werden selbige auch schon widerum heraußgezogen werden.»

¶ Diese private Differenz sollte sich zur Unannehmlichkeit für die ganze Gegend ausweiten. Als Bern in einem Schreiben vom 10. Januar 1700 auf dem Verbot des «Mülifahrens» beharrte¹ und darin betonte, es sei jederzeit bereit, alles das zu tun, «was zu immer wärender Fortsetzung zwüschen Euer Fürstlich Gnaden und uns waltender guten Nachbarschaft und Verständnuß gedeihlich seyn mag», antwortete der Bischof mit einer Repressalie: Es erging an die Amtleute zu Biel, im Erguel und zu Delsberg die Weisung, ein Holzausfuhrverbot in die Nachbarschaft zu erlassen und auch im Gebiet des Bistums das «Mülifahren» von auswärtigen Müllern zu verbieten, bis Bern sein Verbot aufhebe². In der Praxis dürfte die Suppe von den Anwohnern der Grenze kaum so heiss

¹ T. Miss. 35, 261–263.

² FbA. B 138/60, Fasz. 1669 bis 1700, letztes Stück.

gegessen worden sein, wie sie die Landesherren gekocht hatten. Diesen war bereits ein neuer Konfliktstoff geboten auf dem Tessenberg, wo der schwelende Streit zwischen Neuenstadt und Prägely der Erledigung harrete¹. Im Herbst 1700 bot der Bischof Hand zu neuen Besprechungen, die nach seiner Meinung längst zum Ziel geführt hätten, «wan nit die allzue eufferige Widersezligkheit des alten Landtvogt Steyggers zu Nidaw die unzeitige Verhinderung verursacht hette; damit aber dem verdrüßlichen wesen entlich abgeholfen und die leidende Underthanen in ruhe gesetzt werden, so wollen wür uns dise vorgeschlagene Zusammenkunft gefallen lassen»².

Zwei Menschenalter später brach der Metter Mühlekrieg erneut los. Diesmal klagten die zehn Müller des Amtes Nidau gegen die wieder eingerissenen Mühlfahrten der ältern Mettmühle des Burgermeisters Wildermett von Biel, dessen Lehenmüller sich als überaus geschäftstüchtig erwies. Jetzt, 1766, urteilte man anders als anno 1700. Schon ein erstinstanzliches Urteil des Nidauer Vogtes liess für die alte Mettmühle wegen der Lehenabhängigkeit von Gottstatt ein beschränktes «z'Müli-fahr»-Recht gelten; der Rat von Bern schützte Graffenrieds Entscheid unter zweien Malen, obschon die Nidauer Müller mit umfangreichen gedruckten historischen und juristischen Gutachten aufrückten³. Freilich auferlegten sie dem Altmüller zu Mett die Bedingung, einen Mahlhaufen und eine Rönnele, beide ohne Konzession errichtet, eingehen zu lassen. Er sollte sich «zu mehrerer Bescheidenheit befleißten, nicht alltäglich mit zweyen zügen in das Amt Nydau zu fahren, sich auch enthalten, übrigen Mülleren durch List und Nachstellungen ihre Kunden abzuziehen oder sogar, wie geklagt worden, eigeng'wältig und strafbarer weise andern Müller-Wagen die Frucht wegzunehmen», alles unter Androhung, die Betriebskonzession zu zücken⁴. Was mochte die Gnädigen Herren zu dieser weitherzigeren Gewerbepraxis veranlassen? Es dürfte schwierig sein, den genauen Grund herauszufinden: Eine andere juristische Beurteilung oder politische Rücksichten oder sogar eine freiheitlichere Einstellung als Folge der Aufklärung könnten dahinter stehen.

¹ Kap. III, 3 a. ² BBb. MM, 66, 29. Sept. 1700.

³ Handschr. Akten und Drucke im BBb. GGG, 739–806.

⁴ Ratserkenntnis v. 19. April 1766, bestätigt am 13. Juni 1768.

So interessant diese Streitfälle über die Landesgrenze hinüber auch sein mögen und so aufschlussreich sie für das nachbarliche Zusammenleben auch sind, so müssen wir doch auf unser eigentliches Thema, die Grenzziehung, zurückkommen. Das *Grenzmäl* an der Metter Mühlebrücke musste vor allem wegen des Wassers periodisch neu aufgestellt werden. Also geschah es 1722. Das Protokoll meldet: «Der mit einem Bärn und der Jahrzahl 1556 auf der seithen gegen bysen bezeichnete, auf der Brückh zu Mett stehende Marchstein, unden in deffen Fuß mit zweyen neüwen eysernen zapfen und dann auf den dreyen seithen gegen Sonnen, Wind und Berg mit dreyen mit HM (Hanß Heinrich Marti) bezeichneten eisernen Klammern durch Mr Jean Jaques Girard, den Maurer, mit Beyhülff Moritz Spring, seines Bedienten, und gesagten Martis eingeküttet und die Klammern mit eingegoffenem Bley auffgerichtet und angehefftet worden.»¹ Das Marchverbal von 1736 erwähnt den Grenzverlauf «bis gahn Mett zur Mühlibrügg, allwo an der Brügg ein Stein staht»². 1741 neu fixiert³, musste er 1764 im Beisein der zuständigen Beamten und Gemeindevertreter beider Seiten durch einen neuen ersetzt werden. Er trug des «Standts Bern Ehrenwappen» und die Jahrzahl 1764, «beides in einem Schild gegen Wind bezeichnet»; auch hatte man ihn «mit genug-samen eisernen Klammern zu allen Seiten und einem Wehrstein bysenhalb versichern lassen»⁴. Die Marchverbale bis Ende des Jahrhunderts bestätigen diesen Zustand⁵.

Zu *Madretsch* gab es in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts mehrere Differenzen wegen der *Schüsshoheit*. Kurz vor Weihnachten 1767 liess Landvogt Karl Emanuel von Graffenried von Nidau, derselbe, der zwei Jahre zuvor hatte Jean-Jacques Rousseau wegweisen müssen, bei Nieder-

¹ FbA. B 207/3, Pars II, Serie 5, Kopie von 1740; *Bourquin*, 179. Über die Ersetzung des zerbrochenen und umgefallenen Marchsteins an der Mettbrücke im Jahre 1556, vgl. T.Miss. CC, 213, 28. April 1556; AR Nidau 1556 und 1557, Verding für die Landfesti, Anbringen von Spangen.

² MV vom 10. Juli 1736 im F. Nidau.

³ FbA. B 207/3, Pars II, Serie 5.

⁴ Prot. v. 7. Aug. 1764 im F. Nidau; Kopie AeB Nidau 1, 202, und 3, 295; Details im FbA. B 207/3, Pars II, Serie 8. Der Stein ist erst in unserem Jahrhundert in Abgang gekommen.

⁵ MV Kt. Bern Nr. 45, 2 (1783) und 45 (1788); Beilage Nr. 7a, Ziff. 3; Situation i.J. 1789 in AA IV, 1621, und Nidau 25.

wasser die Brühlschüss in den Hauptarm leiten und im Bett des Madretschers Rinnsales Grien ausheben. Sofort zur Rede gestellt, liess sich Graffenried vernehmen, er habe mit derlei Nebensächlichkeiten niemand behelligen wollen, zumal die kurzfristige Ableitung den Bieler Müllern und das Grien dem Strassenbau zugute gekommen seien. Zu alledem richtete er am Weihnachtstage noch ein Entschuldigungsschreiben an Biel, in dem er jede Absicht, in Biels Hoheitsrechte einzugreifen, bestritt. Auf Wunsch von Pruntrut sollte er aber noch einen förmlichen Revers unterschreiben und besiegeln. Unschwer ist daraus der Wunsch zu erkennen, ein amtliches Dokument zu erhalten, das bei späterer Gelegenheit als Verhandlungsgrundlage dienen konnte. Graffenried war sich dessen bewusst und schlug das Ansinnen ab, sei doch die nicht erfolgte Fühlungnahme mit Biel «puré et nudé als ein meinerseitiger Vergeß anzusehen». Nicht ohne Geschick führte der Landvogt einen Vorfall von 1765 ins Feld, als Biel auch ohne Orientierung der bernischen und bischöflichen Obrigkeit die Wasser- teilungsanlage an der Gurzelen erneuert hatte. Biel hatte damals Graffenried versichert, der Mühle von Madretsch werde dadurch kein Abtrag geschehen. Als sich jedoch der Müller nach Fertigstellung des Teilers beschwerte, mussten die Bieler gemäss Vertrag von 1592 das Wehr ändern. Graffenried und Meier Scholl hatten tatsächlich einen Nachteil für Madretsch festgestellt¹. Dennoch gelangte Biel direkt an Bern. Dieses untersuchte die Angelegenheit genau, erteilte dem Landvogt wegen der gewohnheitswidrigen Räumung eine Rüge, pochte aber in seiner Antwort vom Juli 1769 auf seine hälftige Schüssshoheit und erklärte das Geschäft für erledigt.

Nur wenige Jahre später rächte sich Biel, indem es seinerseits ohne vorherige Meldung die Madretschschüss ableitete und dem Bette Grien entnahm. Landvogt Tscharner benützte seinen Protest zu einer Gegenaktion, indem er erklärte, es werde niemand etwas dagegen einzuwenden haben, wenn auch er seinen Anteil Grien zum Strassenbau ausheben lasse. Von einem solchen Gegenrecht wollte aber der Hof zu Pruntrut gar nichts wissen; denn das wäre einer Anerkennung des bernischen Mitherrschaftsanspruches an der Brühlschüss gleichgekommen. Nur wenn der Landvogt den Grienaushub als eine freundnachbarliche Gefälligkeit auffasse,

¹ FbA. B 138/33, Fasz. 1767 bis 1784; T. Miss. 83, 25–30.

dürfe ihm die Erlaubnis erteilt werden¹. Inzwischen hatte aber dieser eine vollendete Tatsache geschaffen, wofür er freilich von Bern einen Verweis erhielt. Der Streit endete im Federkrieg. Bern schrieb an Biel: «Euch ist allerbestens bekannt, daß der halbe Furt der Brühlschüß von Uns jederzeit als in unserem Territorio gelegen und als ein Theil desselben stets angesehen und behauptet worden seye.» Dann wird Biels Vorgehen unter dem Hinweis auf die 1769 angebrachte Entschuldigung Berns beanstandet und das Hoheitsrecht feierlich gewahrt². Nach Monatsfrist replizierte Biel und erhob Anspruch auf das ganze Bett der Brühlschüss, «als in hiesigem Meyerthum und Jurisdiction gelegen». Sollte bernischerseits das Gesuch für eine Grienaushebung gestellt werden, so wolle man es «zu bescheinung unserer freundnachbahrlichen gesinnungen mit freuden bewilligen». Womit sich Biel «amtlich dem himmlischen Schutz bestens» empfahl³.

Und schon war man in den nächsten Streitfall hineingeraten: Hauptmann Pagan von Nidau, Inhaber der Madretscher Lehenmühle, liess durch Landvogt Tscherner den Mühlekanal mit einem *Fischereiverbot* belegen, da ihm verschiedentlich Fische sogar aus seinem Fischtrog bei der Mühle entwendet wurden. Bürgermeister Walker von Biel liess das 1780 ergangene Verbot bekanntmachen, ohne den bischöflichen Meier davon zu verständigen. Als der Landvogt zwei Jahre später einige Bieler Gewerbetreibende wegen Übertretung des Verbotes durch den Meier vor sein Gericht zu Nidau zitieren liess, verweigerte der bischöfliche Beamte den Vollzug. Damit war auch dieser Vorfall zum Grenzstreit geworden. Seit 1470 bildete der südlich um das Mühle-Inseli von Madretsch laufende Arm die Landmarch⁴. Unwidersprochen war auch Biels Hoheit über das Inseli. Biel aber beanspruchte ebenfalls die Hoheitsrechte über das ganze Wasser, das die auf Berner Boden stehende Mühle trieb. Pruntrut unterstützte diese Forderung im Sinn eines Probeschusses auf Bern: Es sei «ruhiglich abzuwarthen, was diese für eine Würckung haben oder etwa sonstige andere Folgen nach sich ziehen wird». Eine erste Folge

¹ FbA. B 138/33, Fasz. 1768 ff., Korr. zu 1777.

² T. Miss. 89, 9. Okt. 1777.

³ FbA. B 138/33, zum 8. Nov. 1777.

⁴ RQ Bern IV, 419 [10]; Plan im FbA. B 207/3, Pars II, Serie 12.

bestand darin, dass der neue Vogt von Nidau das Fischereiverbot im Jahre 1783 erneuerte und verschärfte. Wer es übertrat, hatte die Konfiskation seiner Fanggeräte zu gewärtigen. Biel protestierte und wandte sich an Bern, das sofort mit sieben Gründen antwortete¹. Damit war man beim üblichen fruchtlosen Notenaustausch angelangt, dessen widerwärtiges Ergebnis eine versteifte Haltung des Landvogtes in einer andern Grenzfrage war:

Da Biel die *Sandbrücke* erneuern wollte, erlaubte er ihre Fixierung an der bernseitigen Landwehri nur, wenn der Neubau Berns Rechten unabträglich sei und wenn er wegen der vorübergehenden Trockenlegung der Brühlschüss inskünftig jeweils rechtzeitig avisiert würde. Das unterblieb aber im Herbst 1784, so dass der Landvogt seine Amtsangehörigen zu Madretsch und Mett mitten in der Aussaat zur Fronarbeit aufbot, um während der Zeit, da die Schüss trocken lag, die von Bern beanspruchte Hälfte am Grien auszuheben. Da er im Behinderungsfall mit Massnahmen drohte, hielten es die Bieler «bey dieser unangenehmen und küzlichen Lage der Sachen für das klügste ..., um allfälligen Thätlichkeiten und verdrieslichen Folgen vorzukommen» (aber auch, um weitere Eingriffe zu verhüten), das Wasser wieder einfliessen zu lassen, obschon dadurch der Brückenbau bedeutend erschwert wurde. Mittlerweile wollte man in den Herbstferien bessere Massregeln ausdenken, wie die Streitfälle behoben werden könnten². Gefunden hat sie freilich erst die Revolution. Vorher blieb das Hoheitsrecht über die Schüss umstritten. Keine Partei fand sich zu einer Konzession bereit, so dass sich die latente Spannung jederzeit zum Konflikt ausweiten konnte. Der genaue Standort für die Übergabe eines Delinquenten vermochte ihn auszulösen, wie das 1775 auf der Sandbrücke der Fall war³.

Bern betrachtete sich als hälftigen Teilhaber an der Schüss von Mett bis zur Sandbrücke und von da an bis zum Nidauer «Hofgarten» als alleinigen Eigentümer. Biel dagegen vertrat weiterhin die Ansicht, oberhalb der Sandbrücke sei der ganze Flusslauf auf seinem Territorium gelegen.

¹ T. Miss. 93, 434, 31. Mai 1783.

² Für das ganze «Schüssgeschäft», vgl. FbA. B 138/33, Fasz. 1767 bis 1784, und B 207/3, Pars II, Serie 12.

³ FbA. B 268, Criminalia in genere, ad 20. Okt. 1775; *Aeschbacher*, Fischerei, 17f.

Dieser Gegensatz erscheint auch auf Plänen. Das Bieler Plänchen von der Mettmühle legt 1696 die March natürlich ans Südufer. Berns Grenz-atlas von Bodmer tut zehn bis zwanzig Jahre später das Gegenteil: Vom Salzhaus bis zum Schüssbogen bei Mett verläuft der Grenzstrich auf dem Nordufer¹.

Während der Franzosenzeit mag es brennendere Probleme gegeben haben als die Schüsshoheit. Jedenfalls verzichtete der Nidauer Geometer Müller auf seinem 1809 gezogenen Plan² darauf, die Grenze vom Vingelzberg weiter als bis zur Ehernen Hand zu ziehen, obschon er den ganzen Brühlschüsslauf bis Mett darstellte. Vollends entschärfte sich der Streit um den genauen Verlauf der March, als diese ihre Stellung als Landesgrenze einbüsste. Das mag der Grund sein, weshalb die Kartenwerke des 19. Jahrhunderts keinem einheitlichen Prinzip folgen. Übereinstimmend lassen sie die Grenze vom Salzhaus bis zur Sandbrücke auf dem Nordufer verlaufen. Diese Führung hält der Topographische Atlas 1876 bis zur Mattenstrasse fest, wo er die Grenze bis nach Mett auf das Südufer hinüberwechseln lässt. Im gleichzeitigen Stadtplan Rebold verläuft die Amtsmarch von der Sandbrücke bis zum Eidochs in der Mitte des Wasserlaufes, ebenso im Stadtplan Vögeli von 1902³. Die Eingemeindung von Mett und Madretsch hat dann die Frage hinfällig werden lassen.

Auf der Flussstrecke zwischen Schlachthaus und Auslauf in die Zihl, wo die Grenze bestehen blieb, nahm man nach der Kanalisierung und Geradelegung eine Verschiebung der Grenze vor. Der vom alten Bern so lange und heiss erstrittene Marchverlauf am Nordufer wurde an das Südufer zurückgenommen, so dass das 20. Jahrhundert die Bieler doch endlich in den Besitz aller Schüssläufe gebracht hat.

Der *Lauf der Madretsch- oder Brühlschüss* zwischen Mett und Nidau hat sich im Verlaufe der letzten Jahrhunderte nicht mehr stark verändert. 1771 fasste der Bieler Rat den Beschluss, den Überschwemmungen durch Dämme Einhalt zu gebieten. Von Mett bis zur Sandbrücke sollte ein hoher Tentsch (Damm) diesem Zwecke dienen⁴. Einen entscheidenden Fortschritt brachte aber erst die bernische Zeit, als 1821 beide Schüss-

¹ Atlanten 1, Karte 40/41. ² AA IV, Nidau 3, KKK Nr. 254.

³ TA Blatt 124; Rebold, 2. Aufl. 1876; Plan Vögeli 1902, AA IV, 80.

⁴ J. Wyss, Die Bieler Fluren und ihre Namen, Bieler Jahrbuch 1927, 11.

läufe mit Dämmen versehen wurden¹. Die Kanalisierung von 1826 führte zu einer Verschiebung der Wasserteilung um rund 200 Meter gegen Westen. Einst lag sie da, wo sich heute der Werkkanal der Uhrenfabrik Omega und ihrer Vorläuferin, der 1825 gegründeten Weberei und Spinnerei in der Gurzelen, wieder mit dem Hauptlauf vereinigt². Einige Begradigungen erfuhr die Brühlschüss zwischen den Reparaturwerkstätten der SBB und den Drahtwerken in Madretsch. Das Industriegeleise, das dem Wasser entlang zum Gaswerk führt, bezeichnet noch das Trasse der ersten Bahneinfahrt, die als Zentralbahn 1857 von Herzogenbuchsee her den ersten provisorischen Bahnhof erreichte³. Sehr zahlreich dagegen sind die kleinen Eingriffe in den Schüsslauf, die im Gefolge der vollständigen Überbauung des einstigen Überschwemmungsgebietes nach und nach eintraten⁴. Als Beispiel möchten wir nur einen Streitfall erwähnen, weil er um die Wende zum 20. Jahrhundert mit einem historischen Argument gestützt wurde. Die schon genannte Spinnerei in der Gurzelen hatte 1825 eine Wassernutzungskonzession mit einer vorgeschriebenen Stauhöhe erworben. In der Praxis überschritt aber ihre Rechtsnachfolgerin, die Omega, das festgelegte Niveau. 1896 forderte der Staat die Herabsetzung auf die vertragliche Stufe, was der Regierungstatthalter von Biel in erster und der Regierungsrat 1898 in zweiter Instanz bestätigten. Im Rekurs hatte sich die Firma auf das Verjährungsrecht der Bieler Stadtsatzung von 1604 berufen, wonach durch unangefochtenen Besitzesstand seit 1825 das Recht als erworben zu gelten habe. Die Abweisung stützte sich auf die römisch-rechtliche Seite derselben Satzung, wonach dem rechtmässigen Erwerbstitel primäre Bedeutung zukomme; und dieser schreibe die niedrigere Stauhöhe vor⁵. Zum Glück herrschten um 1900 nicht mehr die Jurisdiktionsverhältnisse des 18. Jahrhunderts. Man stelle sich vor, welch neuer Wasserrechts- und Grenzstreit zwischen Bern und dem Bischof hier entstanden wäre!

¹ Bloesch, Chronik, 184.

² Wyss (s. oben), 9 u. 25; F. Schwab, Die industrielle Entwicklung der Stadt Biel, Diss. iur. Bern 1918, 68 ff.

³ Bourquin/Bolliger, Offizielle Festschrift zur Eröffnung des neuen Bahnhofes, Biel 1923, 25 f.; Bloesch, Chronik, 249 u. 256; BB X 8105, Pläne Nr. 31/1a und 8/1a (1856).

⁴ Einzelheiten in BB X 5401, Biel, Wasserbau, Schüss.

⁵ RRB Nr. 2475 vom 30. Juli 1898.

e) Vom Eidochs ins Pieterlenmoos

Im ersten Teil haben wir die ältesten urkundlich feststellbaren Marchlinien dargelegt¹. Als Ostgrenze der Vogtei Biel erscheint im 13. Jahrhundert Bözingen, dessen Kern wohl auf dem rechten Schüssufer lag. Andererseits verzeichnet der Rodel von Pieterlen um 1373² eine westliche Abgrenzung, die in groben Zügen mit der heutigen Gemeindegrenze zwischen Bauetmoos und Bözingenberg zusammenfällt. Wie stand es nun mit dem Zwischenstück im Bözingenmoos zwischen Büttenberg und Bözingenberg?

Anscheinend herrschten hier schon beim Übergang an Bern unklare Verhältnisse, «da jetweder teil sich an sunder march zühet», heisst die Formulierung im Vertrag vom 24. April 1464³. Unter Freiburgs mässigen Einfluss verständigte sich die spätere Prominenz der Burgunderkriege, die Scharnachtal, Wabern, Schopfer, Hetzel, Geuffi und Seriant über allerlei hoheitliche Rechte. Als erstes legte man eine Längsmarchlinie zwischen Mett/Bözingen und Pieterlen: «Man sol anheben zem Bõmli ... des hinab bitz an das gericht Bieterlon, und da march setzen ermitteln.» Was auf der Büttenbergseite liegt, gehört unter die bernische Hoheit, was gegen das Moos zu liegt, ist bischöflich und bielerisch. Die alten Partikularrechte und -nutzen, Wunn und Weid, sollen unberührt bleiben. Für den Fall eines Streites auf dieser Stufe wurde ein Schiedsgericht aus je zwei Vertretern von Bözingen und Mett eingesetzt⁴.

Die alten Fixpunkte *Massholderstock* und *Bannschleif* für die Scheidung von *Pieterlen und Bözingen* genügten auf die Dauer nicht. Eine erste genauere Ausmarchung des Weidgangs zwischen beiden Dörfern nahmen Peter Geuffi und Stefan Scherer, beide alt Venner zu Biel, und Stadtschreiber Hans Seriant im Jahre 1492 vor⁵. Nachdem sie die beidseitigen Rödel verhört hatten – von Bözingen mochte demnach damals einer mit

¹ Kap. I, 4i und k, vgl. auch die Kartenbeilage, Nebenkarte 3.

² F IX, 359 ff.; vgl. auch Kap. I, 2 und 4k.

³ RQ Bern IV, 223 [1].

⁴ Ebenda 226 [10]; Erläuterung von 1472 (Bözingen/Orpund), ebenda 235 [13].

⁵ Originale vom 12. Juli 1492 im FbA., Urkunden, und im F. Büren; Kopien in FbA. B 187/51, Fasz. 1492 bis 1652, wo auch die meisten der im folgenden benutzten Stücke liegen.

Marchangaben existieren –, fällten sie nach «conscientzen» und bestem Verstand den folgenden Rechtsspruch: Die Feldfahrt beider Dörfer läuft vom Marchstein ob dem Weg beim Bannschleif zum Brücklein über den Graben hinüber ins Moos. Von Bözingen waren als Merkpunkte Kieners Schür und Bolerons Brunnen genannt worden. Der zweite war aber nicht mehr zu lokalisieren. Als weiter östliches Ziel bezeichnet der Marchbrief deshalb den «Goren», 1631 als Goren-Brunnen angeführt. Auf der südöstlichen Seite des Grabens bildete Häfelis Brunnen den Endpunkt der March. Bözingen durfte weiterhin gegen den Büttenberg zu auf Berner Boden noch mehr gegen Osten fahren, den Rechten derer von Mett und Safnern unbeschadet, und zwar bis zum Massholderstock. Man besass hier also noch unausgeschiedenes Gemeinland über die Landmarch von 1464 hinüber.

Fortgesetzte Differenzen bewirkten am 1. März 1503¹ eine Erläuterung des Briefes von 1492 durch den Offizial und den Kanzler des Bistums. Diese bestand darin, dass Pieterlen das Weiderecht vom Bannschleif bis zum «Goren» auf das Grossvieh beschränkt wurde. Das «schmale kleine viech», also Schafe, Schweine und Geissen, hatten hier fortan nichts mehr zu suchen. Dazu wurde dem Bieler Meier aufgetragen, den Graben, d. h. die Leugene, auszumarchen.

Wurde durch diese Bannmarchausscheidung auch die Amts- oder Herrschaftsgrenze Biel/Erguel betroffen? Das steht nirgends ausdrücklich vermerkt. Wie wir im ersten Teil² sahen, stellte sich diese Frage erst mit der Einrichtung eines eigenen Amtssitzes im Erguel. Ein Auszug aus dem Rodel des «Amtes» Pieterlen, der der Schrift nach aus dem 18. Jahrhundert stammen muss und nachträglich auf das Jahr 1509 datiert worden ist³, nennt jedenfalls noch immer bloss die Endpunkte, den Stein im (Bauet-) Moos und den Bannschleif. Die Fixierung der Bann- und Weidemarch zwischen Bözingen und Pieterlen bildete aber die Voraussetzung für eine Verlegung der alten Amtsmarch von der Schüss auf jene Linie. Als entscheidend dürfen wir dafür den Marchbrief von 1680 ansetzen, mit dem der Bischof Biels Hoheit über ganz Bözingen indirekt anerkannte.

¹ FbA., Urkunde des Bischofs Christoph von Utenheim vom 1. März 1503.

² Kap. I, 41.

³ Abgedruckt im Anhang als Beilage Nr. 2.

Die Örtlichkeit Häfelis Brunnen war im 17. Jahrhundert nicht mehr mit Sicherheit festzustellen und wurde strittig. In einer ersten Verhandlung im Jahre 1631 behaupteten die Bözinger, ihr Weidegebiet reiche «biß an Kieners Scheür undt einen Maßolterbaum, welche scheür ... seye stracks oben am gezeigten Brunnen gestanden». Das bezeugte 1645 auch der 90jährige Ruedi Ritter von Bözingen und mit ihm viele andere, verschiedene sogar aus der Grafschaft Nidau. Ihrer etliche sagten 1647 aus, Häfelis Brunnen entspringe «under der großen eich in der nderen Bauwet matten». Dem widersprachen die von Pieterlen heftig und verzeigten die Quelle weiter westlich. Biel hatte schon 1645 für Bözingen Partei ergriffen und den Bischof ersucht, die Angelegenheit vor dem hiesigen Meier auszutragen, «wann dann ... diser Zweytracht in unserm Meyerthumb begriffen, und so nun derglychen spännigkeiten sich zwischen beyden communes erweckt, sölliche ye und allwegen von unserm Meyer und zugegebene Regimentspersohnen zu einer fründtliche decision und vollkommen endtscheydt crafft beyhanden habender schrifftten gebracht worden sindt». In einem Schreiben des Meiers von Bärenfels doppelte dieser am folgenden Tage nach; da das Geschäft zunächst dem Fürstenschaffner überbunden worden war, fühlte sich der Meier zurückgesetzt¹. Hier bricht der Handel in den Bieler Akten des bischöflichen Archivs vorläufig ab. Da die nachfolgenden Stücke in den Mappen der Herrschaft Erguel liegen, muss angenommen werden, dass der Hof die Angelegenheit an sich zog, weil sie das Grenzgebiet zweier Ämter betraf.

Briefe, von Plänen begleitet, gingen 1647 aus den beiden streitenden Gemeinden an den Hof. Beim ersten lag eine ganz einfache Skizze aus Pieterlen samt Kommentar und Legende². Dann folgte eine ausführlichere mit Visierlinien und Gegenargumenten aus Bözingen³. Von beiden Seiten aus untermauerte man seine Behauptungen vornehmlich mit Zeugenaussagen aus dem Bernbiet. Für die Pieterler nahm das Gericht Lengnau Kundschaften auf, da etliche Lengnauer jeweils beim Ausräumen der Leugene mitgeholfen und auf diese Weise die Verhältnisse im Moos

¹ FbA. B 138/64, Fasz. 1645 bis 1652, 18./19. Okt. 1645.

² FbA. B 187/51, Fasz. 1492 bis 1652, undat., Beilage zum Juli 1647.

³ Ebenda, 13. Sept. 1647.

kennengelernt hatten¹. Zugunsten beider Lager redeten Leute aus dem Amt Nidau. So bezeugte Michael Rihs von Mett, «dz er vor 40 oder mehr Jahren in ihrer Einung [= Bannholz] geholtzet und ettlichmahlen auß einem Brunnen getruncken und denselben, welcher under einer Eich in Bauwetmatten size [sige?], ob welcher sich ein maaßholder, so verschinnen jahr umbgefelt worden, und ob dem maaßholder oben für dem weg eine scheür, Kieners Schür, geweßen, von seinen Voreltern und anderen anders nicht dann Häfflisbrunnen namsen hören». Zum gleichen Resultat kam Jakob Bauder von Mett, der früher einem Hundertjährigen von Safnern bei Häfelis Brunnen verlaufene Schweine habe suchen helfen². Dem entgegen standen Aussagen von Safnern, die eine abgebrochene Scheuer im Bauetmoos für Henzis Schür ausgaben und Häfelis Brunnen nicht kannten³.

Nach mehreren weiteren Korrespondenzen um die Auslegung des Spruches von 1492 fällte die Kanzlei des Hofes einen ersten Spruch vom 21. Januar 1648, gegen den die Bözinger an den Bischof appellierten. Ein Schiedsgericht aus Amtleuten des Bistums, unter ihnen Meier und Schaffner von Biel, verfügte sich «uff den spänigen blatz» und gab den endgültigen Entscheid, den der Bischof am 29. Mai 1648 ratifizierte⁴. Das Urteil lässt sich in drei Teile zerlegen: 1. Von einem nördlichen Geländestreifen zwischen der Strasse nach Pieterlen, die heute noch als alter Weg dem Bergfuss folgt, und dem Lauf der Leugene, die früher von ihrem Quellgebiet nördlich des Flugfeldes nahe dem südlichen Rand der Überlandstrasse in einem Graben dahinfloss, wurde ein Stück der gemeinsamen Weide geöffnet. Westlich war es begrenzt durch einen Marchstein am Weg beim schon 1370 erwähnten Bannschleif, den man mit dem «Chracheschleif» (LK 1:25000, Blatt Büren) identifizieren darf, und durch eine Leugenebrücke in seiner Fortsetzung im Moos draussen. Auf der Ostseite bildeten zwei weitere Marchsteine bei der heutigen Gemeindegrenze den Abschluss. Es ist der «Goren» des Vertrages von 1492. 2. Das zweite Stück

¹ Ebenda, 16. Okt. 1647. Über die Verhältnisse im untern Moos gegen Lengnau zu, vgl. Anhang, Exkurs 10.

² Ebenda, 8. Nov. 1647; vgl. auch Anhang, Exkurs 5.

³ Ebenda, 16. Okt. u. 5. Dez. 1647.

⁴ Ebenda, Kopie mit zwei Plänen, Orig. vom 29. Mai 1648, im Urkundenarchiv; franz. Prot. der Steinsetzung vom 1./11. Juli 1648.

Weideland bestand aus moosigem Gelände südöstlich davon. Im Westen reichte es bis zur verlängerten Marchlinie beim «Goren» und gegen Osten bis zu einem alten Marchstein beim Zusammenfluss der Leugene mit ihrem südlichen Seitengraben. Beide Wasserläufe steckten zugleich diese zweite Weide ab, die in der ersten Jahreshälfte den Bözinger und in der zweiten den Pieterlern offen stand. Diese Lösung war getroffen worden, weil die widersprechenden Kundschaften über Häfelis Brunnen keiner Partei eindeutig recht oder unrecht gaben. 3. Der südliche Streifen bis an die bernische Landmarch, auf dem besonders Erlen wuchsen, erfuhr eine Teilung entlang der heute noch gültigen Gemeindemarch am Westrand des Windschutzwaldes. Hier steht auch noch einer der 1648 neu gesetzten Marchsteine¹.

Obschon der Spruch beiden Partnern nachdrücklich den Frieden gebot, herrschte besonders in Bözingen nicht eitel Freude, war man doch der Meinung, es sei Bözingen hier schon vor Zeiten das Stück bis zu Bolerons Brunnen abgenommen worden. Diese bereits 1492 nicht mehr sicher bestimmbare Quelle zeigten die Bözinger 1647 in der Nähe des Bifang, was aber mit dem Pieterler Rodel gar nicht übereinstimmen will. Offenbar liessen sie es in der Folge bewusst auf eine Kraftprobe ankommen, indem sie ihren Weidgang jenseits der neu bestätigten Grenze am «Goren» betrieben. Nachdem die von Pieterlen ihnen deswegen 1652 ein Pferd gepfändet hatten, verurteilte der Vogteiverwalter der Herrschaft Erguel die Bözinger zu einer Busse und bestätigte den Entscheid von 1648². Bözingen gab sich noch immer nicht geschlagen und wandte sich an den neuen Bischof. Der Erfolg war, dass sich im Oktober 1652 ein Viererausschuss, dem u. a. der Dompropst und Meier von Bärenfels von Biel angehörten, der Sache erneut annahm. Diesmal wurde von einer gemeinsamen und einer wechselweisen Weide Abstand genommen. Die alte Bannschleifmarch musste einer neuen beim «Goren» weichen. Es ist die heute gültige Gemeindegrenze nahe der Schiessanlage der Stadt Biel. Ein 1652 gesetzter Marchstein steht noch immer im Feld, ebenso ein zweiter ohne Datum, der am Rand eines Seitengrabens der Leugene errichtet worden war. Der dritte, dreieckige Stein am ehemaligen Ufer der Leugene selber

¹ Vgl. Abb. 43.

² FbA. B 187/51, 10./20. Sept. 1652, letztes Stück.

ist jetzt ersetzt durch einen neuen mit der Jahrzahl 1947. Ein weiterer von 1642 steht im Marchwinkel östlich von «Moos». Die übrige 1648 gezogene Linie blieb in Kraft, doch auferlegte der Entscheid den Gemeinden noch folgende Unterhaltungspflichten: Sie sollten gemeinsam die grenznahen Teile der Gräben beim «Goren», die Leugene und den Graben im Moos ausräumen, und zwar derart, dass weder Hornvieh noch Pferde darüber steigen konnten. Den bergseits der Leugene gemachten Zaun zu unterhalten, oblag denen von Bözingen, der moosseitige denen von Pieterlen. Schliesslich musste Bözingen die Verfahrenskosten und die Pfandsomme für das vorher beschlagnahmte Pferd, alles zusammen 34 Kronen, tragen¹. Der Einsatz hatte sich für diese Gemeinde trotzdem gelohnt. Sie gewann dadurch einen Streifen von 800 Meter Länge zur alleinigen Nutzung, freilich unter Verzicht auf das Weiderecht im Dreieck zwischen den Gräben, wo fortan nur Pieterlen zuständig war.

Wenden wir uns jetzt wieder der *Landmarch* zwischen Bern und dem Bistum zu. Das *Bauetmoos* war 1518 strittig zwischen Hans Dick von Safnern einerseits und dem Kloster Gottstatt und denen von Safnern andererseits. Aus der darüber aufgenommenen Kundschaft² ergibt sich, dass Bern daselbst Landesherr war, dass dieses Gebiet von alters her dem gemeinen Nutzen der Dörfer Bözingen, Mett, Pieterlen und Safnern unterstand und nicht ausgemarcht war. Die Hochmarch hat dann aber sicher zu Ausscheidungen geführt, deren Akten kaum mehr beigebracht werden können. 1556 verrechnete der Nidauer Vogt drei Pfund «umb den marchsteyn, so zwischen m. g. H. und denen zu Biell by Böxingen uffgesetzt worden³.» Eine Beschreibung von 1675⁴ meldet, die Linie verlaufe vom umgefallenen Stein im Bauetmoos «wider wind hinauf in die Bötzingen Matten, genannt die *Communance*, da steht abermahl ein großer grawer Stein, von disem dannen hinauf in die *Große Zelg*, da stehet ein großer gehauwener, gefierter Stein, und von demselben hinauf

¹ FbA. B 138/64, Fasz. 1645 bis 1652, Spruch des Bischofs Johann Franz vom 2. Nov. 1652.

² BBb. Y, 71 ff.: Streitige Marchungen und Weygäng zwischen Gottstatt, Safnern, Mett und Bötzingen, 1. Mai 1518.

³ AR Nidau 1556, B VII 1624.

⁴ BBb. A, 744; bestätigt in Bodmers Marchenbuch, 314; vgl. Beilage Nr. 7a, Ziff. 5 u. 6.

untz [= bis] an die Scheuß». Die Standorte dieser beiden Grenzsteine hält ein 1758 gezeichneter Plan der Büntenbergwaldungen fest. Sie entsprechen den beiden leichten Richtungsänderungen der ehemaligen Gemeindegrenze von Mett und Bözingen, die eine nordwestlich der Rodung Risenmatt, die andere bei der Wegkreuzung südlich des Flugfeldes¹.

Auf den bischöflichen Karten des 17. Jahrhunderts ist der Marchstein an der Schüss zwischen Mett und Bözingen deutlich angemerkt. Er hiess der *Heydox* – der Eidochsweg in Mett bewahrt den Namen. 1715 musste er, zusammen mit seinem Kollegen im Bauetmoos, neu aufgerichtet werden². 1724 lag der Heydox abermals am Boden. Im folgenden Jahr wurde er im Beisein der obrigkeitlichen Vertreter des Bischofs, Biels und Berns mit zwei Feldsteinen unterlegt und aufgerichtet als «ein ungehauwener langlechter Stein, steht an einem Zaun, wo der Weg auff dem Sagenzelgli von Mett angehet, und bey 10 oder 12 Schritt weit von der Scheuß». Als man sich nach dem Akt zur Unterzeichnung fand, kam diese nicht zustande, weil der Nidauer Landvogt auf der einen der beiden Ausfertigungen die rechte Hand forderte, d. h. die Unterschrift an erster Stelle. Da jedoch der Bieler Meier auf dem alten Recht beharrte und sich für beide Ausfertigungen die rechte Hand vorbehielt, blieb das Verbal ungefertigt und wurde fast zwei Jahre später nur als einseitiger Akt des Landvogts der Staatskanzlei zur Archivierung zugestellt³.

Vom Heydox sprang die March zur Grossen Zelg, wo 30 Schritt vom Zaun weg abermals ein Stein stand. Die Verhältnisse zu Mett und Bözingen vor der Revolution hält ein Zehntplan von 1789 fest, auf dem die Standorte der Marchsteine im Eidochs und an der Grossen oder Langen Zelg fixiert sind⁴. Dieser Plan zeigt auch auf, wie völlig verschieden die Land- und die Zehntmarchen verlaufen konnten.

Weiter ostwärts hatten 1715 die bischöflichen Beamten einen weitem, abgebrochenen Marchstein verzeigt, den aber der Nidauer Landvogt nach

¹ Plan Pagan AA IX, Nidau 10, KKK Nr. 492f. («Risenmatten», richtig als «Rihsenmatt», bezeichnet; die Rihs sind ein alteingesessenes Geschlecht); TA Blatt 124, Biel (1876); LK 1:25000 Blatt 1126, Büren, P. 441.

² Akten im BBb. MM, 341, und FbA. B 207/3, Pars I, Serie 8.

³ Akten im BBb. EEE, 172–211, und FbA. B 207/3, Pars I, Serie 15.

⁴ Plan Müller AA IV, 1132 und 1621 und Nidau 25 (Entwurf), KKK Nrn. 44 (Mett) und 251.

Konsultation seiner Archivalschriften nicht anerkannte. Als ein Ersatz hergeführt wurde, blieb er daselbst liegen, wo man ihn noch 1736 antraf¹. Wie gut sich Frankreich bei der Übernahme des Fürstbistums orientierte, erweist sich aus dem Umstand, dass es den genannten, von Bern nie anerkannten Stein 1804 in seine Grenzvermessung einbauen wollte. Als der Arpenteur Voisin seine Jalons schon gesteckt hatte, erschien der Nidauer Oberamtmann – übrigens vom Bözinger Meier Bratschi avisiert – mit einem Stab von Lokalbeamten und protestierte gegen die vorgesehene Abänderung, die dem Zehntbezirk von Gottstatt einen langen Streifen entrissen hätte².

1815 Gemeindemarch, 1832 geradlinige Amtsgrenze, gegen das Ende des Jahrhunderts den Privatgrundstücken nach zackig geführt, fiel die alte Landmarch im Pieterlenmoos 1919 mit der Eingemeindung von Mett dahin³. Noch folgt ein Feldweg ihrem einstigen Verlauf – bald wird aber die Überbauung diese Grenze in völlige Vergessenheit geraten lassen.

5. DIE ALTE LANDMARCH VOM PIETERLENMOOS BIS NACH BÜREN

a) Über den Büntenberg⁴

Die Hochmarchfestlegung im Bereiche des Pieterlenmooses und Büntenberges findet sich in groben Zügen bereits um 1370, also noch in gräflicher Zeit, vorgezeichnet. Da wird der Twing und Bann von Pieterlen im Süden abgegrenzt durch den Massholderstock, die Büntenberghalde, die Graue Fluh. Von da verläuft sie am Südhang hinab an die Aare, dem heutigen «Häftli». Dieser Teil weist bereits einzelne Marchsteine auf, dazu als Marchzeichen einen Birnbaum, eine Eiche und eine Buche⁵. Ähnlich lauten die Angaben über diesen Grenzabschnitt 1441 und 1509, nur dass jetzt ein Felbaum, eine Marchlinde, eine Marcheiche und zu oberst bei

¹ FbA. B 207/3, Pars I, Serie 8; Beilage Nr.7a, Anm. zu Ziff. 5.

² MV Kt. Bern Nr.45, 89/90. ³ Kap.II, 5.

⁴ Zur Büntenbergmarch, vgl. Kartenbeilage, Nebenkarte 3.

⁵ Um 1370, F IX, 238, nach einem zeitgenössischen Rodel im AeB Nidau 5, 1, der weitere Urkundenkopien enthält und dem Rodel von Pieterlen gleicht, F IX, 359ff., um 1373, im Stadtarchiv Biel; vgl. oben Kap.I, 2 und 4k.

der Grauen Fluh eine Marchbuche stehen¹. 1675 wird die Büttenbergmarch wie folgt beschrieben: Vom neuen Stein an der Aare an einen grossen grauen Stein, genannt auf dem Hörnli, weiter zu einem Granit (Geissberger) mit zwei Kreuzen, auf den Fuchslöchern genannt, dann zu einem Stein am Pieterlenweg und hinauf zur Grauen Fluh, von hier hinab zum Baselstein «im Pfeid» und hinüber ins Bauetmoos². Diesen Zustand hält der 1758 angefertigte Büttenberg-Waldplan des Nidauers Pagan fest³.

Wer heute der Amtsmarch Nidau/Büren vom *Pieterlenmoos* über den *Büttenberg* zum «Häftli» folgt, findet noch ein Dutzend alte Marchsteine mit der Jahrzahl 1769 und den Hoheitswappen, auf der Südwestseite den Bären, auf der nordöstlichen das Wappen des Bischofs Simon Nikolaus von Froberg⁴. Einzelne, dem Wetter abgekehrte Wappen haben sich ausgezeichnet erhalten. Aus einem Briefe vom Stefanstage 1767, worin Bern vom Bischof eine Wappenvorlage erbittet, ergibt sich, dass die Steine in einer Grube zu Solothurn gehauen wurden⁵.

Die *Grenzregelung von 1769* zwischen dem bischöflichen Meiertum Pieterlen und den bernischen Ämtern Büren und Nidau ist niedergelegt in einem prächtigen, mit rotem Leder gefassten Pergamentband, der ein kalligraphisches Meisterstück des Kopisten Hasen im Deutschen Lehenskommissariat aus dem Jahre 1787 darstellt und an dem ein Berner Siegel in silberner Kapsel an einer rotschwarzen Seidenschnur hängt⁶. Er ist das Resultat mehrjähriger Verhandlungen und hat die Grenze endgültig so festgelegt, wie sie heute noch, von wenigen kleinen Veränderungen abgesehen, als Amts- oder Gemeindegrenze verläuft.

Wir folgen hier für den Abschnitt Büttenberg der seinerzeitigen Nummerierung der Steine 1 bis 16 vom «Häftli» zum Pieterlenmoos. Am Ufer des

¹ Beilagen Nr. 1 und 2.

² BBb. A, 743, 6. Juli 1675; ähnlich 1703 im Marchenbuch Bodmer, 314; vgl. Beilage Nr. 6c, Ziff. 1, 4, 6–8, 12 u. 16 samt. Anm.; weitere Akten zur Büttenbergmarch im FbA. B 187/37, Fasz. 3 (1546–1744).

³ AA IX, Nidau 10, KKK Nr. 492f.

⁴ *Bourquin*, 178. ⁵ BBb. GGG, 693.

⁶ Berns Exemplar im F. Bistum Basel, 15.–27. Mai 1769; Beilagen Nr. 7b u. c; bischöfl. Exemplar im F. Büren; betr. Reinschrift, vgl. RM 393, 93 f., und Staatsrechnung 1788, 60. Akten: BBb. GGG, 691–736; FbA. B 207/3, Pars II, Serie 7. Plan Laubscher/Vissaula AA VI, Bm. Basel 8 (2 Ex.).

«Häftli» steht heute der Stein Nummer 2, der seinerzeit im Felde draussen halbwegs zur Meinisberger Strasse gestanden hat. Man wird ihn nach dem Verlust der Nummer 1 hierher versetzt haben¹. Von Nummer 3, der an der Strasse von Safnern nach Meinisberg steht, folgen sich sämtliche Steine in situ bis zu Nummer 12 am Wege nahe dem nördlichen Waldsaum des Büttenberges. Bald sind die Steine hoch, säulen- oder leicht pyramidenförmig, bald etwas versunken, einige von quadratischem, andere von rechteckigem Grundriss. Dazwischen markiert ein Erdwall den geraden Grenzverlauf. Diese March war nicht strittig mit Ausnahme von ein paar Meter bei der *Grauen Fluh* auf der Büttenberghöhe, eine Marchbezeichnung, die bereits im Rodel von Pieterlen aus dem 14. Jahrhundert zur «Grawn flü zer eggen» genannt wird. Entsprechend der Instruktion für die bischöflichen Abgeordneten², man möge «dabey thun und laffen ... was unserem landesherrlichen interrefle und der altüblichen Observanz gemäß, auch sonsten fried und einigkeit erhalten oder künfftigen streitt und mißverstand vermeiden kan», fand man als Lösung, dass Bern das strittige Stück fahren liess³. Die Graue Fluh, ein Findling, steht noch nahe beim Stein Nummer 8⁴.

Der Bahnbau hat vor hundert Jahren die Steine 13 bis 15 zum Verschwinden gebracht oder verschoben. Der letztgenannte steht heute südlich am Bahndamm, wo die neuen Amtsmarchen Biel, Nidau und Büren zusammenlaufen. Diese haben dort eine kleine Verschiebung gegenüber der frühern geraden Linie erfahren.

Anhand älterer Karten lässt sich der Eckstein Nummer 16 im *Bauetmoos* auf die Koordinate 590 100/223 700 festlegen, also am Südostrand des Windschutzwäldchens. Hier haftet sicher der Bezeichnung «In den Stöcken»⁵ noch der Name des Massholderstockes von 1370 an.

1786 musste der «dreibännige Stein» im Bauetmoos neu aufgerichtet werden. Er trug auf der Westseite das Bieler Stadtwappen unter dem

¹ 1855 stand er noch am Ufer (Plan Meinisberg, Planschrank V, 214); 1913 fand eine kleine Korrektur der March zwischen Strasse und «Häftli» statt (RRB Nr. 1107).

² FbA. B 207/3, Pars II, Serie 7, Dekret vom 18. Mai 1768.

³ RM 294, 368, 25. Jan. 1769; die Frage war schon 1724 diskutiert worden, BBb. QQ, 691.

⁴ Vgl. Abb. 3; dazu die alte Nr. 10 auf Abb. 30.

⁵ Über Massholderstock und Bauetmoos, vgl. auch Kap. III, 4e.

bischöflichen als Zeichen der Bieler Autonomie. Weil Biel am Marchgeschäft von 1769 unbeteiligt gewesen und jetzt das damalige Prozedere angewandt werden sollte, erwähnte man Biels Mitwirkung bloss am Schluss. Da legten dessen Vertreter energischen Protest ein. Dem Protokoll musste ein zweites beigelegt werden, weil Biel im ersten nicht als gleichwertiger Verhandlungspartner am Anfang aufgeführt war. Der Nachtrag erwies nun dem Meiertume Biel als dem ersten Stiftsstand die gebührende Ehre¹.

Zufälligerweise hat sich die Abrechnung über die Kosten dieser Steinaufrichtung erhalten². Sie bietet uns Einblicke nicht nur in die finanziellen Aufwendungen, sondern auch in die mit einer solchen Marcherneuerung verbundenen Umtriebe. Am Geschäft nahmen teil 14 Herren und 12 Bediente. Von den 58 Kronen der gesamten Unkosten entfielen allein deren 33 auf die Verpflegung beim Mohrenwirt in Bözingen, wo auch die örtlichen Vorsteher einen Trunk und die Pferde ihr Futter erhielten. Landvogt Imer von Courtelary war zu zweit mit zwei Dienern und zwei Pferden erschienen; der Nidauer hatte je drei Personen gebracht, während die beigezogenen Bieler gleich mit 17 Mann aufgerückt waren. Deswegen schlug Imer eine Kostenteilung für die «*dépense de bouche*» pro Kopf vor. «In die kuchi und stall» gingen mehr als 5 Kronen Trinkgeld. Sodann erhielten für ihre Mühewaltung meist ein Pfund der Landschreiber und die Brüggeknechte zu Nidau, die Behördevertreter der Gemeinden von Mett, Bözingen und Pieterlen. Besonders entschädigt wurden Statthalter und Chorweibel von Bözingen für «den quaestionierten marchstein zu suchen», drei Bözinger Männer für das Herausheben und die beiden Dorfmeister von Pieterlen für Steinbruch, Grien- und Plattenfuhr und für die Bereitstellung von Pfahlwerk. Schliesslich empfingen die drei Sekretäre für die dreifache Ausfertigung des Verbals und Grossweibel Haas von Biel für die Abrechnung über 9 Kronen. Die Wiederaufrichtung eines umgefallenen Landmarchsteins kam also einer kleinen Staatsaktion gleich.

¹ Prot. v. 9. Aug. 1786, F. Nidau; Kopie MV Kt. Bern Nr. 45, 43; BBb. PPP, 131–140; FbA. B 207/3, Pars II, Serie 13; *Bourquin*, 179.

² FbA. B 207/3, Pars II, Serie 13, 2. Sept. 1786; leider hat die Aufstellung am rechten Rand Defekte, so dass verschiedene Beträge nicht mehr lesbar sind. 1 Krone (= $3\frac{1}{3}$ ℔) ist für jene Zeit auf eine Kaufkraft von zirka 30 heutigen Franken zu veranschlagen.

Der Vertrag von Sonceboz von 1792 hat dann dem ersten der Stände des Bistums als Zeichen seiner vermehrten Selbständigkeit zugestanden, dass die Marchsteine seiner Bannmeile inskünftig nur noch das Stadtwappen zu tragen brauchten¹. Unter Bezugnahme auf die Wiederaufrichtung des Bauetmoossteines von 1786, wo von der jetzt festgelegten Ordnung «aus purer übersehung abgewichen worden», erreichte Biel, «dass so oft auf denen stadt Bielischen grenzen ein grenzstein von neuem wird gesetzt oder wider aufgerichtet werden müssen, die stadt nicht nur als ein mitwirkender hauptteil anerkennt, ... sondern auch ... auf ihrer seite sothane grenzstein mit ihrem alleinigen Wapen bezeichnen lassen möge». Biel hat 1792 formell das erreicht, was ihm seit dem beginnenden 17. Jahrhundert im grösseren Bereich des Erguel verwehrt worden war, nämlich die Ausmarchung seines Stadtbezirkes mit dem eigenen Hoheitszeichen. Vor der Revolution wäre eine solche Konzession des Bischofs undenkbar gewesen. Biel sollte sich indessen des Erreichten nur kurz freuen können ...

Im 19. Jahrhundert hat die Nummer 16 ihre Bedeutung eingebüsst. Ein Flurplan von Pieterlen zeigt, dass schon 1855 die einstige «Dreiämter-ecke» um 350 Meter westwärts verschoben war². Die Baupläne der Centralbahn aus den folgenden Jahren geben auch noch den gradlinigen Grenzverlauf Büttenberg–Bauetmoos wieder, ebenso die erste Auflage des Topographischen Atlas' von 1876³.

1921 fiel der 16. Stein der alten Landmarch abermals um. Er kam hierauf ins Museum Schwab in Biel, wo er sicherer verwahrt ist als im dichten Nesselgestrüpp im Pieterlenmoos⁴.

¹ Bloesch III, 89; Abschrift im Material zu den RQ Biel–Erguel (Ziff. 5); vgl. auch Kap. II, 3.

² Planschrank V, 308; nach den Sprüchen zwischen Pieterlen und Bözingen von 1648 und 1652 (vgl. das vorangehende Kap.) ist die Nutzungsmarch schon damals auf die heutige Gemeindegrenze gelegt worden, so dass hier offenbar eine kleine Differenz zwischen Ämter- und Weidmarch bestehen blieb. Jedenfalls ist auf dem Grenzplan von 1769 (AA VI, Bm. Basel) 8 der Bauetmoosstein noch Eckstein, was übrigens auch die Wappen bezeugen.

³ AA II, 41 (9 u. 10), KKK Nr. 3954.

⁴ Bourquin, 179; Abb. 11 und 12.

b) Das «Häftli» als Landesgrenze

In der Regel gilt heute die Mitte eines Flusses als Landesgrenze. Dass dem nicht überall so ist, beweist der Marchverlauf im Doubs, wo das bernische, also früher fürstbischöfliche, Ufer die Grenzscheide gegen Frankreich bildet. Schon das Beispiel der Schüss zeigte, mit welcher Hartnäckigkeit man um Hoheitsrechte über Flüsse rang. Die *Hoheit über die Aare* bietet uns dasselbe Bild.

Im alten Rodel von Pieterlen steht, die March ziehe «die Ara uff an die uffgande brugge ze Bürren», d. h. zum nördlichen Brückenkopf bei Reiben¹. Welche Bedeutung dieser Bestimmung zukam, ermisst man erst recht, wenn man Bern in seiner Stellung als Landesherr und Rechtsnachfolger der Nidauer Grafen betrachtet: Ihm unterstand zwischen Bielersee und Büren die gesamte Flusshoheit, die Schifffahrt, die Fischerei, die Rechtsprechung usw. Natürlich erwuchs daraus dem Staat auch die Pflicht der Ufersicherung, für die er freilich die Anwohner stark verpflichtete. Lag aber das andere Ufer im Ausland, so ging einen jene Strecke nichts an, besonders noch, wenn sich der Fluss zusehends auf Kosten des andern verschob. Das war bei Meinisberg im Bereich des heutigen «Häftli» der Fall.

Offensichtlich unbestritten war in vorreformatorischer Zeit die Hoheit Berns über die Aare. Dagegen bildete *Reiben* als Verbindungsglied zur Exklave Lengnau einen anstössigen Punkt. Der Bürener Teilungsvertrag von 1393 zwischen Bern und Solothurn hatte Reiben unter die volle Hoheit Berns gestellt². Das war ohne Mitsprache und Billigung des Bischofs geschehen. Sein Widerstand dagegen ist aus spätern Verträgen zu schliessen. Er konnte sich dafür auf die über hundert Zeugenaussagen berufen, die im Pieterler Rodel (nach 1373) verzeichnet sind und das bischöfliche Hoheitsgebiet eindeutig am Brückeneingang zu Reiben enden lassen. Die Kundschaftaufnahme dürfte in den Wirren nach dem

¹ Vgl. Kap. I, 2 und 4 k u. l. In einem bischöflichen «Auszug aus dem pergamentenen Landrodel zu Pieterlen», angefertigt 1763, wird das Wort «aufgehende» unterdrückt, FbA. B 207/3, Pars II, Serie 7, zum 6. Okt. 1763.

² Oben Kap. II, 2, und *Aeschbacher*, Grafen, 190. Die Rechte des Freienhofes zu Reiben waren 1403 auf Grund von Zeugenaussagen schriftlich fixiert worden, Text (lat.) bei *Stouff* II, 74 ff., (dt.) *Hornerblätter* 1945, 4 f.; *Bloesch* I, 78 f. (dat. 1404).

Guglerkrieg, vielleicht aber auch erst als Reaktion auf Berns Ansprüche nach 1393 erfolgt sein¹. Berns Tendenz, in Reiben durchzustossen, musste daher am bestehenden Recht scheitern; deshalb versuchte es durch allerlei gewundene Ausdeutungen Vorteile zu erringen. Der Luzerner Spruch von 1452² bestätigte die volle Landeshoheit des Bischofs über Reiben und erhielt die dortige Taverne aufrecht. Die Infiltration auf dem Weg über das Ausburgerwesen führte zu einem Kompromiss: Die bernischen Ausburger zu Reiben sollten dem Bischof huldigen und steuern, dagegen waren sie beiden Teilen zum Kriegsdienst verpflichtet. Der Vergleich von 1470³ schränkte auch das ein, indem er die bestehenden Ausburgerrechte belies, Neuaufnahmen und Erbllichkeit aber ausschloss. Bern schien aber mit der zu Reiben bestehenden bischöflichen Freistatt üble Erfahrungen zu machen, indem Übeltäter sich dorthin absetzten. Als ein abermaliger Vertrag 1486⁴ die bischöfliche Territorialhoheit über Reiben sanktionierte, erhielt Bern wenigstens zwei Konzessionen: Der Freihof sollte «ab und hin» sein, und Bern durfte zu Reiben Frevlern aus dem Bernbiet nachstellen und sie verhaften wie zu Lengnau. Damit war auf diesem Grenzabschnitt die definitive Lösung getroffen – bis der genaue Verlauf der Grenzlinie der Aare entlang zur Diskussion stand. Diese kam auf der Bieler Konferenz von 1625 zur Sprache, als es um die Marchlinie in der Brühlschüss ging. Bern lehnte damals den Tauschhandel Schüss/Aare rundweg ab⁵.

Ein halbes Jahrhundert später lief der «Küffer» genannte Grenzstein am Aarelauf zwischen Safnern und Meinisberg Gefahr, beim nächsten Hochwasser zu versinken. Ausgeschossene beider Seiten ersetzten 1675 den Wappenstein durch einen neuen, den sie aber um 45 bis 50 Schritt weiter landeinwärts eingruben⁶.

¹ F IX, 361ff. (III); man beachte indessen die Aussage Petur Koffys (Geuffis) betr. «min her von Nydowe» (S. 367u), das sich wohl auf Rudolf IV. bezieht.

² Oben Kap. II, 2 und RQ Bern IV, 392 [9 u. 10].

³ Ebenda und RQ Bern IV, 419 [7].

⁴ Ebenda und RQ Bern IV, 589 [1] und 595 [1]; über die Freistätte zu Reiben, vgl. *M. Moser*, Der Freihof mit Freistätte zu Reiben, *Hornerblätter* 1945 und 1952.

⁵ BBb. U, 796f. u. 816; vgl. oben Kap. III, 3 d.

⁶ Verbal u. Akten im BBb, A, 735–746; FbA. B 187/37, zu 1673, und B 207/3, Pars I, Serie 8, 57 (1671/75) und 69 (1696).

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts verschlimmerten sich die *Verhältnisse an der Aare bei Meinisberg und Reiben* zusehends. Periodisch beschwerten sich die Bewohner am Hofe und ersuchten um Abhilfe, da ihnen die Hochwasser das Weideland wegfrassen. Als Bern die Aare unterhalb Aarbergs verbaute, begann man sich auch in Pruntrut mit Projekten zu beschäftigen, freilich ohne mit Bern in Verbindung zu treten. Sanierungsvorschläge der Jahre 1722 und 1725¹ scheiterten aber an den Kosten und an Widerständen im Erguel. Der Hof dekretierte nämlich, es habe jede Gemeinde in bar oder natura ihren Beitrag zu leisten, was vor allem dem Widerstand des Meiers Béguelin von Courtelary rief. Der Hof schrieb über dessen «dispositions dangereuses qu'il nourrit dans son âme ...: rien de plus indigne que de voir cet homme contre son serment naturel en qualité de sujet et contre celui qui est attaché à sa charge, mettre tout en usage pour que la Cour ne puisse point parvenir au but»².

So frass die Aare denn weiter. Meinisberg behalf sich so gut es ging selber, Reiben war auch dafür zu klein und zu arm. Pieterlen als grösster Ort im Kirchspiel und Sitz des Meiertums trug schwer an den Folgen des Dorfbrandes von 1726. Das Erguel hielt sich wie der Abt von Bellelay möglichst fern, und der Hof zu Pruntrut half nur auf dem Papier.

Auf bernischer Seite dachte Geometer Bodmer, der die Kander in den Thunersee geleitet hat, schon 1704 an eine Kanalisierung von Aare und Zihl mit möglichem *Durchstich des «Häftli»*³.

Für die Frage der Territorialhoheit nahm der grosse Amateur eine sehr kluge Lösung in Aussicht: Während die Aare von Dotzigen her beim «Hägni» direkt nach Büren durchstossen sollte, war der Zihl das alte Aarebett im «Häftli» zugeordnet und bliebe die March zwischen Bern und dem Bischofflichen»⁴. Verläuft auf einem Zihlplan von 1704 die Marchlinie

¹ FbA. B 187/40, Projekte des Zimmermeisters Henri Grosjean von Plagne und des Ingenieurs Pierre Racine.

² FbA. B 187/40, Hof an den Vogt im Erguel, 10. Nov. 1725.

³ BBb. JJ, 1337, 22. Aug. 1704; Pläne von 1704 AA V, Zihl 4 u. 5, sowie Randbemerkungen auf dem gr. Plan von 1709 auf der Eidg. Mil. Bibl., KKK Nr. 41; zu den Aarekorrektionsplänen des 18. Jhs., vgl. auch *H. Fischers Biographie* von J. R. Schneider, 50f., mit Literaturangaben.

⁴ Atlanten 26, Bodmers Text steht nach dem letzten Kartenblatt.

noch richtig am Nordufer¹, so ist im später entstandenen Marchenbuch Samuel Bodmer (oder seinem Zeichner?) der Irrtum unterlaufen, die Landesgrenze in die Flussmitte gesetzt zu haben. Damit wären die Gnädigen Herren ein halbes Jahrhundert später gar nicht zufrieden gewesen, wie man aus den «Schriften über den Einbruch der Aaren in dem Hegni ohnweit Meyenried und darahn beschehenen verenderung der Landtmarch zwischen Bischoff Basel und Bern, samt daheriger Remedur», ersehen kann². Im September 1763 wandte sich Bern an den Bischof, man möchte gemeinsam prüfen, ob die Grenze in der Aare nicht durch «Bornes» und «Arrière-Bornes» (d.h. rückwärtige Steine, auch Aftersteine genannt) festzuhalten wäre, da die flussnahen Steine wegen des veränderlichen Aarelaufs von Zeit zu Zeit weggeschwemmt würden. In-Pruntrut war man dem Vorhaben geneigt, frass doch das Wasser bei Reiben mehr bischöfliches Land weg als bernisches. Nach dem Bericht des Ergueler Landvogtes und des Geometers Laubscher behalf sich Meinisberg mit Auffüllungen, Faschinen, Anpflanzung von Weiden und Dorngebüsch, eine Daueraufgabe ohne Dauererfolg. Im grossen Bogen bei Reiben hatte sich die Aare innert einem Menschenalter um Flussbreite zugunsten Berns verschoben³.

Der Bischof nahm die Gelegenheit wahr, um seine alten Ansprüche auf Teilung der Aarehoheit zu erneuern. Bern erkannte aber noch ganz andere Folgen. Was geschah, wenn sich etwa die Aare einen eigenen Weg wählte und im «Hägni» das «Häftli» von selber abschnitt? Dann könnte «ein Stük Land von ohngefehrd zweyen Stunden aus MGnH Bottmäsigkeit in die Bischoff Baselsche» übergehen.

Nicht weniger als vier Gutachten untersuchten 1763/64 die Angelegenheit in wasserbaulicher und rechtlicher Hinsicht. Geometer Brenner wurde mit einer Planaufnahme beauftragt⁴ und der Vennerkammer die Frage vorgelegt, ob man Schwellen und Wehren bauen oder das Flussufer mit March- und Aftersteinen versehen wolle. Etwas voreilig kam dann der er-

¹ Atlanten 1, 44–47; AA V, Zihl 4. ² BBb. GGG, 201–270.

³ FbA. B 207/3, Pars II, Serie 7, 6. Okt. 1763. Eine Skizze (Beilage zum 18. Okt. 1769) veranschaulicht die Situation: Beim Reibenfeld (LK «Witmatt») wird bereits die Strasse Büren–Pieterlen abgedrängt; unterhalb der Bürenbrücke waren die Verhältnisse eher noch schlimmer.

⁴ Kopie von J. R. Küpfer, 1765, AA V, Aare 36, KKK Nr. 527.

wähnte Brief an den Bischof zustande. Denn nachher wurde man sich der rechtlichen Konsequenzen einer Ausmarchung bewusst: Gestützt auf Nachforschungen in den Schlossbüchern zu Büren und im Kanzleiarchiv ergab sich, dass man genügend Gründe vorbringen konnte, um die Jurisdiktion über das ganze Aarebett zu beanspruchen und eine Grenzfixierung am bischöflichen Ufer zu fordern. Was aber, wenn sich das Flussbett verschob? Dann verlief die festgelegte Landmarch auf einmal nicht mehr am Ufer und die Hoheit über das ganze Wasser wäre gefährdet. Daher fasste der Grosse Rat am 26. Dezember 1764 den Beschluss¹, die Kosten der Verbauung nicht zu scheuen, also den Durchbruch am «Häggi» zu verhindern. Insbesondere aber sei den Leuten zu Meienried von der Kanzel herab zu verkünden, es sei fortan bei Schallenwerk-Strafe verboten, verdeckte Pfahlschwellen unter Wasser anzulegen, wodurch sich Grien ansammle und den Fluss zum Anfressen der Ufer zwingt. Bern übte also die Jurisdiktion auf der Aare gegenüber seinen Untertanen mit aller Strenge aus. Vom Ausmarchen dagegen war nicht mehr die Rede. Als die bischöflichen Abgeordneten die Frage der Aaregrenze anlässlich des grossen Marchbereinigungsgeschäftes von 1769 zur Sprache brachten, schützten die Berner Deputierten vor, sie hätten dafür keine Instruktion². Weil man wusste, dass der Bischof nach allgemeiner Rechtsauffassung die Flussmitte als Grenze durchsetzen wollte, liess man die Sache bernischerseits lieber ruhen.

Verweilen wir noch kurz bei den wichtigsten Argumenten, die Bern für seine *Hoheitsansprüche über den ganzen Aarelauf* ins Feld führen wollte: 1. stützte man sich auf den Vertrag von 1486, der in Art. 1 Bern gewisse Rechte in Reiben sicherte³; 2. ergab die langjährige Praxis, dass der Amtmann von Büren über alle Ertrunkenen in der Aare befand⁴; 3. redete

¹ RM 273, 19 f.

² FbA. B 207/3, Pars II, Serie 7, Relation mit Planskizze vom 18. Okt. 1769; Karte AA VI, Bm. Basel 7 (2 Ex.); weitere Akten im FbA. B 187/40, Aare 1710 bis 1788.

³ RQ Bern IV, 589 [1]. Auf bischöflicher Seite schrieb Landvogt Imer an den Hof (FbA. B 207/3, 1. April 1768), das Bistum habe Rechte an der Aare, doch fehlten dafür die Titel; die Leute von Pieterlen «sont dans un préjugé que la Principauté n'a aucune compétence sur l'Aar».

⁴ BBb. GGG, 223 ff., führt eine ganze Reihe derartiger Unfälle an; ähnlich BBb. JJ, 1285 ff.

das Meiengeding zwischen Bern, Freiburg und Solothurn vom Jahre 1548 nichts von bischöflichen Fischereirechten in der Aare¹; 4. stand der Fischgriff zu Büren allein Bern zu; 5. übte dieses von jeher die Jurisdiktion auf der gesamten Brücke zu Büren aus. Just dieses letzte Argument hatte im 15. Jahrhundert dem Bischof die Hoheit über Reiben erhalten.

1777 drangen die Meienberger in Pruntrut erneut auf eine Verbauung. Anlässlich der Begehung im folgenden Jahr stellte der Kommissär fest, dass seit der Planaufnahme Laubscher-Vissaula von 1769 stellenweise ein Landverlust von bis zu 40 Schuh eingetreten war. Ein Korrektionsvorschlag Laubschers von 1778 rechnete mit Kosten von etwa 1500 Kronen, wobei fast 10000 Pfähle von sechs bis zwölf Schuh Länge, 1600 Fuder Dornen und Stauden und über 400 Fuder grünes Astwerk von Weiden und Pappeln nötig waren. Mit der Frage des Landvogtes zu Courtelary nach der Kostenaufteilung schliesst das Aktenbündel².

Ob Bern damit spekuliert hatte, der Bischof werde mit zunehmender Notlage nachgiebiger, weiss man nicht. Jedenfalls verfolgte es seine Verbauungspläne weiter durch Studien für eine Korrektion der Aare und Zihl im Bereiche von Meienried. Auf den Brennerschen Plänen von 1763/65 erkennt man Bleistiftskizzen, die eine Begradigung des Laufes von Zihl und Aare angeben; desgleichen liegt ein Plan von 1775 vor³, der eine Korrektur im Sinne der Führung des 100 Jahre später erstellten Nidau-Büren-Kanals vorsieht, jedoch Meienried südwärts umgeht.

Für Bern lohnte sich das Zuwarten. Im Zusammenhang mit der erst 1787 erfolgten Ratifikation des Marchvertragswerkes von 1769 gelang es, die Sache für 1788 so weit voranzutreiben, dass man sich mit den Vertretern des Bischofs in Büren treffen konnte. Daraus resultierte ein Konferenzabschied, der in seinen Hauptpunkten folgendes vorsah⁴: Bern gräbt im «Hägni» einen neuen, direkten Aarelauf zwischen Meienried und Büren. Für die Kosten und Arbeitsleistungen sind die beidseitigen

¹ *Aeschbacher*, Fischerei, 55.

² FbA. B 187/40, Aare.

³ AA V, Aare 50; vgl. KKK Nrn. 522 bis 529.

⁴ 19./20. Sept. 1788, F. Büren; Akten: BBb. OOO, 92–94, 167–170, 177–195; FbA. B 207/3, Pars II, Serie 14, und B 187/40, zu 1788; *E. Burkhard*, A. F. v. Mutach, 10.

Dörfer zu verpflichten. Das Fürstbistum tritt am neuen nördlichen Kanalufer von der Brücke bei Reiben an flussaufwärts einen Landstreifen von 50 Fuss Breite für die Errichtung eines Zugangsweges ab und erhält dafür eine Kompensation. Dieser Weg darf jedoch zu keinen Zeiten dem Durchgangsverkehr geöffnet werden, wodurch der bischöfliche Zoll zu Reiben Schaden erlitte. Die auf dem bisherigen Nordufer der Aare verlaufende Landmarch bleibt bestehen, erfährt aber leichte «Vergradungen», die alle gegenseitig auszugleichen sind. Alsdann werden Marchsteine gesetzt.

Das so hoffnungsvoll im Jahre vor dem Ausbruch der Grossen Revolution vertraglich in Gang gesetzte Werk blieb freilich auf dem Papier. Es sollte den folgenden Jahrhunderten überlassen bleiben, hier ein umfassenderes Sanierungswerk durchzuführen.

Was den *Flussübergang bei Büren/Reiben* betrifft, so müssen hier noch einige Ergänzungen zu unsern Angaben im allgemeinen Teil¹ folgen. Von dort wissen wir, dass Bern seit der Teilung mit Solothurn 1393 Reiben als Verbindungsstück nach Lengnau beanspruchte, sich aber im Vertrag von 1486 damit begnügen musste, Übeltäter auf Reibener Boden verfolgen und fangen zu dürfen. Damals war auch die dortige Freistätte aufgehoben worden. Über die spätere Praxis der Regelung von 1486 erfahren wir erst im 17. Jahrhundert etwas. 1661 erlaubte sich der Bürener Schultheiss, einen bernischen Missetäter zu Reiben gefangenzunehmen, wobei er sich nach den Protesten des Ergueler Landvogtes auf das vertragliche Recht von 1486 berief². Ähnliche Vorfälle trugen sich von 1694 an mehrmals zu, wobei von bischöflicher Seite stets widersprochen wurde. Als im Jahre 1700 die Bürener am Brückenkopf bei Reiben einem Bäcker das Brot beschlagnahmten, weil es zu wenig wog, kam die Sache vor die bernische Obrigkeit. Schultheiss und Rat schrieben am 20. Juni dem Bischof, die Aktion sei völlig zu Recht erfolgt, da «der Enden die Brügg und der Brüggstok oder Landveste uns völlig und undisputierlich zugehörend». Da nach einer Untersuchung des Vogtes in Courtelary der Vorfall sich einige Schuh breit ausserhalb der Brüggstockmauer zugebracht hatte, stand einmal mehr Behauptung gegen Behauptung, was

¹ Kap. I, 2 und II, 2; ferner S. 298 f.

² Sämtliche Akten zum folgenden im BBb. JJ, 1215–1374 (Judicatur zu Reyben, 1661–1722), und im FbA. B 187/53, Fasz. 1661–1724.

einen bischöflichen Protest in Bern veranlasste. Der Fall erweist nebenbei, dass man im 17./18. Jahrhundert den genauen Grenzverlauf am Brückenkopf durch das Wappen über dem Eingang der Öffnung markiert hatte.

1703 hatte eine erneute Verhaftung eines Berners in Reiben die Zitation des Bürener Grossweibels vor das vögtliche Gericht in Courtelary zur Folge. Die Rückfrage am Hof ergab, dass man dort die Abmachung von 1486 so interpretierte, für eine Verhaftung müsse um die Erlaubnis nachgesucht werden und der Delinquent dürfe nur durch Funktionäre des Bistums ergriffen werden. Da der Landvogt des Erguel auf der Zitation beharrte, mischte sich die bernische Obrigkeit abermals ein und liess Kopien des Vertrages von 1486 nach Pruntrut abgehen. Da man dort immer noch «khein vollkhomene wissenschaft über die bißhärige observantz des von den herren angezogenen vertrags de anno 1486» haben wollte, berief man sich auf die erwähnten Proteste seit 1661 und betrachtete des Grossweibels Vorgehen als verletzend und widerrechtlich, lenkte aber doch ein «zur bezeugung unser freundnachbarlicher wohlmeinung» und liess die Vorladung fallen. Bern dankte mit ähnlichen Worten, wies jedoch nochmals darauf hin, dass die Handlungsweise des Ergueler Vogtes und nicht diejenige des Bürener Beamten widerrechtlich gewesen sei.

War mit diesem Briefwechsel der Vertrag von 1486 in bezug auf Reiben anerkannt, so trugen sich doch immer wieder Grenzfälle zu, die ärgerliche Folgen hatten. Als der Weibel von Lengnau 1709 einen Delinquenten durch zwei Musketiere nach Büren abführen liess, verstand es dieser unter dem Vorwand, seine Notdurft zu verrichten, das Weite zu suchen. Er wurde aber vom berittenen Weibel eingeholt und mit der Pferdehalfter gefesselt. Da sich der Vorfall ausserhalb des Gemeindebannes von Reiben zugetragen hatte, folgten prompt ein Protest aus Courtelary und eine «Contraprotestation auch best- und zierlichstermaßen» aus Büren. Ein letzter Fall von 1742, wo der Zöllner von Büren einen Entwichenen im Wirtshaus zu Reiben fasste und zurückbrachte, erwies, dass jetzt der Modus gefunden war. Zwar protestierte man bischöflicherseits dagegen, dass die Ergreifung ohne ausdrückliche Einwilligung der Unteramtleute erfolgt war, anerkannte aber grundsätzlich Berns Recht von 1486.

Ob während der französischen Epoche, da ja die Brücke als Folge der kriegerischen Aktionen zerstört lag, das alte bernische Recht der Verbrecherjagd ausgeübt wurde, liesse sich vielleicht anhand der Bürener Gerichtsprotokolle herausfinden; das ist aber kaum anzunehmen.

Mit dem Übergang des Leberbergs an den bernischen Staat und besonders durch die Eingliederung des Kirchspiels und Meiertums Pieterlen ins Bürenamt wurden die Landmarchprobleme hinfällig¹. Für die Gemeindegrenzen aber hat sich seither die Flussmitte durchgesetzt. Mit der Eingemeindung von Reiben in Büren (1911²) erlosch eine jahrtausend-alte Marchlinie.

6. DER OSTSEKTOR: VOM AARELAUF ZUM ROMONTBERG

Die ganze Ostgrenze des Meiertums Pieterlen von der Aare bei Staad bis auf die *Montagne de Romont* war wie prädestiniert für Grenzprobleme. Wenn man auch nicht annehmen darf, dass die Bewohner jener Gegend streitsüchtiger waren als anderwärts, so lagen hier doch besondere Verhältnisse vor: Drei ansehnliche Pfarrdörfer, Pieterlen – Lengnau – Grenchen, nahe beieinander, in jedem ein anderer Landesherr zuständig; zwischen ihnen weite gemeinsam genutzte Waldungen; auf der Höhe die nach selbständiger Entfaltung drängende welsche Siedlung Romont/Rotmund, unablässig bemüht, sich ihren Anteil am Nutzen von Feld und Wald zu erhalten und zu vergrössern; dazu drei erschwerende Faktoren: unausgeschiedene Rechtszustände aus gräflich-strassbergischer Zeit, alte Rechte Biels über das Erguel und seit 1486 der Grundbesitz der Stadt Büren auf dem Montoz, der Bürenberg.

Die Randlage zwischen drei Staatsgebilden bietet dem Historiker den Vorteil, dass sich relativ viel Quellenmaterial erhalten hat, oft so viel, dass es schwer hält, den Faden nicht zu verlieren. Bei der Betrachtung der bernisch-bischöflichen Landmarch stösst man zwangsläufig auch auf bernisch-solothurnische Grenzfragen. Am Jura hang spielen zudem

¹ Über die Grenzsituation zur Franzosenzeit, vgl. AA V, Aare 48 (1803).

² Vgl. Kap. II, 5.

die Waldmarchen eine nicht unwesentliche Rolle bei der Ausscheidung der Hochmarchen.

Fassen wir früher gewonnene Elemente kurz zusammen: Der gräfliche Teilungsvertrag von 1309 und dann der von 1393 zerrissen eine alte Zusammengehörigkeit zwischen Grenchen und Lengnau¹ und schufen wegen der daneben fortdauernden gemeinsamen Waldnutzung einen Zündstoff. Der heutige, verhältnismässig geradlinige Verlauf der Kantons-grenze bezeugt, dass hier keine gewachsene, sondern eine auf dem politischen Reissbrett vorgenommene Scheidung vorliegt, der sich später die Lokalmarchen anzupassen hatten.

Anders die ein bis drei Kilometer weiter westlich verlaufende Bistums-grenze. Sie ist in ihren Grundzügen bereits 1370 fertig ausgebildet², zackig im Verlauf, in der Ebene die natürlichen Geländelinien (Leugene) eher meidend, ein Zeugnis des sich gegenseitig abgerungenen Terrains, geradliniger am Berghang, wo die Detailausscheidung auch jünger ist. Sehr generell stellt die Ergueler Marchbeschreibung von 1441 den Ostsektor dar, indem im Norden bloss der Berg Falleren und im Süden das Altwasser genannt sind³.

Die erste Klärung galt dem umstrittenen Stück im Südabschnitt, *Reiben*. Wir haben im einleitenden Teil gesehen, dass sich nicht erklären lässt, wie der bischöfliche Anteil von einem Drittel an der Herrschaft Strassberg-Büren in Abgang kam. Dagegen sprach der Teilungsvertrag mit Solothurn von 1393 den Bernern «die dörffer Lengnöwe und Reiben, twinge und benne, mit voller herrschaft» zu⁴. Topographisch war das auch die richtige und natürliche Lösung. Offenbar hatte aber Bern doch seine Rechnung ohne den Wirt gemacht; denn der Pieterler Rodel, dessen umfangreichster Teil den Gerichtsbefugnissen zu Reiben gilt⁵, war in der Hand des Bischofs und Biels ein gewichtiges Beweismittel gegen Berns Ansprüche. Wir neigen dazu, diese überlieferten Rechte des Bischofs zu Reiben, vielleicht auch anderwärts im Büttenberggebiet, mit dem Anteil an der strassbergischen Herrschaft in Verbindung zu bringen, weist doch

¹ Kap. I, 41, und II, 1; B. Amiet, Die solothurnische Territorialpolitik von 1344 bis 1532, 18 und 268; RQ Solothurn I, 210f.

² F IX, 238 Nr. 476; Kap. I, 4k.

³ Beilage Nr. 1. ⁴ RQ Bern III, 253 f. [1]. ⁵ F IX, 361 ff. (III).

der Rodel am Schluss eine Abschrift einer Urkunde von 1282 auf, die Pieterlen, den Bischof und den Grafen von Strassberg miteinander in Beziehung bringt.¹ Dass Bern dann 1486 auf die Hoheit über Reiben verzichtete und sich mit Konzessionen in der Strafverfolgung begnügen musste², wird also nicht bloss aus purer Liebe zu Biel geschehen sein. Der Verzicht von 1486 machte Lengnau endgültig zum abgeschlossenen bernischen Aussenposten.

Innert acht Jahren waren um die Mitte des 15. Jahrhunderts an der bischöflichen wie an der solothurnischen March Entscheidungen gefallen: 1452 erkannte das Schiedsgericht von Luzern in einem Rechtsspruch zwischen dem Bischof und Bern «der kreiben wegen an dem end zwiscent den von Bietterlo und von Lengnow, dz ùns der von Bern kuntschaft die beßer sin bedunket». Er legte die March fest «von der *Wißen flü* herab untz [= bis] an die *Siben furen* ... dem *hag* nach untz uff die *Lõigenen* by dem senkbrunnen ... an die großen *eglorn* ... an dz *hegli* und der *anwandi* nach unden für untz an den *hag* by dem *Fryen mèrit* an die sträß dem *hag* nach uncz an dz *Still waßer*, da die zelg von Reiben zústost». Präziser als 1370 nennt diese Marchbeschreibung alle wichtigen Flurnamen am Grenzverlauf³. Wie bereits im Rodel von Pieterlen ist von der heute verlandeten einstigen Aareschleife, dem *Altwasser*⁴, die Rede. Ähnlich kehrt die Formulierung in einer spätern Fassung des Rodels von Pieterlen von 1509⁵ wieder.

1460 fällten die beiden Burgrechtsstädte Freiburg und Biel den Entscheid über die Grenze im Osten Lengnaus⁶. Solothurn interpretierte die Teilung von 1393 in dem Sinne, dass das bernische Hoheitsgebiet von

¹ Vgl. Anfang von Kap. I, 4k.

² Kap. II, 2, und S. 295 ff.

³ RQ Bern IV, Nr. 167a, bes. S. 395 [c]; vgl. die Örtlichkeiten in Beilage Nr. 6b.

⁴ Nach dem Teilungsvertrag von 1393 (RQ Bern III, 254 [2]) sollte «daz alt waßer ... den von Solothurn erfolgen und beliben, unbekumbert von den von Berne». Darin liegt der «Rütisack», auf welchem Staad und Rüti gemeinsam die Weidrechte ausübten, Staad jedoch allein das vorausgehende Heurecht besass; vgl. Spruch von Solothurn und Bern vom 12. März 1537 mit Nachtrag vom 9. Mai, Sol. Austragbuch I, 362–367.

⁵ Beilage Nr. 2.

⁶ RQ Bern IV, Nr. 148f., vom 31. Juli 1460, bes. 129, Ziff. II, 1; RQ Solothurn I, 218; *Bourquin*, 177.

Lengnau etwa auf der Höhe von Allerheiligen zum Burgstall Romont zu Ende gehe. Es hatte schon 1437/38 durch den Bieler Notar Seriant umfangreiche Kundschaften über diesen Abschnitt aufnehmen lassen¹. Bern kam im Schiedspruch nicht schlecht weg: Während die Grenze zwischen der Aare und dem Wolfhüsli bei Allerheiligen gleich blieb, sollte sie von da an senkrecht den Hang hinauf zur Schneeschmelze verlaufen, wie das im Strassbergischen Teilungsbrief von 1309 vorgesehen war². Obschon Solothurns Argument sich auf die Kundschaften und damit auf die Praxis berief, hatte Berns Argument, «das kein dorff sie für ab oder uff an dem Leber gelegen, es habe sin gerechtigkeit biß obnan uß als die snow harin smeltzend»³, und die Berufung auf den Vertrag von 1309 mehr Gewicht. Die Schiedsrichter machten aus dem umstrittenen Gebiet, dem *Ittenberg*, einem bewaldeten Berghang von etwa zwei Kilometer Breite, einen *gemeinsamen Besitz* beider Orte. Damit waren Solothurn und Bern von Rotmund an nordwärts zu Kollektivnachbarn des Bischofs geworden. Eine Erläuterung von 1523 bestätigte den Zustand⁴.

13. Sprach- und rechtsgeschichtlich interessant ist in diesem Zusammenhang das Vorgehen bei der *Kundschaftaufnahme an der Sprachgrenze*. Am 9. März 1459 schrieb Bern an Solothurn, es möchte gleichfalls Bürgermeister und Rat von Zürich bitten, «einen comissarien haruf ze sanden, die kuntschaft inzenemende úwer und unser stößen halb», um damit die angefangene Arbeit mit den Vertretern der beiden Städte fortzusetzen⁵. In den «Unnützen Papieren⁶» hat sich nun ein Originalschreiben der beiden Berner Abgeordneten Thomas von Speichingen und Peter Schopfer erhalten, worin diese am Abend des 4. April dem Rat über den Stand der Sache von Lengnau und Grenchen Bericht erstatteten: Sie seien mitsamt dem Kommissär von Zürich «hüt gen Bietterlingen kuntschaft in zû nement komen». Da hätten die beiden Solothurner begehrt, mit dem Zürcher nach Biel zu reiten und da Kundschaft «von den walchen zû Rotmund in zû nemend; und won die selben walchen nit tútsch und öch der comissarye kein welsch kônnent», verlangten die Berner Weisungen:

¹ RQ Solothurn I, 214 ff. ² F IV, 347 Nr. 315. ³ RQ Bern IV, 129 25 f.

⁴ RQ Solothurn I, 220 (lit. e). ⁵ T. Miss. A, 260.

⁶ UP 3, Nr. 2; vgl. auch RQ Solothurn I, 214 f., betr. Kundschaft der Rotmunder von 1437/38.

Entweder seien je ein Berner und Solothurner, «der weltsch und tütsch kōnnde», an das Verhör abzuordnen oder dieses finde in Biel statt in Gegenwart des Stadtschreibers und des alten Burgermeisters Kūng, Sie erbaten sich die Antwort «by disem botten», also postwendend, da die Verhandlungen zu Biel übermorgen Freitag früh begānnen. Man durfte also vor 500 Jahren erwarten, dass Politiker aus Solothurn, Biel und Bern in der Regel zwei Sprachen verstanden, nicht aber ein Zürcher. Dabei ist bemerkenswert, dass die Rotmunder Welschen nicht in der Lage waren, ihre Aussagen über die Grenze im Ittenberg deutsch zu machen.

Der östliche Grenzabschnitt gab vor und nach der Reformation wieder zu reden. Von einer Ausmarchung der Pieterler Grenze gegen das Bürenamt durch verschiedene Steinsetzungen im Jahre 1509 wissen wir nur indirekt¹. 1523 erneuerten Bern und Solothurn die Marchen am Jurahang. Danach blieb der Südteil zwischen Lengnau und Grenchen geteilt, der nördlich des alten Walchenweges gelegene Ittenberg Gemeinbesitz. Da steht auch zu lesen von der gemeinsamen March «an die Wyßefflü, so wyt hinuff als der schne schmiltzet, biß an des bischofs gebiette»². Nachdem Bern und Solothurn 1539 die Landmarch vom Alten Wasser bis Allerheiligen hatten mit Steinen markieren lassen³, kam es für den nördlichen Teil 1546 zu Vereinbarungen beider Stände, diesmal mit *Biel*⁴. Dieses trat hier in der Rolle eines Landesherrn auf, liess sogar sein Wappen in die Steine an der Ergueler March hauen. Biel war eben damals im Begriff, vermehrte Hoheitsrechte über das Erguel zu erwerben⁵.

Die Landmarch verlief von der *Weissen Fluh*⁶ herab zur «Wurtzen an den ghouwnen sinwelen [= runden] marchstein, so windshalb nābent

¹ Beilage Nr. 2.

² RQ Solothurn I, 220 Nr. 104, Bem. 3 e (4. Juni 1523).

³ RQ Bern IV, 970 Nr. 197c, 978 [13] und 980 Nr. 197e; RQ Solothurn I, 220 (lit. f).

⁴ RQ Bern IV, 993 Nr. 197h (29. Mai 1546); ferner UP 3, Nr. 27; Sol. Austragbuch I, 322ff.; BBb. Y, 75ff.; FbA. B 187/37, Fasz. 3.

⁵ Kap. II, 3.

⁶ Im Jahre 1700 wandten sich Bern und Solothurn an den Bischof, weil «ein gewüße weiße fluh obenthalb Rottmund ... mit keinem zeichen bezeichnet seye». Offenbar hatten sie unter den verschiedenen Steinrippen die richtige mit der Jahrzahl 1574 vorerst nicht entdeckt. Sie schlugen daher vor, dass «bemelte flüh mit einhawung eins creutzes bezeichnet» werde. 1704 ist die Markierung vorgenommen

dem wäg stath», sank dann einem bernisch-solothurnischen Wegstück entlang über den «steyn am crützweg» in den Graben hinab, folgte dem Hang nach aufwärts dem *Gafeletweg*, auf dem die Jurisdiktion allen drei Partnern gemeinsam zustand, bis zum alten *Walchenweg*, der nach Romont führte (LK von P 699 zu P 709 E Romont). Fügen wir die Aufzählung der «Privatrechte» bei, die von der Hochmarch, die nur hohe und niedere Gerichte, Twing und Bann, scheiden sollte, nicht betroffen werden: Zinsen und Zehnten, Renten, Gülten, Felder, Äcker, Matten, Berge (= Alpen), Täler, Holzhau und andere Ehaften. Nutzungsberechtigte aber, zu denen ausser Grenchen und Lengnau für den Holzhau auch die Stadt Büren zählte, trieben den Raubbau derart auf die Spitze, dass der Ittenberg verödete, «das die von Lengnouw und Grenchen nit allein zû ihrem haußbruch ir brönnholtz, sondern one alles verschoonen mit unordnung die schönst und grösten trämel zur sagen gfürt, zû laden und latten sagen laßen, verkhoufft und darneben irer banhöltzeren verschonet, also das ein burgerschaft der statt Büren, den holtzhouw im gemeltem Yttenberg zû iren brüggen und büwen habende, sich billich erclagt»¹. Aus diesen Gründen schränkten die Obrigkeiten 1594 die Brennholznutzung auf das Fallholz oder auf Stämme ein, die von den Bannwarten extra verzeigt wurden. Damit sollte sich der Wald erholen können. Das war aber lange nicht die erste Schutzverordnung. Eine ältere, auch von beiden Ständen erlassen, hat sich aus dem Jahre 1510 erhalten².

Die nördliche Fortsetzung des Abschnittes *von der Weissen Fluh auf den höchsten Punkt*³ des Berges hin bildete Gegenstand von zehnjährigen Verhandlungen, die im Jahre 1574 einen Vertragsabschluss und eine Steinsetzung zeitigten. Ausgehandelt wurde eine Verlängerung der March von 1546 in der Fallinie bis auf die Schulter des Berges, wo ein Stein «uff der äbni glych under einem jungen büchli uff ein knübeli gesetzt söll werden». Von da verlief die March zum Grenzwinkel westlich Punkt 1199 der Neuen Landeskarte, wo ein «marckstein, so mitt unser dryer stendden worden. Akten: T. Miss. 35, 390f. (13. Mai 1700); Sol. Buch AA, 35 und 40; FbA. B 207/25, Pars II, ad 1700 bis 1704. Vgl. Beilage Nr. 6a und Abb. 22.

¹ RQ Bern IV, 982, Ziff. 3; Sol. Buch NN, 83 ff., Sol. Austragbuch I, 384f.

² UP 3, Nr. 10, «Des holtzes halb im Lebern», 11. März 1510; RQ Solothurn I, 219 Nr. 104, Bem. 3 d.

³ Zur ganzen Ittenbergmarch, vgl. Kartenbeilage, Nebenkarte 4.

waappen, uff die syden, da yedes theyls landtschafft und gepiet anstoße, gezeychnet sye, sölle gesezt werden, uff der höße des bergs am eggen, da die spitze dannen und der ußgeworffen marchstein (von deswägen diser spann erwachsen) gestanden ist »¹. Bern hatte nämlich eingegriffen, weil der vorherige Marchstein, «so ... hinderrucks, unwüßend und unberüfft, one ir gnaden waapen bezeychnung ingesezt und ufgericht worden »². Damit konnte vermieden werden, dass später Berns Hoheit bis zur Schneeschmelze angefochten wurde. Die Deputierten des Bischofs hatten tatsächlich versucht, die im Hang liegende Weisse Fluh als Endpunkt des Bernbietes zu bezeichnen. Mit der Hochmarch stand in der Folge auch die Waldmarch des Ittenberges auf der obern Geländekante fest, wenn auch den Leuten von Romont dort oben besondere Nutzungsrechte auf bernisch-solothurnischem Boden zugebilligt wurden. Nachdem die Rotmunder ohne Bewilligung «mit schwendung holtzes fräfflindt, hernach maten darus machindt »³, fanden sich die Parteien 1648/49 zu einem ersten Urteil, das die Rotmunder bei ihren Einschlügen beliess, ihnen jedoch für jeden Stand einen jährlichen Lehenzins von einer Krone, dazu 60 Bernkronen als einmalige Entschädigung an Lengnau und Grenchen und 24 Kronen Busse zu Handen der Amtleute zu Büren und Lebern auferlegte⁴. Doch sollte es damit bei den geschehenen Eingriffen sein Bewenden haben. Es war aber nicht so. Anlässlich dieser sich über weitere 20 Jahre hinziehenden Verhandlungen fanden Marchbegehungen und Kundschaftverhöre statt. Beschwerden und Entgegnungen wurden auf mehreren Tagungen abgewogen; die Akten dagegen haben sich auf viele Bände verteilt, weil man zu neuen Konferenzen stets neue Dossiers anlegte und diese dann als Ganzes archivierte⁵.

¹ Marchbrief vom 1. Sept. 1574 im BBb. A, 699–706, FF, 145–148, und im Sol. Buch NN, 65 ff.

² Konferenzabschied vom gleichen Tag im BBb. FF, 127–136 (bes. 131). Analog schon 1559/64 im Sol. Buch M, 613, 632, 671, 685, 702 und 725, wegen eines Steins mit dem Sol. und Bieler Wappen, aber ohne Berner Bären, wodurch Bern der Verlust von 100 Jucharten drohte; vgl. auch Sol. Buch B, 214–232 (1566 bis 1572).

³ BBb. FF, 257, vom 16. Aug. 1638.

⁴ Spruch vom 25. Juli 1648/14. Febr. 1649 im BBb. A, 725 f., und GGG, 871 f., im Sol. Buch C, 590–614, bes. zu 1648/49; vgl. auch RQ Bern IV, 994, Bem. 3.

⁵ BBb. A, 699 ff. (1574), 725 (1649), GGG, 1–173 (1648 bis 1668) und 807–942 (1755 bis 1768), und FF (dieser Band enthält Originalakten aus der Mitte des 16. Jhs.

Die Anstösser zu Lengnau und Grenchen beschwerten sich, sie würden in ihren Weide- und Holzhaurechten weiterhin beeinträchtigt, und begannen die Rotmunder mit Viehpfändungen anzusuchen. Nach mehreren fruchtlosen Tagleistungen, zuerst auf der Stufe der Amtleute, dann der Landesherrn in den Jahren 1664 bis 1667, kam doch ein Vertrag zustande, der die Rotmunder abermals bei ihren Einschlügen beliess, «und söllind [sich] all drey gmeinden, je zum dritten theil, den jetzerkendten [Weidmarchen] underziehn ... ein anderen helffen machen und erhalten», alles der «landtmarch nüt eingriffen noch benommen». Wegen des Weidanges wurde nämlich eine neue Weidmarch fixiert, die die drei Einschlüge zusammenfasste und das Gebiet den Rotmundern zur Weide freigab¹.

Als fast ein Jahrhundert später Solothurn und Bern die Nutzungsrechte der Anwohner von Grenchen und Lengnau teilten, benützten diese den Anlass, um denen von Romont den 1667 erworbenen Anteil wieder streitig zu machen. Der Landvogt von Büren musste daher sein erstes Urteil auf Grund der vorgelegten Verträge von 1649 und 1667 kassieren².

Es muss an dieser Stelle noch kurz des *Bürenbergs* im Nordteil der Gemeinde Romont gedacht werden. Das Waldgebiet nördlich des Ittenbergs, deutsch *Falleren*, französisch *La Vallière* geheissen, war auch eines jener heiss umstrittenen Gebiete. 1486 hatte ein Wernli Härri die Alp Falleren ohne Wissen des Bischofs der Stadt Büren verkauft. Ein Spruch Berns vom selben Jahr setzte Bürens Rechte durch und verlangte die Ausmarchung des Berges³. Erst 1535 erhielt Büren den Lehenbrief, der über bis zum beginnenden 18. Jh. betr. Grenzfragen im Raume Aare/Grenchen/Lengnau/Pieterlen/Romont, dazu Kopien aus früherer Zeit, bis 1460 zurückreichend, und Einzelstücke aus dem 18. Jh.); Sol. Buch T, 1–54, 479–622 (1546 bis 1669); FbA. B 187/52 und 53, B 207/3, Pars II, Serie 7, und B 207/25, Teil I. Pläne: AA VI, Bm. Basel Nr. 5 (1769), KKK Nr. 374d; BBb. GGG, 865 (Vorstudie dazu?); Sol. Buch T, vorn eingehftet, kol. Darstellung der Rotmunder Einschlüge oben am Ittenberg (17. Jh.).

¹ Nach der Abschrift von Prof. H. Rennefahrt im Ms. zum Band RQ Biel-Erguel. 23. Mai/2. Juni 1667 (Orig. im FbA.); vid. Kopie im BBb. GGG, 883–897, und Sol. Buch NN, 125. Dieser Spruch erklärt, warum die heutige Amts- und Gemeindegrenze zwischen den Steinen Nr. 6 und 1 von 1574 mitten durch das Weideland von Romont zielt.

² BBb. GGG, 807ff. (1758 bis 1766).

³ RQ Bern IV, 583 [2], 589 [2], 598 [2].

200 Jahre lang stets erneuert wurde. 1552 wurde der Bürenberg gegen Solothurn hin ausgemacht¹. Die Französische Revolution liess den Bürenberg ins Eigentum der Stadt übergehen. Als man 1910 von ihr einen Rechtstitel für den Grundbucheintrag abforderte, konnte Büren keinen andern Ausweis als den langen Besitz vorweisen. So wurde denn jetzt nach mehr als 400 Jahren ein förmlicher Besitzestitel ausgefertigt².

Über *südliche Fortsetzung* der March vom *Walchenweg bis an die Aare* hatten sich Bern und Biel auch am 29. Mai 1546³ geeinigt. Es ist die Präzisierung des Verlaufs von 1452, mit Nennung neuer Punkte im «*nidern Verrich*», in der «*Ratwendi*» und am «*Kriegacker*».

Man hat zu beachten, dass Biel in beiden Verträgen von 1546 als handelnde und gleichberechtigte Partei auftritt. Wir stehen eben in einer Zeit grosser Schwäche des Fürstbistums, das sich damals aufzulösen schien. Ob die Haltung Biels bloss als widerrechtlicher Anspruch auf die Herrschaft Erguel bezeichnet werden darf, wie das der geistliche Landesherr im 17. und 18. Jahrhundert auch tat, muss etwas bezweifelt werden, bestand doch das Erguel damals noch nicht als eigenes Amt, sondern war nach unsern früheren Darlegungen in vielen Belangen dem Meier zu Biel unterstellt⁴. Natürlich musste es später für den Landesherrn provozierend wirken, dass Biel an der Hochmarch sein Stadtwappen neben dem der Schwesterstädte anbringen liess und im zweiten Marchbrief von 1546 von «*unser von Biel herrschafft Bietterlen*» die Rede ist. Von Bischof Blarer an bemühten sich die Bischöfe periodisch, diese Bieler Hoheitszeichen zwischen Jurakamm und Aare auszumerzen. Besonders gestützt auf die für Biel so verhängnisvollen Verträge nach dem Bieler Tauschhandel⁵, argumentierte der Hof zu Pruntrut, dass Biel «*nicht die geringste Territorial-Jurisdiction*» zustehe und damit auch kein Anspruch auf Grenzsteinwappen, «*die die Ober-Landsherrlichkeit*» ausscheiden. Anlässlich von Marcherneuerun-

¹ UP 45, Nr. 190.

² F. Benoit, *Le Burenberg sous les Princes-Evêques et sa légende*, Actes 1923, 139–146; weitere Akten FbA. B 239, Erguel Mp. 17.

³ RQ Bern IV, 994, Bem. 1; Orig. F. Büren; FbA. B 207/25, Teil I; zum andern Vertrag vom gleichen Tag, vgl. oben S. 301 Anm. 4.

⁴ Vgl. Kap. I, 4d.

⁵ Vgl. Kap. II, 3.

gen, so 1630¹, besonders 1648², aber auch noch 1665³, 1667⁴ 1724⁵ und 1743/44 wurden die «*Bielsteine*» durch «*Baselsteine*» ersetzt,

Noch 1608 hatten die drei Partner von 1546 den umgestürzten Dreiländerstein am Altwasser ohne bischöfliche Mitwirkung wieder aufstellen lassen, wobei sich Biel ausdrücklich seiner scheinbaren landesherrlichen Stellung freute⁶. 1630 handelten für Biel zwei Brüder Thellung im Namen des Bischofs und auf Geheiss ihres Vaters, des Landvogtes im Erguel. Die Marcherneuerung von 1665 löste die Frage auf dem Papier so, dass der Stein als Scheidepunkt der Herrschaften von Bern, Solothurn «und Iro Fürstlich Gnaden Herrschafft Erguel ... wider berg der Herren von Bern, wider mittag der Statt Biel Wappen und wider bysen der Herren von Sollothurn Wappen» trage. Dieser «Bielstein» konnte sich als letzter bis 1744 halten.

Im Jahr zuvor hatte der Berner Amtmann in Büren auf eine bessere Grenzmarkierung am südlichsten *Lengnauerzipfel* gedrungen. Vom «Freien Märit» (heute Scheidwegen) bis zum «underen eggen beim Bödmen» am Altwasser sei auf eine Viertelstunde Weges kein Zwischenstein anzutreffen, «ohngeachtet die March in dieser Distanz verschiedene Ränk und Eggen formiert ..., sondern daß ein Läbhag ... bis hiehin zu einer Landmarch gedienet⁷».

Anlässlich der Setzung der acht säulenförmigen Zwischensteine stellten die Vertreter des Bischofs fest, dass der wichtige Eckstein immer noch Biels Wappen trug. Als sich Bern auf Bitten Biels dem Ersatz des Steins mit der Begründung widersetzte, er sei noch gut und bisher nie beanstandet worden, rückte Pruntrut mit weitläufigen «*species facti*» heraus, denen zuerst Solothurn, schliesslich aber auch Bern nachgab. Der dem Absolu-

¹ RQ Bern IV, 938, Bem., mit Quellenangaben, sowie die hier folgende Anm.

² RQ Bern IV, 994, Bem. 2, mit Quellenangaben, dazu Beilagen Nr. 2 und 6 samt Anm.; FbA. B 207/25, Teil I; BBb. A, 713–722, und MM, 290f.

³ FbA. B 187/37, Vertrag vom 7./17. Juli 1665.

⁴ BBb. GGG, 883 ff., Vertrag vom 23. Mai 1667, ohne Steinsetzung.

⁵ Ausmarchung des Altwassers zwischen dem Bischof und Solothurn, Vertrag vom 13. Okt. 1724 im F. Bm. Basel, Grenzen.

⁶ *Bourquin*, 177f.

⁷ Über den ganzen Handel samt seiner Vorgeschichte seit 1546, vgl. BBb. QQ, 779–873, bes. 803 und 819f.; Standorte der Steine in Beilage Nr. 6b, Ziff. 26 bis 33; Plan AA VI, Bm. Basel 6, ferner die Abb. 27 und 28.

tismus zugewandte Fürst tadelte, Biel sei im Unrecht, «insonderheit unter dem nichtigen Vorwand der seither kurtzen jahren von ihnen erfundenen neüerlichen redensart oder termini ihres ihnen zugehörigen Banners-Bezirkes».

Als bei der Niederschrift des Protokolls über die Aufrichtung des neuen, jetzt mit dem bischöflichen Wappen versehenen dreieckigen Steins vom «unbefugten» Tun der Bieler die Rede war¹, brach gleich ein formalistischer Streit mit Bern aus: Einmal forderte Bern eine Milderung des Ausdrucks «unbefugt», worauf der Bischof das nicht tadelnde Wort vorschlug «bey mißhelligen zeiten». Schwerer fiel es Bern, sich mit der Voraussetzung des Amtmanns zu Courtelary vor demjenigen von Büren abzufinden, war es doch der Meinung, seit der Glaubensänderung hätte der geistliche Stand seine Vorzugsstellung eingebüsst, also auch keinen Vortritt mehr zu beanspruchen. Es fand sich aber für diesmal damit ab; doch hat sich bis zum Ende des alten Bischofsstaates dieser Zeremonialstreit bei Zusammenkünften regelmässig wiederholt².

Drang Bern mit solchen formalen Begehren nicht durch, so war sein Bemühen in materieller Hinsicht um so eifriger. Als die Solothurner 1682 dem Bischof vorschlugen, über den Giessengraben beim *Altwasser* eine kleine *Brücke* zur direkten Verbindung von Reiben und Staad zu bauen, reklamierte Bern kräftig, als wegen dieses neuen Übergangs sich seine Zolleinnahmen in Lengnau verminderten³. Bern konnte zwar den Bau des steinernen Übergangs beim Niderholz nicht verhindern, erreichte jedoch, dass beidseits ein Schlagbaum errichtet wurde. Angeblich war der Brückenbau von Frankreich verlangt worden, um den von Bern eingeführten Ausfuhrzoll auf Pferde zu umgehen. Die Pferde hatte Frankreich für die Kriegführung gegen das Reich in der Schweiz eingekauft. Der Leugenenübergang war im 18. Jahrhundert wenig begangen, weshalb der Pruntrutrer Hof 1763 der Meinung war, den Unterhalt dem Amte Pieterlen zu überbinden, wenn es am Fortbestand der Brücke interessiert sei. Die Standeswappen mit der Jahrzahl 1682 am Bauwerk interpretierte man aus

¹ Gesiegeltes Orig. vom 18. Aug. 1744 im FbA. B 187/37; MV Amt Büren Nr. 16; Abb. 8.

² Beispiele: frühere Fälle FbA. B 284/19 Fasz. 1; 1731, BBb. QQ, 723 ff.; 1758, BBb. EEE, 233 ff.; 1782, BBb. KKK, 927 f.; 1787, BBb. OOO, 178 ff.

³ Alle Akten zum folgenden im FbA. B 187/53, ad 1682 bis 1723, 1738 bis 1763.

ökonomischen Gründen für diesmal nur als Grenzzeichen unterer Ordnung, aus denen für den Landesherrn keine Unterhaltungspflicht abzuleiten sei ...¹

Die kleine Grenzrevision von 1743/44 war eine Art Auftakt zur *Generalbereinigung der Landmarch* entlang dem Meiertum Pieterlen in den Jahren 1768/69. Dem Abschnitt über den Büttenberg sind wir früher nachgegangen². Begonnen wurde mit dem Geschäft im Jahre 1768 auf dem Nordabschnitt am Ittenberg, wo für die Grenze drei Hoheiten zuständig waren. Daher enthält das Marchverbal vom 26./27. Mai 1768³ die Unterschriften der drei Standesvertreter. Landvogt Imer von Courtelary hatte mit dem Geometer Laubscher schon Ende März einen ersten Augenschein vorgenommen. Sein Bericht⁴ diente als Grundlage für die gesamten Verhandlungen; seine Vorschläge wurden fast ohne Ausnahme verwirklicht. Die neun Steine von 1574 auf der Berghöhe blieben bestehen. Am Steilhang musste vor allem der bekannte «simbele» Marchstein bei der «Würzen» unterhalb der Weissen Fluh durch einen neuen viereckigen Wappenstein ersetzt werden. In der Tiefe blieben die zwei Steine von 1647 am Ort. Am Gafeletweg kamen oben gegen Romont hin zwei neue Wappensteine hinzu. Der zweite war zugleich Eckpunkt der gemeinen Herrschaft über den Ittenberg⁵. Ein Zusatzprotokoll vom 23. Mai 1769 bestätigte die Weiderechte Romonts auf der Berghöhe⁶.

Auf der südlichen Fortsetzung der March bis zum Dreiländerstein von 1744 am Altwasser ersetzte man im folgenden Jahr neun alte und bezeichnete dreizehn neue Standorte⁷, zwölf ältere behielten ihre Gültigkeit; den Leugenenlauf, so weit er die Grenze ausmachte, vermarchte man mit neun Paar kleinen Steinen. Die Geländebegehung zwischen Romont und Büren und im Büttenberg fand Mitte bis Ende Mai 1769 statt. Da der Bischof vor der Ratifikation noch einige Verbesserungsvorschläge machte, so die Teilung der gemeinsamen Weghoheit beider Linseren am Pieterlen–Romont–

¹ Brücke mit Jahrzahl und Wappen im Grenzvertrag vom 13. Okt. 1724 erwähnt, F. Bm. Basel, Grenzen.

² Kap. III, 5a. ³ Beilage Nr. 6a, mit Quellen.

⁴ 1. April 1768, FbA. B 207/3, Pars II, Serie 7.

⁵ Vgl. Abb. 6 und 21, 24, 23 und 7.

⁶ Text als Nachtrag zum Vertrag von 1768 (Beilage Nr. 6a).

⁷ Typus von 1769, vgl. Abb. 30–32.

Weg, die Begrädigung einiger Stellen und die Markierung anderer mit Hecken, zog sich die Sache in die Länge und wurde vergessen. Erst 1777 antwortete Bern dem neuen Bischof; es entschuldigte sich wegen der Verzögerung und schlug vor, die Angelegenheit beim alten verbleiben zu lassen¹. Erst ein Jahrzehnt später erhielt das Abkommen durch den Austausch der prächtigen Vertragsurkunden formelle Rechtskraft². Auf den heutigen Zustand der Steine kommen wir am Schluss zurück.

Nicht lange vor dieser umfassenden Grenzausscheidung hatten Bern und Solothurn ihre March im *Ittenberg* und im *Breitholz*³ neu festgelegt. Die Ost- und Nordgrenzen des Ittenberges waren in Verträgen von 1539 und 1700 mit Steinen versehen worden⁴. Bereits 1594 hatte man den Südrand intern vermarcht⁵. Trotz solothurnischer Bereitschaft hatte Bern nicht auf eine gebietsmässige Teilung sowohl der Hoheits- als auch der Nutzungsrechte eintreten wollen⁶. 1713 erliessen die Obrigkeiten ein Holzhaureglement⁷. Es mag an der in jener Zeit allgemein herrschenden Bestrebung zur Klärung von Eigentums- und Nutzungsverhältnissen liegen, dass die Ausscheidung mit Solothurn doch endlich in Angriff genommen wurde. Ihr voran ging eine gleiche Bewegung zwischen Staat und Gemeinden im Amt Büren in den Jahren 1740 bis 1756⁸.

Die Einleitung zum *Teilungsvertrag von 1757*⁹ stellt fest, dass «bald auf eint – bald andere weise fast immerwährende mißhåle erreget, ohne daß

¹ Brief vom 31. Mai 1777 im FbA. B 207/3, Pars II, Serie 7.

² Akten ebenda; die hist. Einleitung und der Ratifikationstext zum 1787 ausgefertigten Vertrag von 1769 (RQ Bern IV, 968 Nr. 196 o) wurden in der Beilage Nr. 6b/c weggelassen.

³ Ehemaliger Wald auf dem Munters zwischen Lengnau und Grenchen.

⁴ Marchbrief vom 28. Okt. 1700/26. Jan. 1701 im F. Solothurn; heute tragen die Kantongrenzsteine im Marchwinkel bei Allerheiligen die Jahrzahl 1764; vgl. Abb. 29 und unten S. 310, Anm. 2.

⁵ RQ Bern IV, 981 Nr. 197/2, Waldnutzungsvertrag vom 14. Okt. 1594 im F. Solothurn, mit beiliegendem Abschied; Kopie im Sol. Buch NN, 157ff. und 173ff.; vgl. Beilage Nr. 6a, Ziff. 17, Anm.

⁶ Sol. Buch NN, 61ff.

⁷ RQ Bern IV, 985, Bem. 4, al. 2.

⁸ Vgl. hierzu *W. Stotzer*, Der Rechtsstreit um den Besitz der Waldungen in der Stadt und Landschaft Büren, Hornerblätter 1953, 49ff.

⁹ RQ Bern IV, 985ff., «Tractat» vom 14. Sept. 1757; dabei die genaue Marchbeschreibung des gesamten Ittenbergs vom Okt. 1755 mit den 35 Marchsteinen

einich biß anjetzo vorgekehrte mittel dero abhebung aus dem grund zu bewürken vermögend gewesen ». Daraus resultierte die schnurgerade Kantonsgrenze vom Scheitelpunkt der Jurahöhe bis zu Punkt 699 der Landeskarte 1:25 000, gekennzeichnet mit «separationssteinen» und «zu beyden seiten gräben dargegen aufgeworfen oder in grader schnur trockne mauren aufgesetzt ». Die Teilung umfasste jedoch nur die Nutzungsrechte der Anwohner sowie die Gerichtsbarkeit über Holz- und Weidfrevel. Ausser vorbehaltenen gegenseitigen Durchgangsrechten blieben die Landeshoheit, die hohe und niedere Jurisdiktion mediat, d. h. von der gemeinsamen Herrschaft abhängig. Folglich blieb die alte bekannte March gegen das Bistum Landesgrenze. Ein sehr schöner Plan von 1758 hält die damalige Teilung im Bilde fest und gibt den genauen Standort der vierzehn neuen, mit 1755 bezeichneten Marchsteine wieder, inbegriffen sämtliche ältern.¹

Die *endgültige Ausscheidung der Hoheitsrechte* erfolgte erst im 19. Jahrhundert. 1816 fand eine erste gemeinsame Besichtigung statt; in den folgenden Jahren einigten sich die zwei Kantone über die Teilung, indem sie einfach die Mittellinie von 1757 zur Kantonsgrenze erhoben. Da stellte der solothurnische Vermessungsingenieur einen Fehler in der Berechnung von 1755 fest. Nach abermaligen Konferenzen beschloss man, die March im Süden und in der Mitte um 58 Bernschuhe westwärts zu verlegen, wodurch sich wegen einer frühern Knickung im Grenzverlauf eine gerade Linie zum obersten Stein ergab. Bei der Neuausmarchung hat man dann die schönen alten Lebersteine (Steine vom Leberberg, also Jurakalk) auf der jetzigen Kantonsgrenze den neuen Verhältnissen angepasst; entweder wurden sie ersetzt und mit 1829 datiert oder die unrichtigen Wappen und ältern Jahrezahlen und Laufnummern herausgemeißelt. Erst 1835 fand dann die Angelegenheit ihre endgültige Erledigung².

aus verschiedenen Zeiten, RQ Bern IV, 990; Akten in den Sol. Büchern NN und PP; Stein von 1755 auf Abb. 44.

¹ AA IX, Waldungen Büren 6 (Ittenberg) und 3 (Breitholz), KKK Nr. 374.

² Teilungsvertrag des Ittenbergs und Grenzverbal Bern/Solothurn von der Höhe des Jura bis an die Aare, 23. Juli und 11. Aug. 1835, F. Solothurn; Verbal von 1829 in den MV Amt Büren Nr. 13; Akten und Doppel der Verträge in der Mappe MV Kt. Solothurn Nr. 10 (1818 bis 1869, mit seitherigen RRB); vgl. auch den bern.-solothurn. Grenzvertrag von 1762/72 im F. Solothurn sowie die dazugehörigen

Die *alte Bischofsmarch* zwischen den nunmehr bernischen Gemeinden Pieterlen und Lengnau erfuhr *im 19. Jahrhundert* kleine Korrekturen im Bereich des Lengnaumooses, eine erste 1839 wegen der Arrondierung des Pieterler Pfrundlandes¹ und zwei Jahrzehnte später eine weitere wegen des Bahnbaues.

Wer heutzutage dem östlichen Abschnitt der alten Bistumsgrenze nachgeht, findet die folgenden Verhältnisse vor: Unsere Wanderung beginnen wir entgegen der Numerierung der Steine am Altwasser bei der einstigen Dreiländerecke. Der 1744 gesetzte dreikantige Wappenstein² steht heute auf dem Ostufer der Leugene im Innern des «Rütisackes» gegenüber der Mündung eines Entwässerungsgrabens. Am Westufer finden sich alte Steine der einst bischöflich-solothurnischen Landmarch. Westwärts dem Graben nach aufwärts stösst man auf die letzte der 1743 eingelassenen runden Säulen, die die Nummer 8 dieser Serie, dazu einen Bären und einen Baselstab trägt. Es ist gleichzeitig der 33. Stein des Vertrages von 1769³. Den vorletzten hat wohl die vor kurzem im «Chriegacher» vorgenommene Flurbereinigung ausheben lassen. Sein Unterteil, ein Kalkbrocken von etwa 70 cm Dicke und Höhe, liegt jetzt am Grabenrand. Die restlichen sind meist schön erhalten. Bei Nummer 6 der Serie (= Nummer 30 von 1769) im «Übergänger» hat der Steinmetz den Bären auf dem Rücken liegend angebracht⁴. Nummer 1 (= Nummer 26 des Vertrages) bildet die Ecke 150 Meter östlich Punkt 433 bei Scheidwegen. Das folgende Zeichen von 1758 im Marchwinkel unter einem Holunderstrauch nahe dem Strassenrand Büren-Lengnau hat eine ganz andere Form⁵. Der nächste gegen Nordwesten bis an die Leugene reichende Abschnitt weist einige der 1769 gesetzten Typen auf mit der Ordnungsnummer, der Jahrzahl, dem Bären und dem gevierteten Wappen des Bischofs Simon Nikolaus von Froberg⁶. Wir finden sie wieder nahe der Hauptstrasse Biel-Solothurn am westlichen Dorfausgang von Lengnau und in der nörd-

Pläne: Atlanten 12, fol. 80ff. Büren (1787), KKK Nr. 368e; ferner AA VI, Grenzen Solothurn 12 (1829) und 13 (1829/31), und AA IX, Büren 7 (Ittenberg, Korrektur 1829), KKK Nr. 1624b. Beispiel für einen überarbeiteten Stein, vgl. Abb. 6.

¹ MV Amt Büren Nr. 16.

² Abb. 8. ³ Abb. 27. ⁴ Abb. 28. ⁵ Abb. 26. ⁶ Abb. 32.

lichen Fortsetzung den Bergwald hinauf. Stein Nummer 8, der 1769 nicht ersetzt wurde und damals noch die Zahl 1647 trug, ist heute oben abgebrochen. Er steht unmittelbar am Ostrand des alten Weges von Pieterlen nach Romont, der sich durch sein Steinbett und seine Einschnitte im Gelände auszeichnet. Mehrere der folgenden Steine sind wohlerhalten. Nummer 6 nahe von Punkt 639 weist statt des gevierteten Wappens den einfachen Baselstab auf, trägt aber kein Datum¹. Der Hauptstein Nummer 1 bei Punkt 709 markiert den Ausgangspunkt des Süd- und den Endpunkt des Nordabschnittes. Auf seiner Südseite weist er den Bären allein auf (Lengnau), die Nordseite trägt das Wappen Berns und Solothurns (einst gemeinsamer Ittenberg) und auf der schmalen Westseite zeigt das bischöfliche Wappen von Frohberg das Meiertum Pieterlen an². Von hier aus, wo der alte Walchenweg aus dem Walde tritt, folgen wir im Innern dem Waldrand abwärts. Grob gepflastert, eingeschnitten und stellenweise mit Stützmauern aus Quadern versehen, führt der Gafeletweg hinab an einem weitem Frohberg-Stein von 1768 vorbei³ bis zum Stein des Bischofs Ramstein mit den gekreuzten Lilienstäben und der Jahrzahl 1647⁴. Dann steigt die Grenze den Hang hinauf zum alten «Kreuzweg» mit dem andern Stein mit einem Ramstein-Wappen. Schön erhalten hat sich auch der nächste Stein von 1768, kurz bevor das Bergsträsschen auf die Lichtung bei Sur les Roches hinaustritt; einst stand daselbst der «simbele Marchstein». Der Ausbau der Kurve bei Punkt 849 hat vom ehemals zwölften Landmarchstein nur noch die oberste Partie heraussehen lassen. Wiederrum steil den Hang hinauf gelangen wir zur Weissen Fluh. Diese besteht aus mehreren Felsrippen im Waldesinnern. Die grösste trägt auf ihrer Südwestseite eine ganze Anzahl von March- und Revisionszeichen, zu oberst das Kreuz mit der Zahl 1574, darunter 1820 und ein weiteres Kreuz, hierauf zwei parallele, senkrechte Striche und unten das Jahr 1704⁵. Bei der Nummer 10 hört die grosse Steilheit des Hanges auf. Wir erreichen eine Steinmauer, der wir bis in die Ecke folgen, wo unter den schirmenden Ästen einer grossen Tanne ein dreieckiger Stein (Nummer 9) angetroffen wird, der auf zwei Seiten einen Baselstab, auf der dritten jedoch bloss die Spuren der Wappen Berns und Solothurns und die hintere Hälfte der Jahrzahl 1574 erkennen lässt. Dereinst heissumkämpfte «Rottmeschwang»

¹ Abb. 25. ² Abb. 7. ³ Abb. 4 und 23. ⁴ Abb. 24. ⁵ Abb. 22.

beginnt beim sechsten Stein, auch von 1574. Während die Steinmauer dem Rodungsrand gegen Osten folgt, führt die jetzige Amtsgrenze quer über die Weide. Stein Nummer 5 steht mitten im Freien, stark gegen Osten geneigt, das wetterseitige Bistumswappen abgewittert, das Doppelwappen der Nachbarstände und die Zahl 1574 besser erhalten¹. Wären nicht weitere Steine oder Steinhaufen vorhanden, so würde hier niemand die alte Landesgrenze suchen, verlaufen doch die Parzellenränder ganz anders. Auf der Höhe stossen wir auf die heutige Kantonsgrenze. Die Revision von 1829 hat sich auf der östlichen Schmalseite des einstigen Ecksteins Nummer eins dokumentiert, der die neue Ordnungsnummer 201 trägt. Auf der Frontseite ist damals das Solothurner neben dem Berner Wappen weggemeisselt worden, wohl auch das westseitige Wappen des Bistums und die Zahl 1574².

150 Meter ostwärts im Waldinnern treffen wir auf zwei weitere Grenzsteine: In der Ecke der gültigen Kantonsgrenze steht der 1829 nachgehauene Stein, sieben Meter weiter gegen Osten das oberste Zeichen der Zwischenmarch des Ittenberges mit der Jahrzahl 1755³.

Wir haben mit unserer Aufzählung nicht alle alten Grenzzeichen erwähnt, sondern uns auf die historisch bedeutsamen oder markanten Stücke beschränkt. Es ist sehr zu hoffen, dass die Zeugen früherer Grenzen dauernd erhalten bleiben, insbesondere auch da, wo ihnen heute keine Funktion als Grenzmal mehr zukommt.

¹ Abb. 21. ² Abb. 6. ³ Abb. 44.

RÜCKBLICK UND AUSBLICK

Die Grenze im Wandel der Zeit – der Wandel der Grenze im Laufe der Zeit – so könnte man unsere Untersuchung charakterisieren. Grenzen sind nicht etwas Unumstössliches. Unsere Zeit erlebt es ja ständig, dass jahrhundertalte Grenzzäune wegfallen oder dass mitten durch historisch gewachsene Gebilde Grenzmauern errichtet werden.

Das 18. Jahrhundert betrachtete die bernisch-bischöfliche Landmarch als definitiv. Ein Menschenalter genügte, um die Lage durch die Revolution völlig zu verändern. Da der Friede von Lunéville 1801 und der Reichsdeputations-Hauptschluss 1803 den geistlichen Fürstentümern ein Ende bereiteten, konnte das Fürstbistum Basel nach der Überwindung Napoleons nicht wieder erstehen. Dass die Mächte des Wiener Kongresses vor 150 Jahren Bern in die Rechtsnachfolge der weltlichen Herrschaft der Basler Bischöfe einsetzten, war kein Zufall. Schon die erste Note der Mächte Österreich, Russland und Preussen an Bern, in der 1814 auf einen möglichen Anschluss des Bistums hingewiesen wurde, begründete das wie folgt: «La sureté de la Suisse a essentiellement reposé autrefois sur la force du Canton de Berne» und «Le temps donnera une nouvelle valeur à ces agrandissements»¹.

Mit der Vereinigung des ehemaligen Bistums mit dem Staate Bern war unser Grenzabschnitt zur Binnengrenze geworden. Die Verselbständigung von Aargau und Waadt und die Angliederung des Jura haben die Achse des bernischen Staates um 90 Grad gedreht. Aus dem alten zweisprachigen Längsstaat im Mittelland, der einst vom Genfersee zur Aare-Rhein-Mündung gereicht hatte, wurde ein quer dazu liegender Kanton vom Nordjura zum Alpenkamm. Dadurch entstanden ihm *neue Probleme*. Wir denken dabei nicht nur an dasjenige der Eingliederung des neuen Kantonteils, sondern beispielsweise auch an eine Neuorientierung der Verkehrspolitik. Hatte das alte Bern seit dem 15. Jahrhundert im Aargau Anteil am Gotthardverkehr gehabt und am Genfersee die Kontrolle über die Simplon- und Grosse St.-Bernhard-Strasse ausgeübt, so musste sich das neue

¹ Note vom 14. bis 20. März 1814 in den Akten des Geheimen Rates Nr. 1, Fasz. 184 Nr. 85, abgedruckt bei *Folletête*, *Origines du Jura bernois*, 43 f.

Bern die Nord-Süd-Achse von Basel und Frankreich her über Biel und Bern durchs Oberland ins Wallis und nach Italien öffnen. Das bedeutete eine Rückkehr zu einem Anliegen, das vor 1415 die Aussenpolitik des Stadtstaates massgebend beeinflusst hatte. Wohl erbrachte Bern im 19. und 20. Jahrhundert mit der Erschliessung neuer Verkehrswege beachtliche Leistungen. Doch erweist sich immer mehr, dass solche Angelegenheiten nach einer Lösung auf eidgenössischer Ebene rufen.

Eine der sichtbarsten *Folgen des Wegfalles der alten bischöflichen Landmarch* ist die starke *wirtschaftliche Entwicklung der Region Biel*. Das Motiv der Bittsteller von 1831¹, die den Wunsch nach einem grossen Amtsbezirk Biel wirtschaftlich begründeten, erwies sich somit als weitsichtig. Trotz des zeitweilig stürmischen Wachstums mit seinen positiven und negativen Nebenerscheinungen darf man doch von einer Entfaltung zu einer Agglomeration sprechen, die sich nach beiden Seiten der alten Landesgrenze hin gleichermassen ausdehnt.

Das Gegenstück dazu liefert das obere See-Ende. Dieser kantonale Grenzbereich, den die Teilung der neuenburgisch-nidauischen Grafenhäuser im alten seeländischen Kulturzentrum, dem Kloster St. Johannsen, schon vor Jahrhunderten geschaffen hat, konnte sich bis in die jüngste Gegenwart als landwirtschaftliche Zone halten. Die jetzt so plötzlich einsetzende, einseitig forcierte Industrieansiedelung, der eine notwendige Infrastruktur fehlt, schafft hier einen Konfliktherd, dessen Folgen sich nicht absehen lassen. Daneben erscheinen die frühern Reibereien an der Bistumsgrenze, etwa der jahrhundertelange Markt- und Zollstreit zwischen Nidau und Biel oder der «Mühlekrieg» an der Schüss, als nichtig. Das Beispiel in der Zihlebene beweist aber, dass es notwendig ist, die Zusammenarbeit über kantonale Grenzen hinweg neu zu überdenken. Wo historische Grenzen geographisch-soziologisch-wirtschaftliche Einheiten durchschneiden, können regionale Anliegen wie die Probleme des Trink- und Abwassers, der Industrie und der Landwirtschaft, des Verkehrs und des Landschaftschutzes nur unter Berücksichtigung der Interessen beider Grenzanstösser befriedigend gelöst werden.

In bezug auf die *Sprachgrenze* hatte die Aufhebung der alten Landmarch auch gewisse Folgen. Zusammen mit den Auswirkungen des Liberalismus,

¹ Oben Seite 178f.

der mit der Freiheit von Wirtschaft und Niederlassung eine vermehrte Bevölkerungsbewegung auslöste, ist in Biel und Leubringen eine starke Verschmelzung beider Sprachgruppen entstanden. Während hier das sprachliche Territorialprinzip nicht durchgeführt werden konnte, hatte die alte Landmarch als Sprachgrenze von Ligerz über den Twannberg Bestand. Auf ihrer östlichen Fortsetzung glich sich, nach der Umteilung von Romont zum Bezirk Courtelary, die Amtsmarch der sprachlichen Grenze an¹.

Neuerdings wird versucht, aus der Sprachgrenze eine «*ethnische Grenze*» zu machen. Als wissenschaftlicher Hilfsbegriff für die Bezeichnung der kulturellen Eigenart mag der Ausdruck angehen. Sobald aber daraus ein Politikum gemacht wird, ist er abzulehnen, weil er das eidgenössische Bundesprinzip vom Zusammenleben verschiedenartiger Elemente im gleichen Staat gefährdet. Er muss mit derselben Entschiedenheit zurückgewiesen werden, mit der die Schweiz seinerzeit der germanisch-völkischen Blut- und Bodentheorie begegnete. Nicht nur widerspricht eine so verstandene «Ethnie» der historischen Wirklichkeit, sie steht auch der Toleranz und der Denkart der beidseitigen Anwohner der alten Bistumsgrenze und ihren heutigen wirtschaftlichen Interessen entgegen². Da kulturelle Belange wie Sprache und Konfession sehr ins Irrationale und Emotionale reichen, sind sie geeignet, schwere Grenzkonflikte hervorzurufen, besonders wenn man sich zur Verbreitung extremer Anschauungen der modernen Massenmedien wie Presse, Rundspruch und Fernsehen in unverantwortlicher Weise bedient.

Das Moment der sprachlich-kulturellen Andersartigkeit spielte, wie unsere Darlegungen gezeigt haben, vor dem 19. Jahrhundert keine Rolle, wogegen politische, wirtschaftliche und teilweise auch konfessionelle Gesichtspunkte die Grenzentstehung massgeblich beeinflussten³. Die Verdeutschung von Ligerz⁴ ist keineswegs als Mittel anzusehen, mit dem der bernische Staat diese Gemeinde bewusst an sich zu ziehen trachtete, stand

¹ Vgl. Anhang, Exkurs 13, und Kap. II, 5.

² Das Beispiel «Cressier» beweist, dass die Parteigung durchaus nicht der Sprachgrenze folgt.

³ Die Konfession hatte in unserem Grenzabschnitt mehr einigende als trennende Auswirkungen.

⁴ Weigold, 23 f.

doch ihre Bindung an Bern bereits 200 Jahre früher fest. Bei all den zahlreichen nachbarlichen Zwistigkeiten kann man keine Regel für eine Gruppierung der Gegner nach ihrer sprachlichen Zugehörigkeit feststellen. Die Feindschaft zwischen Dörfern gleicher Zunge konnte ebenso heftig sein wie diejenige über die Sprachgrenze hinüber. Der Zwist der Tessenberger mit Neuenstadt oder Ilfingen erregte die Gemüter gleich stark wie derjenige der Twanner mit den Lamlingern oder den damals noch vorwiegend französisch sprechenden Ligerzern. Biel überwarf sich mit Nidau wie mit Ilfingen, und Pieterlen haderte mit Bözingen und Lengnau wie mit den «Walchen von Rotmund».

Als *Ergebnis unserer Untersuchungen* dürfen wir vielmehr feststellen, dass trotz aller nachbarlichen Fehden unter den Dörfern die Beziehungen über die bernisch-bischöfliche Landesgrenze schon vor 1792/98 vielseitig waren. Die Südtäler des Bistums standen mit Bern verschiedentlich in engerem Kontakt als mit dem Nordjura. Die letzten 150 Jahre haben diese Bindungen vor allem auch wirtschaftlich noch enger geknüpft. Die mittelalterliche Grenze von Aarburgund an der Pierre Pertuis verschob sich durch die Einbeziehung von Tramelan in die Herrschaft Erguel schon relativ früh um etwas gegen Norden. Noch vor der Reformation erweiterte sich der Kreis der mit Bern und der Eidgenossenschaft Verbündeten noch weiter nordwärts, indem das Münstertal zu einem dem bernischen Staate locker verbundenen Glied wurde. Es ist zu hoffen, dass es auch gelingen wird, den Norden des einstigen Bistums unter Wahrung seiner kulturellen Eigenart und seiner Bedürfnisse dem Kanton Bern näherzubringen. Die sog. Jurafrage ist nämlich weniger eine Angelegenheit zwischen dem alten und dem neuen Kantonsteil als vielmehr ein Problem zwischen dem Nord- und dem Südjura. Das manifestiert sich am augenfälligsten in der Tatsache, dass die Jurafrage von den Anwohnern der alten Landmarch wenig, von den Leuten im Münstertal, also an der Trennungslinie von Nord und Süd, am schärfsten und schmerzlichsten empfunden wird. Sachlich rechtfertigt es sich, von einer «Nordjurafrage» zu sprechen.

Am Jurasüdfuss hat sich im Volk das Bewusstsein der einstigen Lage an einer Landesgrenze praktisch vollständig verloren. Vielen wurde es erst durch die 150-Jahr-Feiern von 1965 vorübergehend wieder in Er-

innerung gerufen. Die schönen alten Wappensteine sind zu Zeugen der Vergangenheit geworden. Wenig beachtet stehen sie in den Wäldern und dienen weiterhin der Abgrenzung von Gemeinden und Amtsbezirken.